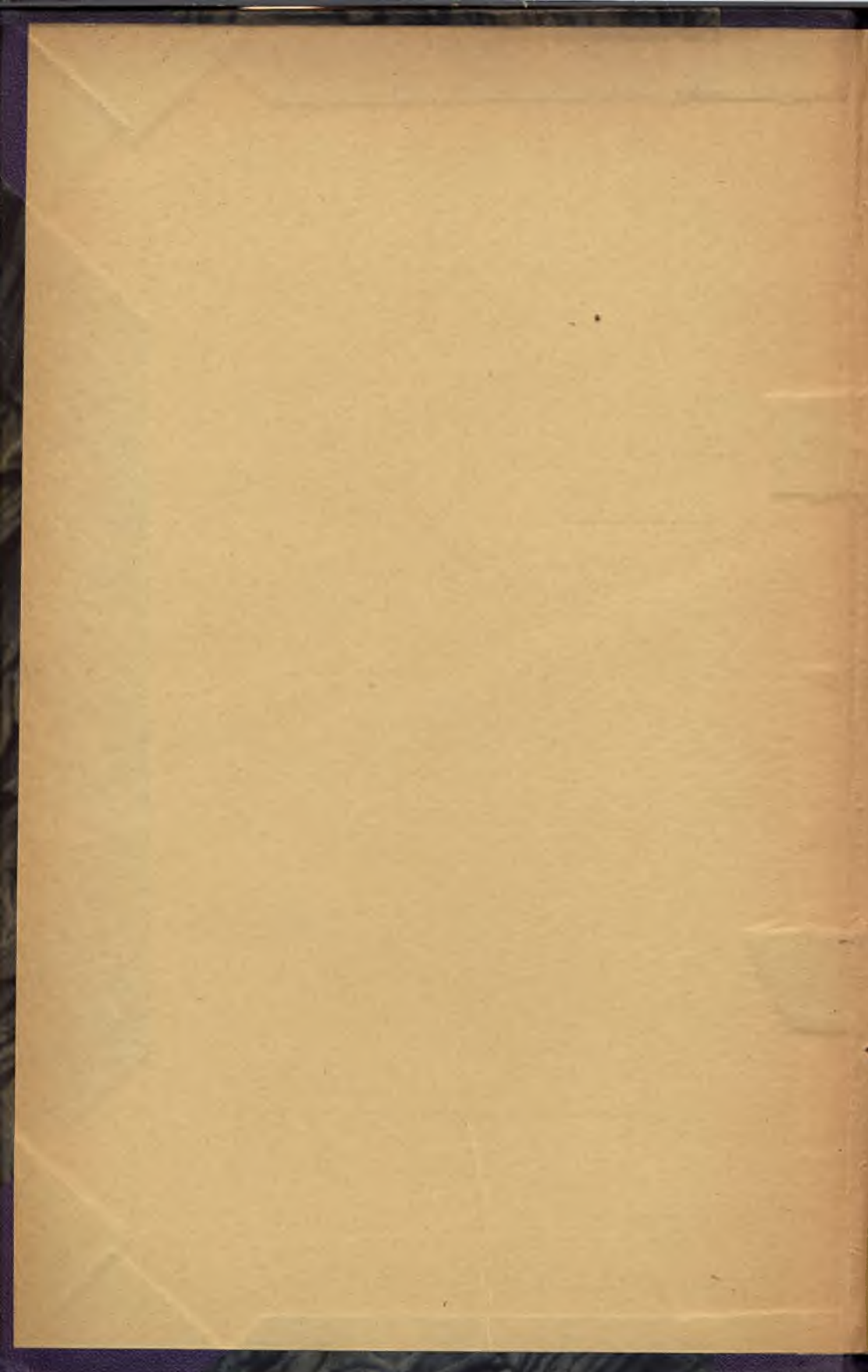


Biblioteka Sejna Śląskiego

2412 II

S



34

1603/36

2412

II

Quarterly in Cash Warsaw

15.5.1936

2 Reels



15,000/

X - 3108

2412

II

Geschichte der Juden in Schlesien.

Von

Dr. M. Brann.

II.

Breslau
Hoebner'sche Verlagsbuchhandlung
(Barasch und Riejenfeld).

603
36

2412

II

Goerlich n. Coch. Wroclaw 15. V. 36

2. Dank.





BRANN H.
Geschichte des jüdischen in Schlesien
II
Breslau 1897

3. Kapitel.

Die Katastrophe (1335—1580).

1. Vom Tode Heinrichs VI. bis zum grossen Sterben in Schlesien.

(1335—1362).

In den Landschaften, welche der staatskluge Luxemburger seinem Königreiche Böhmen als unmittelbaren oder mittelbaren Besitz angegliedert hatte, hob sich zusehends der Wohlstand der Bevölkerung. Ueberall in den Städten erblühte Handel und Gewerbe und erstarkte allmählich das Selbstbewusstsein der Bürgerschaft. Gleichzeitig wucherten in den Lehnsherrn und in den unabhängig gebliebenen Herzogthümern die alten Schäden fort¹⁾. Durch die endlose Zersplitterung der Gebiete und das Elend der Kleinstaaterei sank mehr und mehr die Macht und das Ansehen des herzoglichen Namens. Um der ewigen Geldnoth abzuhelfen, gaben die Landesherren den zahlungsfähigen Städten gegen baare Summen willig ein Vorrecht nach dem andern hin²⁾ und schmälerten so mit eigener

¹⁾ Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, 153 und oben S. 16 f., 39.

²⁾ Hierzu gehörte u. A. die Massregel, dass sie ihnen nicht selten auf Zeit oder Dauer die Steuern verpfändeten, welche sie von den Juden der betreffenden Ortschaften erhoben. Schon 1281 am 19. September übertrug Herzog Nicolaus v. Troppau (XI, 1) den Bürgern dieser Stadt die Einkünfte, die er bisher von den Juden hatte, und sprach sie dafür von den Dienstleistungen und Zahlungen an ihn selbst für die Zukunft frei (Grünhagen, Reg. 1678. Biermann, Troppau, S. 107. Vgl. oben S. 18, n. 5). Am 13. August 1345 wies König Johann dem Rath von Breslau für die ihm geliehenen 1400 Mark die Zinsen und Anlagen auf die Breslauischen Juden an mit der Verfügung, dass sie dieselben in Abschlag bis zur völligen Tilgung der Schuld einnehmen sollten. (Klose, Breslau, II, 152. Damals

Hand die von den Vorfahren überkommene Regierungsgewalt. Nicht viel anders mussten König Johann¹⁾ und sein Sohn Karl IV²⁾ verfahren, um die Geldmittel flüssig zu machen, deren sie zu ihren weit ausschauenden Unternehmungen bedurften. War ein dauernder Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben dadurch nicht herzustellen, waren die mit neuen Rechten begnadigten Städte ausser Stande, aus eigener Steuerkraft die Privilegien zu bezahlen, so blieb als letzter Ausweg der Gang zum Juden, der als Geldbesitzer und öffentlicher Darleiher die nöthigen Summen bald in Gestalt regelmässiger und ausserordentlicher Steuern³⁾, bald in Gestalt von Darlehen⁴⁾ hergeben musste.

zahlten die Juden — einschliesslich der 60 Mark, die sie zum Mauerbau beizutragen hatten — zusammen 346 Mark. Die ganze Stadt zahlte damals Schoss- und Münzgeld 546 Mark. Stenzel, Gesch. Schlesiens, 287). Am 27. November 1348 übertrug König Karl IV. dem Rath von Breslau für die 500 Mark Groschen, deren er zum Rückkauf von Frankenstein benöthigt gewesen, die Befugniss, die Judensteuern in Breslau und Neumarkt bis zur Tilgung der Schuld nebst den aufgelaufenen Zinsen für sich zu erheben (Korn, Bresl. Urkundenbuch No. 192). Am 14. März 1352 urkundet Herzog Wenzel (IX, 1), dass die Liegnitzer für ihn 125 Mark an die Breslauer zu zahlen versprochen haben. Dafür überlässt er ihnen u. A. „alles daz gelt, das vns von czinse von vnsere juden czu Legnicz mak geuallen“ (Schirmmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz, S. 129. Nr. 185).

¹⁾ Grünhagen, Gesch. Schles. I, 174 f.

²⁾ Grünhagen, Schlesien unter Kaiser Karl IV. in der Z. XVII, S. 31.

³⁾ Vgl. Mon. Boica VI, 271 zum Jahre 1336: „Post hoc Judeos mandavit (scil. Johannes rex) per totum regnum suum captivari et ab ipsis maximum pecuniam extorsit“ und Jacobi, cod. epistol. Johannis regis Bohemiae, No. 54, S. 23 und für die Vorgänge in Schlesien weiter im Texte.

⁴⁾ Das gilt in gleicher Weise von den Fürsten wie von den städtisch. Obrigkeiten. In der Urkunde vom 8. Sept. 1347 (Korn, Bresl. Urkundenbuch, No. 185), bezeichnet Karl IV. die Juden geradezu als diejenigen „per quorum facultates principum indigenciis opportuno tempore subvenitur“. Heinrich von Jauer (IV, 3) liess von dem Juden Jacob v. Breslau (Anh. III, D, No. 57) 160 Mark und verpfändete ihm dafür die Stadt Löwenberg, welche so lange von allen exactiones freibleiben sollte, bis die Schuld nebst Zinsen getilgt sein werde. (Vgl. die Urkunde v. 8. Sept. 1341, gedr. b. Wesemann, No. 13. Bergemann, Löwenberg, S. 599. Knoblich, Chron. v. Lahn, S. 51. Vgl. Repert. der im rathhäusl. Thurmgewölbe i. Löwenberg befindl. Urk. No. 25). Zum zweiten Mal wurden die Steuern derselb. Stadt am 3. Juni 1348 v. Herzog Bolko II (IV, 9) für eine Schuld von 176 Mark verpfändet, welche der Herzog beim Juden Isaak von Schweidnitz aufgenommen hatte (Urk. gedruckt bei Wesemann, No. 15. Vgl. No. 57 der im rathhäuslichen Thurmgewölbe in Löwenberg befindlichen Urk. vom Jahre 1369. Vgl. auch oben S. 37, no. 2. Bergemann, 599. Knoblich, S. 51). Am 6. Juni desselben Jahres ver-

Des höchsten Preises werth erschien dabei den Städten die Erwerbung eines wirksamen Schutzes gegen die Ungerechtigkeit und Willkür, welche sie von den Vertretern der Landesherren befürchteten.

zichtete er den Rathmannen von Schweidnitz gegenüber auf seine Renten und Geschosse für die 605 Mark, die der Rath für ihn an die Juden bezahlt hatte. (Schweidnitzer Stadtarchiv, 1. Abth., Sectio IX, classis I, divisio I, 1. Repos., 11 Alphab., litt. Y.) Am 31. Januar 1352 stellte Herzog Wenzel (IX, 1) eine Schuldverschreibung über 130 Schock Groschen aus, welche der Rath von Liegnitz für ihn an Joyl Simonis von Prag bezahlt hat (Or. i. St. Liegn. No. 76. Schirmmacher, S. 127, No. 183). Ludwig I. (IX, 2) versprach am 11. November 1385 dem Andres, Sohn des verstorbenen Lazarus von Brieg, und dessen Brüdern Mosscho und Michaelis, nächsten Walpurgis 7 Mark zu bezahlen, und im Fall des Verzuges für jede Mark 1 Vierdung Zinsen (Z. VI, S. 16, No. 135 und S. 18, No. 160). Am 31. August 1359 berechnet er sich mit Peczo von Cindal, wobei dieser bei vier Juden wegen 20 Mark für den Herzog Bürgschaft leistet (Z. VI, S. 22, No. 195). Am 10. December 1362 stellte er dem Juden Moscho (D. II, 5) einen Schuldbrief über $7\frac{1}{2}$ Mark zu 3 Heller Zins wöchentlich aus (Z. VI, S. 42, No. 391). Am 10. November 1364 gab er demselben Juden einen Schuldschein über $7\frac{1}{4}$ Mark, die er bis zum 1. Mai 1365 geliehen hat (das. S. 64, No. 574), und am 16. November versprach Peczo Cindal für ihn an denselben Juden 8 Mark zu zahlen (das. No. 580, vgl. No. 583). Am 15. September 1371 bezahlt der Herzog endlich demselben Juden 75 Mark, so dass er ihm nichts schuldig bleibt (das. S. 78, No. 709). Am 23. Januar 1378 berechnet sich der Herzog mit Peczo Cindal, der abermals seine Schulden bezahlt hat, darunter $21\frac{1}{2}$ Mark an Juden (das. S. 92, No. 843). Im folgenden Jahre übernahmen die Rathmannen von Brieg die Bürgschaft für eine Schuld von $37\frac{1}{2}$ Mark, die der Herzog beim Juden Muscho aufgenommen hat (Z. XI, S. 432, No. 912). — Der Rath von Breslau allein zahlte 1301 an die Juden $10\frac{3}{4}$ Mark (Henr. Paup., S. 6. Stobbe 236) Zinsen, 1307 zwei Mark (Henr. P. S. 17) 1309 $4\frac{3}{4}$ Mark (das. S. 23), 1314 68 Mark (S. 36). 1323 leiht ein Jude der Stadt 150 Mark (S. 48), 1324 nimmt der Rath apud Eckehardum judeum et alios 40 Mark minus 5 (?) fertonibus auf (S. 49), 1325 beim Juden Jacob 49 Mark 8 Scot (S. 50), 1330 beim Juden Jacob 400 Mark (S. 55); 1331 erhalten die Juden auf alte Schulden 478 Mark (S. 56). 1334 leiht der Rath bei der Jüdin Salda (D. I, No. 151) 50 Mark (S. 60). 1335 werden an Christen und Juden 269 Mark und ein Vierdung Zinsen gezahlt (S. 61). 1338 erhält ein Jude 50 Mark Zinsen (S. 64). 1340 findet sich die Notiz: „Item de pannis sub scampno et de judeorum sub usura receptis 1390 M et 1 fert. (S. 65). 1341 belaufen sich die an Christen und Juden bezahlten alten Schulden auf 1295 Mk. und 8 Scot (S. 67). 1351 borgt der Rath bei den Juden 500 Mk. (Z. XVII, S. 36) nach Rechnungsbücher, 79. In demselben Jahre nimmt der Rath von ausstehenden Schulden der Juden „et pecunia inventa in areis judeorum 445 M. et 4 fert“ ein (Klose, Breslau II, 184. Vgl. die Urkunde vom 7. October 1349 u. Z. XVII, 35). 1352 „de pecunia recepta in judea sub dampnis 500 m.“ (Henr. P., S. 79). Im Jahre 1353 erhalten die Juden auf alte Schulden 612 Mk. und leihen der Stadt 575 Mk. (S. 81). Im Jahre 1354 werden ihnen 381 Mk. Schulden bezahlt (S. 82). 1355 hat die Stadt

Jede irgend bedeutende schlesische Stadt suchte darum mit grossen Opfern die Vogteirechte und damit die Befugniss, für alle ihre Einwohner in demselben Umfange, in welchem es bisher der Landesherr gethan hatte, das Recht selbständig zu handhaben, im Ganzen oder in Antheilen käuflich an sich zu bringen. Im vierzehnten Jahrhundert besaßen und erwarben diese Rechte Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Glogau, Görlitz, Grottkau, Haynau, Hirschberg, Jauer, Lähn, Liegnitz, Löwenberg, Münsterberg, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz und Striegau¹⁾, lauter Städte, in welchen in jenen Tagen, wie wir bereits wissen²⁾, mehr oder minder grosse Judengemeinden angesiedelt waren. Und gerade die Juden hätten alle Veranlassung, dem Gang der Ereignisse nach dieser Richtung hin mit steigender Besorgniss zu folgen. Denn für sie bedeutete der entschiedene Fortschritt der städtischen Gemeinwesen auf der Bahn zu vollkommener Selbstverwaltung ganz zweifellos den Anfang des Endes ihrer eigenen Rechtssicherheit. Zwar hatte der Rath mit dem Erwerb der Vogteirechte grundsätzlich keineswegs die Rechtshoheit auch über diejenigen Stadtbewohner, denen ein besonderer Gerichtsstand zukam, gewonnen. Wenn wir aber sehen, dass er straflos sogar Adlige vor sein Forum zu ziehen sich erlauben durfte³⁾, welche Aussicht auf Erfolg konnten die Juden haben, selbst wenn sie es gewagt hätten, die Hilfe ihrer Schutzherren anzurufen? Freilich liessen sie es auch ihrerseits an Geldopfern nicht fehlen⁴⁾. Allein was sie beim König durchsetzten, war nur ein schwächlicher Ausgleich zwischen ihren von Alters her verbrieften Rechten und den Ansprüchen des Magistrats. Der König

jährlich 821 Mk. Zinsen fast nur an Juden zu zahlen (Stenzel, Geschichte Schles. S. 250 ff.). In demselben Jahre erhalten die Juden auf alte Schulden 435 Mk. (Henr. P., S. 84) und hat die Stadt Einnahmen de areis judeorum venditis (das. 83, O. 62). 1356 werden 50 Mk. auf alte Schulden an die Juden abbezahlt (Henr. P., S. 86), 1357 ebenso 395 Mk. (S. 88). Vgl. zu den letzteren Daten die Angaben bei Stobbe, S. 236, die in einigen Kleinigkeiten hiernach zu berichtigen und zu ergänzen sind.

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, 244. Grünhagen, Gesch. Schlesiens I. 154. Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgesch. der Oberlausitz von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts im „Neuen Lausitzischen Magazin“, Bd. 53, S. 209.

²⁾ Oben S. 25 f.

³⁾ Grünhagen, a. a. O. S. 155.

⁴⁾ Wenn wir im Einzelnen auch nur über die Breslauer Ereignisse unterrichtet sind, so wird man doch, ohne sehr fehl zu gehen, annehmen dürfen, dass von den hiesigen Verhältnissen diejenigen in den übrigen Landschaften nicht wesentlich verschieden waren.

liess sich herbei, auf zehn Jahre den Steuersatz jedes Einzelnen festzusetzen und versprach, sie ausser dieser jährlich zu erlegenden Steuer von jeder weiteren Auflage frei zu lassen. Gleichzeitig erhielt der Rath das Recht, die Steuerkraft der im Laufe des nächsten Jahrzehnts etwa zuziehenden Juden, gemeinschaftlich mit den Aeltesten der Judenschaft abzuschätzen und während desselben Zeitraumes in königlichem Auftrage den Schutz über alle ortsanwesenden Juden auszuüben¹⁾. Damit war zunächst für die Zuzügler und in absehbarer Zeit für alle jüdischen Einwohner ein wesentliches Grundrecht, das sie durch die herzoglichen Privilegien besaßen, die dauernde Heimathsberechtigung am Orte ihrer Ansiedlung, grundsätzlich beseitigt. Damit war ferner der dauernde Uebergang des Schutzrechtes vom Landesherrn auf die städtische Obrigkeit und der gänzliche Verlust des landesherrlichen Schutzes zum Verderben der Judenschaft eingeleitet. In der That machten die Rathsherren schon wenige Monate später von der neuen Befugniss Gebrauch und nahmen einige reiche Juden aus Münsterberg, Neumarkt und Strehlen auf beschränkte Zeit in Breslau auf²⁾.

Und wie wurden ihnen die übrigen alten und neuen Zusagen gehalten? Die Thatsache, dass an eben demselben Tage, an welchem

¹⁾ Die Oelsner unbekannt gebliebene Urkunde ist zuerst von Grünhagen (Z. VI, 375) mitgetheilt und von Korn (S. 152, No. 169) nochmals abgedruckt. König Johann bekennt darin unterm 16. October 1345, dass er mit den Breslauer Juden ein Abkommen getroffen habe, „quod a dato presencium ad 10 annos continuos quilibet ipsorum census deputatum juxta suam facultatem nobis annuatim solvere debeant“. „Quo soluto“, heisst es weiter, „ipsi Judei . . . ab omni contribucione . . . exempti sint penitus et securi. Si vero aliqui alii Judei infra dicti temporis spacium . . . ad Wratislaviam se receperint . . . iidem secundum vestrum (scil. consulum Wratislaviensium) et Judeorum nostrorum Wratislaviensium consilium deputatum teneantur solvere et cum aliis Judeis gaudere debent omnimoda libertate. Quo circa . . . vobis . . . mandamus, quatenus ipsos Judeos nostros presentes protegere pro quorumlibet violenciis . . . et alios se ad nos recipere volentes in proteccionem nostram suscipere fideliter debeatis . . . promittimus . . . ea, que ipsis Judeis promiseritis, rata et grata infra dictum decennium tenere et in nullo violare penitus nec sini per quempiam violari.“

²⁾ Urkunde vom 3. April 1342, mitgetheilt von Grünhagen a. a. O. 375 f. Aufgenommen wurden Muscho v. Strehlen (III, D, No. 122), sein Sohn Daniel (das. 40a) und sein Schwiegersohn Isaak (das. 87), die 1345 bis 1349 vierzig Mark u. zur Instandhaltung der Mauer 7 Mark weniger 4 Sk. zu zahlen hatten (O. 49), Abraham von Neumarkt (das. 8), der allein ebensoviel und Abraham von Münsterberg (das. 5), der 20 Mk. und zur Instandhaltung der Mauer 3 Mk. 10. Sk. zu entrichten hatte (O., 49). Hiernach ist auch die Darstellung bei Oelsner, S. 22, zu modificiren.

der Landesherr die zehnjährige Freiheit von neuen Steuerlasten zugesagt hatte, dem Rath die Erlaubniss gegeben wurde, während ganz derselben zehn Jahre, von den Juden eine Jahressteuer von 60 Mark zur Instandhaltung oder Verbesserung der Stadtmauer einzuziehen¹⁾, wird dabei vielleicht als ein Bruch der soeben gemachten Zusagen nicht in Anschlag gebracht werden können. Denn wahrscheinlich werden die 60 Mark jährlich die Abfindungssumme gewesen sein, für die der Rath den Juden das neue Privilegium gönnte. Vergeblich aber sehen wir uns nach einem Entlastungsgrunde um, wenn wir erfahren, dass schon nach einem Jahre Markgraf Karl den Rath ermächtigte, eine ausserordentliche Auflage von 60 Mark und wiederum nach Jahresfrist König Johann abermals eine solche von 40 Mark von den Juden unverzüglich einzutreiben²⁾.

Jeder Zwischenfall war damals eben ein hinlänglicher Anlass zu ihrer Belästigung. Dieses Mal war es eine Feuersbrunst, von der wir annehmen dürfen, dass sie jüdisches und christliches Eigenthum ohne Wahl vernichtet haben wird. Zwei Jahre später war noch einfacher eine peinliche Geldverlegenheit des Landesherrn die Veranlassung, um derentwillen die Juden den beiden Luxemburgern auf deren inständiges Bitten³⁾, d. h. aus dem Kanzleistil des vierzehnten Jahrhunderts ins Deutsche übersetzt: „auf deren gemessenen Befehl“⁴⁾, den Königszins auf vier Jahre vor auszahlen mussten. Selbstverständlich wagte Niemand fern zu bleiben. Selbst der ärmste brachte seine Pfennige. Von den 58 Familienvätern, die wir dabei kennen lernen, zahlten 25 weniger als einen Viedung

1) Klose, Breslau, II, 1, 133. 189. Stenzel a. a. O. hat S. 199 die Jahreszahl 1342, S. 285 aber ebenfalls 1341. Luchs, das äussere Wachsthum der Stadt Breslau, S. 10. O., S. 12. Vgl. auch oben S. 19. Ueber die Art und Weise, wie die Juden derartige ausserordentliche Auflagen auf die Steuerzahler zu vertheilen pflegten, vgl. Isserlein, RGA. 345. Frankel, Entw. einer Gesch. d. nachtalm. Responsen S. 39.

2) Urkunde, d. d. Paris, 31. März 1343, gedruckt bei Korn a. a. O. S. 154, No. 172.

3) „... ad preces nostras et pro nostra necessitate presenti...“ sagen sie in der Urkunde vom 13. April 1345“ (O. 46), „pro evidenti necessitate“ und „... ad nostras instantivas preces et ad nostram magnam necessitatem“ in den beiden vom 14. April (O. 47, 48) und „ad nostras petitiones et necessitates“ in derjenigen vom 22. April desselben Jahres (O. 48). In den Urkunden sind die Summen, die jeder Einzelne zahlte, genau verzeichnet.

4) König Johann bezeichnet einmal selbst sehr naiv seine Bitten als solche, „que discrete plus quam vim precepti simplicis in se implicant et includunt“ (Jacobi, cod. epistol. Johannis regis Bohemiae, S. 2, No. 3, vgl. S. XIII).

(= 5,50 Mk.), darunter 13 einen viertel bis einen ganzen Groschen (= 12 $\frac{1}{2}$ bis 50 Pf.) Jahreszins. Nur Jordan von Liegnitz zahlte über drei, Scabdey von Hirschberg und Salomon zwei Mark und darüber, die übrigen dreissig aber eine Mark und darunter jährlich. Knappe vier Monate reichten aus, um den König sowohl die Opferwilligkeit seiner Kammerknechte als auch die ihnen gegebene Zusage, nunmehr von jeder Zahlung frei zu bleiben, vergessen zu machen. Schon am 13. August 1345 wies er den Rathmannen für die ihm geliehenen vierzehnhundert Mark die Zinsen und Anlagen auf die Breslauer Juden bis zur völligen Tilgung der Schuld an¹⁾. Innerhalb derselben 4 Jahre, für die also die Steuern bereits bezahlt waren, trieb darauf der Rath nicht weniger als noch 1253 Mark und 2 Scot (= etwa 27 500 Mk. nach unserem Gelde oder 110 000 Mark nach jetzigem Geldeswerth) von den Juden ein²⁾.

Aber noch schwereres Leid traf die Unglücklichen im Herbst desselben Jahres. Der Rath brauchte Steine zur Ausbesserung der Stadtmauern. Da erlaubte König Johann am 27. Sept. 1345 alle Steine vom Friedhof der Juden, die über oder unter der Erde sich finden, zu nehmen, auszugraben und fortzuführen und nach Anweisung der Rathsherren zum Mauerbau zu verwenden³⁾. Wenn die Herzöge Wenzel (IX, 1) und Ludwig (IX, 2) von Liegnitz-Brieg nun auch am 12. April desselben Jahres bereits dasselbe gethan und den Liegnitzern die gleiche Erlaubniss ertheilt hatten, so hatten sie doch wenigstens, im Bewusstsein des schreienden Unrechts, das sie begingen, gleichzeitig in derselben Urkunde die feierliche Versicherung hinzugefügt, dass die sonstigen Rechte der Juden unverletzt und

¹⁾ Klose, Breslau, II, 152, vgl. oben S. 1, Anm. 1.

²⁾ O. 49 aus Kladdenbach fol. 44a.

³⁾ Die Urkunde, gedruckt bei O., 50. Korn, S. 164, No. 183. Ueber die Lage des Friedhofs vgl. oben S. 35 und Markgraf, die Strassen Breslaus nach ihrer Geschichte und ihren Namen, S. 97. Für Markgrafs Annahme (Feuilleton der „Breslauer Ztg.“ vom Mittwoch, 5. Febr. 1890), dass der König den Friedhof vor der Beraubung mit Beschlag belegt habe, ist in den Quellen ein Anhaltspunkt nicht zu finden. Ebenso wenig wissen unsere Quellen etwas davon, dass der Friedhof in die Stadterweiterung hineingezogen und deshalb verlegt worden sei. (Grünhagen, Gesch. I, 176). Wenn in der Urkunde vom „cimiterio Judeorum conjuncto predictae civitati“ die Rede ist, so besagt das nur, dass er dicht bei der Stadt gelegen habe, und nicht etwa, dass er zu ihr hinzugezogen worden sei (Grünhagen a. a. O. Anmerkungen, S. 76). Bei meiner Darstellung im Text fallen alle Schwierigkeiten von selbst fort.

ungeschmälert bleiben sollten¹⁾. Aber dieser osteuropäischen Beschränktheit des Gesichtskreises der piastischen Herzöge, die in dem Juden jener Tage immer noch ein Wesen mit gewissen Ansprüchen auf Menschenrechte erblickte, war König Johann, dessen Herz mit glühender Begeisterung für die höher entwickelte Cultur des Westens erfüllt war, und dessen reich begabter Geist an den Errungenschaften dieser Cultur sich mit stolzem Selbstgefühl betheiligte, längst erwachsen. Er legte den Juden einfach — Stillschweigen auf. Und vom Standpunkt der Staatsweisheit des vierzehnten Jahrhunderts aus mit Recht. Durften denn die Schelme nicht glücklich sein, dass ihnen der Vertrag von 1316²⁾, der ihrem Todtenacker Steuerfreiheit und den daselbst Bestatteten den ungestörten ewigen Frieden verbürgte, nach seinem strengen Wortlaut gehalten wurde? War der Friedhof je mit Zins und Steuer belegt worden? Hatte sich Jemand erkühnt, die Leichen auszugraben? Wie aber hatten die verstockten Bösewichter, deren Vorfahren und Nachkommen nach der officiellen Kirchenlehre ohnehin allesammt zu ewiger Verdammniss in die Hölle fahren mussten, sich vermessen dürfen, ihren Todten ohne Vorwissen und Erlaubniss der Obrigkeit kostbare Grabdenkmäler zu errichten? Nicht mehr als der gebührende Lohn traf die Frechen, wenn endlich die von Gott gesetzte christliche Obrigkeit dem Unfug mit strafender Hand entgegentrat. Gewiss, die Menschen des vierzehnten Jahrhunderts, die wir verstehen müssen³⁾, wenn wir ihre Geschichte

¹⁾ Vgl. Tzschoppe und Stenzel, 555. Schirmmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz, S. 102, No. 138: „... dantes nostris specialiter civibus Legnicensibus plenam auctoritatem et licentiam, lapides de cymiterio Judeorum abducere pro structura muri civitatis, promittentesque . . . prefatos . . . cives Lignicenses protegere . . . et specialiter promissa, que ciues nostri Lignicenses eodem quasi tempore eodem anno, videlicet feria sexta proxima ante dominicam Jubilate deo nostris Judeis pro nobis promiserunt, promittimus nullatenus velle infringere, sed ipsos, ut expedit, in honore suo inuiolabiliter conservare“. Im Jahre 1345 war Freitag vor Jubilate der 15. April, auf welchen in einer Urkunde vom 12. April unmöglich zurück verwiesen werden kann. Vielleicht ist der Tag im Jahre 1344, der 23. April, gemeint.

²⁾ Vgl. oben S. 35 f.

³⁾ Und wir werden sie um so leichter verstehen, wenn wir erwägen, dass die vor einem halben Jahrhundert den Juden feierlich zugesagte staatsbürgerliche Gleichberechtigung noch immer nicht zu einer thatsächlichen geworden ist, obgleich die leitenden Staatsmänner auch derjenigen Staaten, in denen nur eine papierne Gleichberechtigung herrscht, zweifellos zugeben,

schreiben wollen, waren überzeugt, dass die Massregel des Königs, die wir heute zweifellos allesamt ohne Unterschied des Glaubens und der Abstammung als eine empörende Rohheit verabscheuen, menschlich und christlich war. Was die Juden gethan haben, um die Unthat abzuwenden, darüber schweigen unsere Quellen. Sicherlich werden sie gefastet und geweint haben, dass nun auch hier „die ihnen heiligen Steine zum Schimpf und Hohn auf die Gassen geworfen seien“¹⁾. Vielleicht zogen sich die Verhandlungen über die Zurücknahme des Befehles bis zum Frühjahr hin, vielleicht ist die Summe, die man dieses mal forderte, für sie unerschwinglich gewesen²⁾. In ihrer zeitgenössischen Litteratur hat jedenfalls die himmelschreiende Gewaltthat keine Spur zurückgelassen. Im Frühjahr, kurz vor Ostern, wurde die grausame Anordnung pünktlich ausgeführt. Selbst die frischesten Gräber wurden, wie die erhaltenen Inschriften³⁾ bezeugen, nicht geschont. Wie reich die Beute war, ersieht man aus der Thatsache, dass etwa fünfzig Leute neun Tage lang zu thun hatten, um die Arbeit zu bewältigen⁴⁾.

Jetzt erkannten die Juden klar, dass sie rettungslos verloren seien. Selbst eine schleunige Flucht hätte die Katastrophe eher beschleunigt als verhindert. So nahte denn mit Riesenschritten das Verderben. Noch immer liefen die zehn Jahre, für welche jegliche Erhöhung ihrer Steuerquote unterbleiben sollte, noch war nicht mehr als die Hälfte der Zeit abgelaufen, für welche sie den [Königszins voraus erlegt hatten, als Karl IV seine Kammerknechte mit gebundenen

dass die Nichterfüllung gegebener Zusagen mit der christlichen Moral nicht verträglich sei. In der That sind die wütesten Ausschreitungen der theologischen Exegese doch nur ein wahres Kinderspiel im Vergleich zu dem Unheil, das die Auslegungskünste der Juristen und Diplomaten im Verlaufe der Weltgeschichte angerichtet haben. — Beiläufig ist die Missachtung jüdischer Alterthümer im Laufe der letzten 500 Jahren keine geringere geworden. Das gleiche Loos, das die Breslauer Grabsteine 1345 erfahren, kam 1845 über die Erfurter Denkmäler. Am 4. September 1845 berichtet Zunz (Zur Gesch. u. Litt., Vorw., S. IV), dass vor wenigen Monaten „an hundert jüdische Leichensteine in die Festungswerke von Erfurt eingesenkt worden sind“, und fügt hinzu: „Möchten doch die Regierungen des civilisierten Europa hebräische Inschriften mit gleicher Humanität wie heidnische und jüdische Grabsteine nicht schlechter als Runensteine behandeln!“ Die Mahnung scheint auch heute, nach abermals 50 Jahren, noch am Platze zu sein.

1) Zunz giebt a. a. O. S. 396 eine Zusammenstellung von Friedhofsplünderungen.

2) Vgl. z. B. Isserlein, RGA. 284.

3) S. Anhang S. XII.

4) Vgl. O., S. 12 und die urkundlichen Nachweise das. S. 50.

Händen dem Rathe auslieferte. Die Festsetzung der Höhe ihres Jahreszinses wurde endgültig dem Rathe anheimgegeben. Sie selber wurden formell der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Das geschah am 8. September 1347¹⁾. Wenige Monate später begann der schwarze Tod seine grausige Ernte in Europa. Nach Schlesien kam er damals nicht²⁾. Aber das Entsetzen, das vor ihm herzog, ergriff auch die Bewohner dieser Landschaft. Dunkle Gerüchte von Brunnenvergiftung und Judenmord gingen von Mund zu Munde. Fromme Büsser, die sich öffentlich den entblösten Leib mit Geisseln zerfleischten und ihren Erlöser anriefen, um in der Darstellung seiner Wunden am eigenen Leibe durch blutige Busse das grosse Sterben abzuwenden, durchzogen in hellen Haufen das Land. Ueberall, wohin sie kamen, erfüllten sie die Gemüther der Gläubigen mit der heissen Sehnsucht, es ihnen nachzuthun und mit fanatischem Hass gegen die angeblichen Gottesmörder. Von Stadt zu Stadt wuchsen die zügellosen Schaaren, und vergeblich mühten sich die geistlichen und weltlichen Gewalthaber, der entfesselten rohen Leidenschaften Herr zu werden³⁾. Dazu kamen in Schlesien, wie eine vereinzelte Stimme zu melden weiss, Theuerung und Hungersnoth⁴⁾, welche

¹⁾ Die Urkunde ist gedruckt bei Korn, S. 165 f., No. 185. Vgl. Klose von Breslau II, 179.

²⁾ Vgl. Höniger, der schwarze Tod in Deutschland, S. 31 und Grünhagens Excurs über die Zeit des Auftretens des schwarzen Todes in Schlesien in Z. XVII, 39 ff.

³⁾ Grünhagen a. a. O. 34. Gesch. Schles. I, 203 nach Rosicz chron. SS. rer. Siles. XII, 39.

⁴⁾ Die einzige Quelle dafür ist die bereits von O., S. 52 (vgl. Grünhagen, die Corresp. der Stadt Breslau mit Karl IV, S. 16. Korn, Urkundenbuch, No. 189, S. 169) mitgetheilte Notiz aus dem Entwurf eines Briefes oder aus dem Rathsprotokoll über den Inhalt eines abzusendenden Briefes an Karl IV, welcher lautet: „Item quod judei timent sibi propter famem communem“. In dem flüchtig skizzirten Concepte des Rathes steht nun allerdings „propter famem cummunem“. Allein da alle übrigen Chronisten von einer derartigen Heimsuchung für dieses Jahr nichts wissen, da ferner der Ausdruck „fames communis“ zweifellos hart und ungewöhnlich ist, während „fama communis“ bei den lateinisch schreibenden Chronisten jener Zeit ebenso schlechthin den Verdacht der Brunnenvergiftung bezeichnet (Höniger, S. 34, n. 2), wie bei den hebr. schreibenden Zeitgenossen נִדְּוֵי schlechthin die Verfolgungen wegen des schwarzen Todes bedeutet, da es endlich, wenn schon im Briefe an den Kaiser von localen Vorgängen hätte die Rede sein sollen, viel näher gelegen hätte zu berichten, dass die Juden sich wegen der heranziehenden Flagellanten fürchten, so möchte ich mich doch der Meinung Wiener's (Allg. Ztg. d. Judenth. 1864, S. 639 ff.) und Hönigers (a. . O.) anschliessen, dass famem nur als ein Flüchtigkeits-

die Massen zur Verzweiflung trieben. Mit Angst und Sorge folgten die Juden den Ereignissen. Am 27. März 1349 meldet der Rath von Breslau dem Könige, dass die Juden für Leib und Leben fürchten. Kaum eine Woche später, am 2. April, wollten Uebelthäter in Neisse¹⁾ einen Juden zur Taufe zwingen. Der aber zündete in der Verzweiflung sein Haus an und stürzte sich mit den Seinen in die Flammen. Etwa vierzig Häuser sollen damals dem Feuer zum Opfer gefallen sein. Auch in Görlitz²⁾ wurden die Juden beraubt, ob wirklich auch in Glatz³⁾ und Oberglogau⁴⁾, steht nicht fest. Am schwersten aber wurde die Breslauer Gemeinde heimgesucht. Am Donnerstag vor Pfingsten (28. Mai) brach plötzlich eine Feuersbrunst aus. Wie und wo sie entstanden, ist unaufgeklärt geblieben. Im Getümmel erscholl der verhängnissvolle Ruf: „Die Juden sind's gewesen“. Es ist möglich, dass, wie der Rath acht Tage später an den König schrieb⁵⁾, fremdes Gesindel, welches von den Geissel-

fehler für famam zu betrachten sei. Der Umstand aber, dass die fama communis in Wahrheit nicht der Anlass zum Breslauer Judenmord gewesen ist, widerstreitet keineswegs dem Bericht, dass sie die Veranlassung zu den Befürchtungen der Juden gewesen sein könne. In Schlesien konnte jene fama Unruhen gegen die Juden einfach darum nicht hervorrufen, weil der schwarze Tod erst dreizehn Jahre später hierher gekommen ist.

1) Grünhagen, Z. XVII, 36 nach der Museums-Handschr. B., f. 69 des Kgl. Staatsarchivs.

2) Aus der Thatsache, dass Karl IV am 25. Juli 1350 „die Synagoge der Juden sammt allem Zubehör, welche, wie bekannt, in diesen Tagen an unsere (des Kaisers) Kammer rechtmässig zugefallen ist“, dem Apotheker Conrad in Görlitz schenkte, folgt, dass die Juden damals bedrängt und zeitweise entfernt worden sein müssen (Neumann, S. 141. Knothe, im neuen sächs. Arch. II, 60. Die Urkunde im Oberlaus. Urk.-Verz. I, S 57, No. 284, das Detail über Görlitzer Juden aus dieser Zeit s. Anh. III, Abth. C., II; Abth. D. IV.)

3) Wedekind, Gesch. d. Grafsch. Glatz, S. 84. Grünhagen, XVII, 36, bringt die Nachricht nicht. Schon Höniger, S. 10, Anm. 1, bemerkt richtig, dass in der Grafschaft Glatz die geschäftliche Thätigkeit der Juden ununterbrochen fort dauerte. Vgl. das Detail Anh. III, Abth. D, III.

4) Schnurpfeil, Geschichte und Beschreibung der Stadt Oberglogau in Oberschl., S. 20.

5) O. 52. Grünhagen, Corresp. a. a. O. Korn, a. a. O., S. 170 „quoniam judei feria 5 ante penthecosten per quosdam extraneos et exules et ignotos dominis consulibus occisi sunt“. Grünhagens Ausführungen (a. a. O. n. 5, vgl. Gesch. Schles. I, 204, Z. XVII, 35) gegen O. (S. 18 n. 7) sind hinfällig, seitdem Landsberger in der Zeitschr. für Gesch. der Juden in Deutschl. V, 273 die Quelle für die Darstellung Stenzels (Gesch. Schles. S. 290) nachgewiesen hat, nach welcher „etzlich Burger und Myttewoner“

brüdern in der Stadt zurückgeblieben war, zuerst die entsetzliche Losung ausgegeben hat, dass es vielleicht auch nur durch den verhetzenden Bericht, dass überall in christlichen Landen den Juden dergleichen Unthaten zugetraut würden¹⁾, den Anstoss zu den Gräueln gegeben hat. Das aber steht fest, dass ansässige Breslauer Bürger sich unmittelbar an Brand, Raub und Mord betheiligt haben²⁾. Unter den Juden wurde ein entsetzliches Blutbad angerichtet. Von 66 oder 68 Familienhäuptern sind nur 5 oder 8³⁾ entronnen, darunter, vielleicht rechtzeitig gewarnt, einige der Reichsten⁴⁾, und ausserdem einige der Aermsten⁵⁾, an denen nichts zu gewinnen war. Von den Uebrigen ist jede Spur verloren⁶⁾.

die Judenmörder gewesen sind. Grünhagen hat vielleicht nicht daran gedacht, dass der Rath nur gewinnt bei der Annahme, dass ein Rest von Rechtsgefühl ihn im ersten Schrecken veranlasst habe, den wahren Sachverhalt zu beschönigen und zu verdecken.

¹⁾ Bei den deutschen Halachisten gilt seit dem 13. Jahrhundert allgemein der Kanon: Jede Feuersbrunst ist für jeden jüdischen Ansiedler der betreffenden Ortschaft eine augenscheinliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben. Die Begründung lautet in nahezu wörtlicher Uebereinstimmung überall: „שדרי נשרף בית אחד כעיר או ככפר יהרגו כמה עובדים ושבים“. Wenn ein Haus in Stadt und Land in Brand geräth, erschlagen sie alle des Weges ziehenden Juden“. So entscheiden: R. Isaak b. Mose in Wien, der c. 1250 blühte (Or. sarua II, fol. 9a), sein Sohn R. Chajjim Elieser (in s. Deraschot citirt v. Isserlein, RGA. 58) Mordechai b. Hillel, der in Nürnberg 1298 als Märtyrer fiel (Mord. zu Schabb. c. XVI, No. 393) Israel aus Krems (Hag. Ascheri zu Erubin c. IV, No. 6), und sein Zeitgenosse Jacob b. Ascher, die um 1340 blühten (Tur Orach Chajjim No. 334 gegen Ende), Menachem von Merseburg (in s. Nimmukim) Aharon von Neustadt (citirt von Isserlein a. a. O.) und Isserlein selbst a. a. O. und Pes 136. Ein Kanon, der selbst die eiserne Strenge des Sabbathgesetzes durchbrochen hat. Vgl. auch Gädemann, Gesch. d. Erziehungswesens der Juden in Deutschl. III, 53. 153.

²⁾ Noch bei der grossen Feuersbrunst des Jahres 1342 (Rosicz in SS. ver. Siles. XII, 39. Klose, II, 1. S. 135) wurde den Juden nicht ein Haar gekrümmt.

³⁾ Im Anhang III, Abth. D, I die unter NNo. 35 (?), 36, 61, 62, 88, 151, 152 (?) und 194 (?) aufgezählten Personen.

⁴⁾ Salda Smogelissa oder Smogelyne (No. 151), deren Sohn Ysaak (No. 88), vielleicht auch Canaan (= חנן), wenn er mit Chanel (Z. VI, 374) identisch ist.

⁵⁾ Der Fleischer Jacob (61), Jacob Zyber, zeber oder seber (62), vielleicht auch Salomon (152) und Zara (194).

⁶⁾ Die in Anhang III, Abth. D. unter NNo. 1, 5, 8, 17, 26, 29, 32, 40a, 52—54, 56—60, 68a, 69, 72, 73, 75, 76, 80, 81, 82, 87, 90, 93, 96, 101, 101a, 102, 105, 107—112, 118, 120—122, 131, 132, 140, 142—146, 153, 159, 160, 166, 167, 185, 186, 189, 195 (zus. 60) Personen.

Man hätte, nachdem die Unthat geschehen war, bei den „gesetzlichen und geordneten Verhältnissen, die hier herrschten“¹⁾ erwarten dürfen, dass der Rath sofort mit strenger Hand die Gräuel rächte. Allein zunächst that er das nicht. Ungleich wichtiger als die Strafe des Judenmordes schien ihm die Sicherung des nach den Anschauungen der Zeit herrenlos gewordenen Judengutes für die Stadt, und hier war der heikle Punkt, an welchem das bisherige herzliche Einvernehmen des Königs und des Rathes über die Behandlung oder Misshandlung der Juden auf eine harte Probe gestellt wurde. Jeder der Machthaber, der König als Inhaber, der Rath als Nutzniesser des Judenregals, wollte, zumal im Hinblick auf den Einnahmenausfall an Judensteuern, der für die Zukunft in sicherer Aussicht zu stehen schien, das ganze Erbe für sich in Anspruch nehmen. Erst im Herbst²⁾ kam es zur Einigung. Den Grundbesitz der Juden nebst den beiden Synagogen³⁾ bis zum Höchstbetrage von 400 Mk. sollte die Stadt erhalten. Den Ueberschuss des Erlöses, den Friedhof, die ausstehenden Forderungen und das etwa noch aufzufindende baare Geld nahm der König in Beschlag. Die letzten beiden Posten allein beliefen sich auf mehr als 31000 Mk. nach unserem Gelde. Selbst an die Nothwendigkeit, die Räuber und Mörder nicht ungestraft zu lassen, erinnerte sich der König endlich. Aber die Art und Weise, wie dieser Herrscher, welchen Tugenden schmückten, die in so harmonischer Vereinigung selten bei gekrönten Häuptionen begegnen, sich dieser Pflicht unterzog, ist wieder einmal bezeichnend für den geringen Werth, den er und seine Zeitgenossen dem Leben ihrer jüdischen Mitmenschen beilegte. In einem Erlass vom 21. Februar 1350 gab er dem Landeshauptmann des Fürstenthums und den Rathmannen der Stadt Breslau die Vollmacht, „mit denen, die unsere Juden in der obgenannten Stadt ermordet und erschlagen haben, entweder zu verfahren, wie das Recht es vorschreibt, oder sich in Güte mit ihnen zu einigen, wie es ihnen am behaglichsten und

¹⁾ Grünhagen in Z. XVII, 35.

²⁾ O. 52 f. vgl. S. 19 und Grünhagen a. a. O. Die Entscheidung vom 7. October 1349 im Auszuge bei Klose, II, 184, vgl. Grünhagen, Corresp., S. 18, n. 1 und 2.

³⁾ Für eine derselben zahlte Nic. Polnietz von 1349 an jährlich 2 Mk. Miethe (Herm. Pauper, S. 100). Im Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen dem König und dem Rath steht wohl auch die Aufzeichnung über den Verkauf einiger ehemals den Juden gehöriger Grundstücke durch den Rath (O. 62 aus Kladdenbach, Heft 2, fol. 14 — nicht 18 — a).

nützlichsten erscheinen würde“¹⁾. Dass der Rath nunmehr nicht eben allzuscharf zugriff, darf vermuthet werden. Wahrscheinlich ist keinem der Uebelthäter ein Haar gekrümmt worden. Nur so viel erfahren wir, und zwar abermals ein Jahr später, dass 1351 „to synt in des herrn konigs und der stad ach gethon eczlich purger vnde myttenwoner, die eczliche juden erszlagen hatten“²⁾. Sie hatten also offenbar ihr Leben rechtzeitig in Sicherheit gebracht.

Als die Acht ausgesprochen wurde, war für die Juden bereits ein neuer Rechtszustand geschaffen worden. Die alten Privilegien der Herzöge, auf Grund deren die anwesenden und zuziehenden Juden dauerndes und erbliches Wohn- und Heimathsrecht erwerben konnten, galten jetzt als gänzlich beseitigt. Noch aber konnte oder mochte das aufstrebende Gemeinwesen die mittelbaren oder unmittelbaren Einkünfte von den Juden nicht entbehren. Darum wurde die Einrichtung, die bisher schon ausnahmsweise³⁾ versucht war, zur Regel gemacht und die Juden nur noch auf kurz bemessene Fristen zur Ansiedelung zugelassen. Dabei hatte der Rath den Vortheil, sich unter den Bewerbern die kapitalkräftigsten aussuchen⁴⁾ und

¹⁾ „Wir Karl . . . bekennen . . . das wir . . . vnsern hauptmann zu Bresslawe vnd den ratluten der selben stat zu Bresslawe vollen vnd ganzcen gewalt vnd auch macht gegeben haben . . . ze rihten mit dem rehten vber alle, die vnser juden in der obgenanten stat zu Bresslawe ermurt vnd erslagen haben . . . daz si mit den selben luten genarn sullen, wie sie das reht wiset. Wir haben auch dem vorgeannten hauptmann vnd den ratluten den gewalt geben, wa sie die selben lut bekumernt vnd begriffent, das si mit den selben luten teidingen mugen mit der minne oder wie es in aller begehliht vnd aller nuczliht ist vnd das sol vnser gut wille sin“. (O., S. 54, No. 12. Korn, S. 178, No. 200 mit 2 geringfügigen Berichtigungen. Vgl. auch Stobbe, S. 45.)

²⁾ Aus Handschr. Klose 25 als Quelle Stenzels (Gesch. Schles. S. 290) und Oelsners (S. 18, No. 2) von Landsberger nachgewiesen in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. V, 273. Vgl. oben S. 51, Anm. 5.

³⁾ Vgl. oben S. 45, Anm. 2.

⁴⁾ Eine gewisse Vorsicht bei der Auswahl war immerhin auch seinerseits erforderlich. Mächtige Nachbarn, die ebenfalls das Recht des Judenschutzes besaßen, liessen sich nicht ohne Weiteres ihrer baren Steuerzahler berauben und scheuten selbst vor Gewaltthaten nicht zurück, um sich wieder in den Besitz ihrer Millionäre zu setzen. Solches geschah z.B. der Clientel der Salda Smogelissa, zu welcher u. A. auch der Bischof Smogil (Anh. III, D, I No. 171) gehörte, etwa um das Jahr 1354. Oelsner (S. 22) hat sehr scharfsinnig die Namen der am 8. März 1354 (= Sabb. post Invoc., also nicht „ohne Datum“, wie O. hat) von den Gesandten des Schweidnitzer Herzogs (O. 53. Grünhagen, Corresp. S. 22. Korn, a. a. O.), Nicolaus von Syffridow und Nic. Zachinkirche, weggeführten „duo pociores et diciore judei“ ausfindig gemacht. Grünhagen aber (a. a. O.) hat zweifellos Recht, wenn er meint,

der Jude die Aussicht, in absehbarer Frist, wenn nicht unberechenbare Zwischenfälle eintraten, „sichern Leibes und Gutes“ seine Strasse ziehen zu können. Der Rath erhielt für seine Schutzbriefe wesentlich höhere Beträge als bisher, in wenigen Raten zahlbar, und der Jude blieb, wofern nur der Schutzbrief bezahlt war, von jeder weiteren „Beschatzung und Bede“ frei. Der Rath konnte nach Gutdünken die Zahl der Juden zu jeder Zeit vermehren oder vermindern, und der Jude, der nach wenigen Jahren auf Nimmerwiedersehen verschwand, durfte hoffen, die leichter und schneller erworbenen Reichtümer in Sicherheit zu bringen. Nichtsdestoweniger wurden für die Juden all die Vorthelle bei Weitem aufgewogen durch das unsägliche Elend, das die neue Massregel über sie heraufbeschwor. Erst jetzt begann für diese bemitleidenswerthen Menschen, denen die angestammte Treue gegen die väterlichen Ueberlieferungen von ihren verblendeten Zeitgenossen als ein todeswürdiges Verbrechen angerechnet wurde, das entsetzlichste Unglück, welches denkende und fühlende Menschen treffen kann, das Unglück, unstät und flüchtig und heimathlos auf Erden zu sein. Dazu kam ein Anderes. Verarmung, für jeden Menschen eine schwere Prüfung, war für den Juden jener Tage, der nur für baares Geld, und zwar für möglichst viel baares Geld bei den damaligen Gewalthabern Duldung und Mitleid finden konnte, einem Todesurtheil gleich¹⁾, und die begreifliche Angst davor musste jeden, der Vater und Mutter und Weib und Kind vor dem Aergsten retten wollte, mit dem gierigen, aber in diesem Zusammenhange verständlichen Heisshunger erfüllen, Geld und immer

dass die gewaltsame Entführung nur erfolgt sei, weil der Schweidnitzer Herzog solcher respectabler Steuerkräfte nicht verlustig gehen wollte. Ueber ähnliche Vorgänge in Böhmen vgl. Jacobi, cod. epist., No. 138 und 159. Ebenso hatten nicht selten Juden von fremden Landesherren, die mit ihren eigenen in Fehde lebten, eine gewalthätige Behandlung zu erfahren. So liess z. B. Ludwig I (IX, 2), erzürnt über seinen Bruder Wenzel (IX, 1), weil dieser u. A. Goldberg an einen Juden versetzt hatte, den betreffenden Juden, als er 1355 durch Liegnitz kam, abfangen, und Jahre lang in Lüben gefangen halten, bis endlich 1355 durch den Kaiser ein Vergleich zu Stande kam (Thebesius, Liegnitz'sche Jahrb. II, 213. Schönwälder, I, 176. Sammler, Chronik von Liegnitz I, 254 ff. Stenzel, SS. rer. Siles. I, 143.) Etliche Jahre später hatte Conrad II von Oels (III, 2) einer Jüdin von Cosel gewaltsam Geld abgenommen, das eigentlich einem Peiskretschamer Juden gehörte, worüber des Letzteren Landesherr Przemislaus von Teschen (VII, 7) sich heftig beschwerte. Ein fürstliches Schiedsgericht fällte schliesslich das Urtheil, dass der Jude sich selbst sein Recht suchen möge (Sommersberg, diplomat. Boh.-Siles. I, 1003. Z. VI, 81, No. 735).

¹⁾ Vgl. Güdemann, a. a. O. S. 175 f.

wieder nur Geld zu verdienen. Dass bei alledem Gemeinsinn, Frömmigkeit, Lerneifer, Mitgefühl und Herzenseinfalt in ihrer Mitte nicht erstarben, sondern zusehends erstarkten, ist ein wahres Wunder der göttlichen Leitung der menschlichen Geschicke.

Wie ein zu kurzer Rast eingetroffenes Heerlager nahm sich in dem Jahrzehnt von 1350—1360 die Breslauer Judenschaft aus. Es war eine bunte, aus allen Windrichtungen, aus Schlesien, aus Bernstadt¹⁾, Brieg²⁾, Glatz³⁾, Görlitz⁴⁾, Grottkau⁵⁾, Guhrau⁶⁾, Haynau⁷⁾, Liegnitz⁸⁾, Löwenberg⁹⁾, Münsterberg¹⁰⁾, Namslau¹¹⁾, Neisse¹²⁾, Neuemarkt¹³⁾, Nimptsch¹⁴⁾, Ohlau¹⁵⁾, Patschkau¹⁶⁾, Schweidnitz¹⁷⁾ und Striegau¹⁸⁾ und aus anderen Ländern, aus Bautzen¹⁹⁾, Braunau²⁰⁾, Kalisch²¹⁾, Köln²²⁾, Nachod²³⁾, selbst aus Reussen²⁴⁾ zusammengeströmte Gesellschaft, Alles in Allem 130—140 Familienhäupter stark, die sich damals hier niederliess. Aller Gemeindemitglieder Beschäftigung war gleichmässig der Geldhandel. Der grösste Theil war einander vorher wohl niemals im Leben begegnet. Alle ihre Befugnisse wurden in den Schutzbriefen, die sie erworben, immer wieder zusammengefasst in der Formel²⁵⁾, dass sie „zu uns in unsere Stadt ziehen mögen und mit uns

1) Vgl. Anh. III, D, I, 67, 172.

2) Das. 2, 14, 18, 25, vgl. hinter 39, 40, 43, 84, 119.

3) Das. 184, vgl. 165.

4) Das. 19, vgl. 168 und 175.

5) Das. 77, vgl. 128 und 183.

6) Das. 3, 74 und 85.

7) Das. 24 und 154.

8) Das. 23, 86, 135 und 136.

9) Das. 157 und 178.

10) Das. 5, 125, vgl. 130, 139.

11) Das. 6 und 192.

12) Das. 7, 38, hinter 39, 65, 68, 153 und 174.

13) Das. 8 und 147.

14) Das. 150.

15) Das. 51.

16) Das. 20.

17) Das. 78, vgl. 88 und 103 und 151, 126 (?) und 137.

18) Das. 91.

19) Das. 66.

20) Das. 15, 39, 63, 79, 100, vgl. 129, 161 und 176.

21) Das. 41.

22) Das. 95.

23) Das. 47, 55, 106, 141, 156.

24) Das. 9, 46 und 148 und aus Wsk (?) No. 37.

25) Vgl. O. S. 57, No. 14. S. 59, No. 15. S. 61, No. 17. S. 62, No. 19. S. 65, No. 21, 22. S. 67, No. 24. S. 69, No. 27.

darin wohnen, stehen, gehen, sitzen, essen, trinken, schlafen, wachen, ihr Geld ausleihen und wieder einfordern und ihren Vorthail mit ihrem Gelde suchen dürfen in aller der Weise, als ihnen bequemlich ist“. Um den Zinsfuss im Interesse der Darlehnsnehmer auf einem möglichst niedrigen Stand zu erhalten, war eben alles darauf angelegt, einen rücksichtslosen Brotnaid unter den Geldgebern zu erwecken. Wenn nun auch einige leise Anzeichen¹⁾ dafür sprechen, dass diese Absicht in einem gewissen Umfange erreicht worden ist, so war die Handelseifersucht dennoch ausser Stande, die Innigkeit des religiösen Gemeindelebens ernstlich zu gefährden. Das den Gemüthern aller Juden, der reichen wie der armen, der gelehrten wie der ungelehrten, durch die tägliche Erfahrung immer von Neuem unauslöschlich eingeprägte Bewusstsein unverschuldet erduldeten Schmach und Rechtskränkung und dazu die Gewissheit, nur bei den Leidensgenossen Verständniss und Mitleid zu finden, schmiedete wie mit eisernen Klammern die Unglücklichen, die um ihres Glaubens willen Uebermenschliches ertragen mussten, zu einer untrennbaren Gemeinschaft zusammen und erfüllte jeden Einzelnen mit der erstaunlichen Widerstandskraft, allen Anfeindungen zum Trotz ein treuer Jude zu sein und zu bleiben.

Von den neuen Ansiedlern wurden zunächst die beiden alten Andachtsstätten²⁾ wieder eröffnet und schon 1351 eine neue eingerichtet, und zwar wurden sie zuerst ohne Zweifel miethsweise benutzt.

1) Für Schlesien sind mir nur zwei Fälle aus dem 14. und 15. Jahrh. bekannt. Zwischen 1385 und 1391 versprach Herzogin Agnes den Schweidnitzer Juden, „Jacob Juden der Donalynne son von der Swidnicz nymerme yn kouftigen czeyten yn [zu] nemen noch [zu] rechen czu vnsern Juden vnd vnderse in cheynewis . . . auch dem selbin . . . keynen frede [zu] gebin, es sey denne mit der obgenanten Juden rat, wort, wissen vnd willen“. Jacob war seiner Zeit einer der reichsten Leute. Herzog Bolko v. Münsterberg schuldete ihm allein im Jahre 1380 tausend Mark. Es ist möglich, dass Brotnaid den Anlass zum Verfahren gegen ihn gegeben hat (Staatsarch. Schweidnitz-Jauer'sche Landbücher, D. fol. 102a). Ferner gab 1440 ein Jude in Breslau zwei Ratmännern die Antwort: „Liebe Herren, wiewohl Kusiell ein Jude ist, so sind wir doch feind miteinander“ (Klose II, 2, 388 auch von O., S. 33, n 1 citirt). Vgl. für das 14. Jahrh. auch noch die Urk. 162 im Cod. epist. Joh. reg. Bohemiae, S. 64. Wenn aber Jacobi (des S IX) soweit geht, geradezu zu behaupten, dass die Juden „ein Gemeinwesen bildeten, in welchem der Neid herrschte. Wie Raubthiere müssen sie einzeln leben“, so ist das zweifellos eine Uebertreibung, zumal er zur Stütze seiner Behauptung nur die eine erwähnte Urkunde beizubringen vermag.

2) Vgl. oben S. 31, Anm.

Bald aber wurden die Häuser, in denen sie sich befanden, von hervorragenden Gemeindemitgliedern erworben. Die älteste auf der Ursulinerstrasse erkaufte Isaak, unter den vielen Gleichnamigen vermuthlich derjenige, der die Würde des Bischofs bekleidete¹⁾. Die zweite auf der Röhrgasse erwarb Lazarus von Nachod²⁾, und die dritte auf der Gerbergasse gehörte Jacob von Neisse. Im Jahre 1356 brachte sie Desslawa, die Wittve Jacobs von Braunau³⁾ an sich. Auch die Wiederbenutzung des Friedhofs wurde der Gemeinde, wahrscheinlich gegen Zahlung eines Zinses an den König oder dessen Rechtsnachfolger⁴⁾, gestattet. Steinerne Denkmäler für ihre Hinterbliebenen zu errichten, werden sich die Juden von nun an aber wohlweislich gehütet haben.

Schnell erblühte nun ein reges Gemeindeleben. Alle erdenklichen religiösen Bedürfnisse fanden hier reichlich ihre Be-

¹⁾ Anh. III, Abth. D, I, No. 86 vgl. No. 80.

²⁾ Das. No. 106. Vgl. O. 65. Die Zusicherung, dass er „binnen der ebenannten czit eyne vrye schule in syme hwze adir czu eyne andirn vrunde, im und synen vrunden dorin czugen habin mag, unde sal gesundirt sin binnen des von der gemeynde mit allen sachen“ hat er sich, wie ich schon a. a. O. bemerkt habe, wahrscheinlich darum geben lassen, weil die eine Gemeinde-Synagoge für die frommen Beter nicht mehr ausreichte (gegen Oelsner, S. 25 f.). Unter welchen Cautelen eine derartige Absonderung von der Gemeinde gestattet wurde, bestimmt Menachem Merseburg in s. Nimmukin (ed. Kapust, 1835, fol. 63b, zweiter Absatz von oben).

³⁾ Anh. III, Abth. D, I, No. 39. Ihr Schutzbrief enthielt dieselbe, in der vorigen Anm. wörtlich citirte Clausel. Von dem Anh III a. a. O. erwähnten Grundstück handelt auch die Eintragung d. d. Freitag nach Quasimodo geniti 1360 (Stadtarchiv G. 1, 2 fol. 88a), wonach „Wilczken, Merkel, Yzaak, Muschin und Effraym — vielleicht den damaligen Synagogen-Vorstehern — das erbe by hanns rymers erbe, do sy ire schule han“, übertragen wird.

⁴⁾ Nach einer Urkunde vom Jahre 1371 erhielt in diesem Jahre Hans Sausberg (?) u. s. Frau Anna von Karl IV den Breslauer Judenfriedhof mit denselben Rechten, mit welchen ihn bisher der Stadtschreiber Heinrich zu Breslau — vgl. über ihn Breslauer Stadtbuch, cod. diplom. Sil. XI, zu 1344, S. 12 — besessen hatte. Doch behielt sich der Kaiser für sich oder für die etwa von ihm in Breslau wieder zugelassenen Juden („dass wir in der zeit irer lebtagē juden wieder gen Bresslaw setzen wtürden“) das Recht vor, den Friedhof für 20 Mk. Gr. poln. Zahl zurückzukaufen. Dass diese Massregel der Geflogenheit in den Jahren 1349—1360 entsprochen haben wird, lässt sich mit Sicherheit annehmen. Wahrscheinlich zahlten die Juden für das blosse Recht der Benutzung einen Jahreszins von 2 Mark. Ausserdem werden sie gewiss für jede Grabstätte besonders haben bezahlen müssen. Die Urkunde ist gedruckt bei Korn, Urkundenb., S. 223, No. 264.

friedigung. Den niederen Synagogendienst versahen die Glöckner¹⁾, die in der Regel in der Nähe der Betstube²⁾ ihre Wohnung hatten. Gebetriemen, Pfastenschriften und dergleichen für den synagogalen Bedarf unentbehrliche Erzeugnisse der Schreibkunst fertigte Smogil perminter³⁾, d. h. der Pergamentsschreiber, an. Für des Leibes Nothdurft, insoweit es sich um erlaubten Fleischgenuss handelte, sorgten die Metzger Jacob⁴⁾ und sein Bruder Mockey⁵⁾ und Smogil⁶⁾. An Medicinalpersonen gab es eine Geburtshelferin Malkaym⁷⁾ und Abraham, einen Augenarzt⁸⁾. Zur religiösen Unterweisung der Jugend boten die Schulmeister Kadzeym⁹⁾ und Muscho¹⁰⁾, vielleicht auch David¹¹⁾ den Gemeindemitgliedern ihre Dienste an. Grössere Aufwendungen für den Unterricht ihrer Kinder machten die reichen Leute. Zu dem Personal, das sie besoldeten — wir finden bei ihnen Schreiber und Buchhalter¹²⁾ und männliche¹³⁾ und weibliche¹⁴⁾ Dienstboten —

1) Vgl. die Urkunde d. d. Schweidnitz, 21. März 1370 (O., S. 75). In Breslau finden wir 1352 Abraham campanator, Anh. III, Abth. D, I, No. 11. Die Bezeichnung des Berufes ist auch hier nach der Analogie des christlichen Cultus gebildet. In Nürnberg hiess derselbe Beamte in einem Verzeichniss vom 10. September 1338 „Mesner“, (Würfel, hist. Nachrichten von der Juden-Gemeinde in Nürnberg, S. 42, neu abgedruckt von Stern, die isr. Bevölkerung der deutschen Städte, III, Nürnberg im Mittelalter, S. 18, [No. 132]).

2) Auf der sehr kurzen Gerbergasse, auf der sich die „nwe jude schule“ befand, wird bereits 1348 ein Haus als „der juden glockener“ zunächst liegend bezeichnet, vgl. Markgraf, die Strassen Breslau's nach ihrer Gesch. und ihren Namen, S. 53 ff.

3) Anh. III, D, I, No. 173, vgl. 179.

4) Das. 61.

5) Das. 117.

6) Das. 177.

7) Das. 84.

8) Das. 10.

9) Das. 96.

10) Das. 123.

11) Das. 43.

12) Für solche halte ich die scriptores Abraham (das. 12), den wir 1357—1359 bei Ishac, Ysaac (das. 89), den wir 1352 bei Lawentin (das. 103), Michael (das. 116), den wir 1359 bei Baruch (das. 31), und Sybothe (184), den wir 1352 bei Schidezinna Smogelissa von Glatz (No. 165) finden. Smoyl scriptor apud Abraham campanatorem (No. 172), der zu den Judei hic morantes et nichil Regi et Civitati dantes gehörte, möchte ich für identisch mit Smogil perminter od. pergamenista (das. S. 173, vgl. oben Anm. 3) halten.

13) Wir treffen 1353 Abrusch (das. 16) als servitor des Cochancz von Neisse (38), und schon 1345 Lazarus (105) als famulus Abrae de Novoforo (No. 8).

14) Bei Arnold von Görlitz (das. 19) diente 1357—1359 Slawa als ancilla, und bei Baczawa (30) in ders. Zeit Swetlicza als famula.

gehörte nicht selten ein besoldeter Hauslehrer¹⁾ für die heranwachsende Jugend. Aber auch die eigentlich gelehrten Studien fanden jetzt hier ihre Stätte. Wie draussen in der grossen Welt eben damals in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufschwunge des Handels und der Industrie das Interesse für gelehrte Studien erwachte und die ersten Universitäten im östlichen Europa zur Blüthe brachte, so führten in der Enge der Judenstadt die gleichen Vorgänge zu ähnlichen Wirkungen. Das erhöhte Geldbedürfniss der Handelsherren in Verbindung mit den gewiss sehr abgekürzten Leihfristen, auf welchen die Juden nach der neuen Verfassung bestehen mussten, beschleunigten ungemein den Umlauf der Baarmittel und vermehrten zusehends den Wohlstand der Kapitalisten²⁾. Die überschüssige Zeit, die dem Landbau, dem Handwerk oder sonstiger gemeinnütziger Thätigkeit um keinen Preis gewidmet werden durfte, kam der Erforschung der Religionsquellen zu Gute, einer Beschäftigung, die bei ernstem Betrieb alle Geisteskräfte auch heute noch derartig in Anspruch nimmt, dass Noth und Sorge und Elend darüber vergessen werden. Die Leitung dieser Studien hatte der Bischof Isaak³⁾, der von Liegnitz nach Breslau gekommen war, in Händen. Er scheint ein vermögender Mann gewesen zu sein und eine feste Besoldung aus der Gemeindekasse nicht bezogen zu haben. In Streitsachen der Gemeindemitglieder unter einander war er sicherlich die entscheidende Instanz⁴⁾. Der

1) Solche hielten Chayme (?) (36), Isaak von Brieg (84) und Schabdey von Neumarkt (147). Bei Arnold von Görlitz (19) lebte Israhel von Köln (95), und bei Smogelissa Pessac (134) als magister scole. Schon vor 1349 ernährten sich hier Isaac (90) und Jordan (73) als Schulmeister.

2) Vgl. die Nachweise oben am Ende v. Anm. 4, S. 42 ff. Uebrigens waren die königlichen und städtischen Steuern der Juden von 1352—1360 an ein Consortium verpachtet, an dessen Spitze Nicolaus von Sittin (vgl. über ihn cod. dipl. Sil. XI. S. 323a) stand (O., No. 16, S. 60). Die stark schwankende Höhe der Einnahmen — sie betrugen in den einzelnen Jahren hinter einander nur 90, 104, 75, 60, 22, 60, 62, 28, 38 Mk — ist der Ausdruck der ab- und zunehmenden Präsenzziffer der Judenschaft während dieser Zeit. Die Anzahl der Steuerzahler für jedes Jahr genau festzustellen, sind wir nach der Beschaffenheit unseres Quellenmaterials nicht im Stande. Vgl. übrigens Oelsner, S. 27, n. 3.

3) Anh. III, D, I, n. 86.

4) Das besagen zweifellos die in die Schutzbriefe aufgenommenen Zusagen: „Wir globin ouch die vorgeanten juden . . . czu behalden by all irem Judischin rechte und czu vorteydingen kein geistlichim gerichte, so wir baste kunnen odir mogin, gleich eyne unsir burger“ (O. 57, No. 14. Im Kladdenb. 32b ist übrigens der ganze Schutzbrief durchstrichen) und

Beamte, den wir in den Steuerlisten als den „Läufer des Bischofs“ kennen lernen¹⁾, ist wahrscheinlich sein Amtsbote und Gerichtsvollzieher gewesen. In seiner Eigenschaft als Gemeinderabbiner genoss der Bischof das Vorrecht der Steuerfreiheit²⁾. Die Musse, die ihm die richterliche und die rituelle Praxis liess, widmete er seinen Scholaren³⁾ oder Talmudjüngern und versenkte sich mit ihnen in das Studium der nationalen Litteratur⁴⁾. Eine Zeit lang stand in

„... promittentes . . . [predictos judeos] penes jus suum Judaycum, tamquam alios nostre Civitatis judeos, favorabiliter conservare“ (O. 63, No. 19), vgl. auch S. 65, No. 21; S. 67, No. 23 und 24 — eine wörtliche Abschrift von No. 24 findet sich übrigens auch im Stadtarchiv, G. 1, 2 fol. 169a — S. 68, No. 25 (ebenfalls im Original durchstrichen). Interessant ist der Zusatz, den die „litera Muschelini falsa“ (O., S. 69, No. 27) enthält, wonach dem Inhaber versprochen wird, ihn „by syme Juduschin recht czu lassen, also czu der Swidnicz Judin haben“. Es fehlt leider jede Andeutung darüber, worin sich die Befugnisse des jüdischen Gerichts in Schweidnitz von denjenigen des Breslauer Gerichtes unterschieden haben.

¹⁾ „Aaron, cursor episcopi“, heisst es in einer Notiz vom 14. December 1355 (O., No. 13 gegen Ende, S. 56) „per annum integrum debet esse liber, nullum census daturus, prout Jacob de Nyssa (Anh. III, D, I, 65) pro eodem studiosa intercessione supplicabat secunda feria post Lucie; sed anno expirato debet dare census, actum anno d. 1355“ — „Yezil leufer“, der 1354 (O. 56) als selbständiger Steuerzahler erscheint — freilich zahlte Ysaak Smogelisse (Anh. III, D, I, 88) für ihn und 7 andere arme Glaubensgenossen — ernährte sich wahrscheinlich als Briefbote und Botengänger für seine Glaubensgenossen.

²⁾ So verstehe ich den Zusatz „dt. (= dedit) nichil“ bei seiner Veranlagung zur Zahlung von 1½ Mk. im Jahre 1357 (O. 64). Bei der Veranlagung von 1359 (das. 71) fehlt bei seinem Namen, wie bei vielen andern, der Vermerk, ob er gezahlt hat. Den amtirenden Rabbiner steuerfrei zu lassen, bezeichnet Isserlein, RGA. 342 (ed. Ven. 1545, fol. 174a) ausdrücklich als ein österreichisches Herkommen. Vgl. auch Isr. Bruna, RGA. 102, der zu Oesterreich noch Polen und Sachsen hinzuffügt. Der gleiche Ritus, wie in Oesterreich und Polen, herrschte aber, wie aus einem Specialfall (Isr. Bruna, RGA. 121), bei welchem dies ausdrücklich hervorgehoben wird, geschlossen werden darf, auch in Schlesien (שליזניא, nach Isr. Bruna 267 zu berichtigen in שליוניא) und Mähren. Vgl. Zunz, Ritus, S. 73. S. auch Güdemann a. a. O., III, 32.

³⁾ Als solche erscheinen Pessag von Schweidnitz (Anh. III D, I, 137) und Smogil (175). Ihr Patron war der reiche Aharon von Brieg (18).

⁴⁾ Oelsners abfälliges Urtheil (S. 27) über das Geistesleben der schlesischen Juden jener Tage ist geeignet, eine falsche Vorstellung zu erwecken, obwohl er seine Farben der culturgeschichtlichen Charakteristik Zunzens (Z. Gesch. u. Litt., S. 189 ff.) entlehnt hat. Es ist nämlich dabei vergessen, dass Zunz zu seinem Ergebniss durch die Vergleichung der Leistungen der deutschen Juden im 14. Jahrhundert mit denjenigen der früheren beiden

gleicher Würde und Ehrenstellung der Bischof Smogil¹⁾, der Schwager des reichen Lawentin von Schweidnitz, neben ihm. Nur durch den Umstand, dass der Schweidnitzer Herzog seine reichen Juden mit List und Gewalt wieder in den Bereich seiner Macht zu bringen wusste²⁾, wurde er schnell seiner Breslauer Thätigkeit entzogen. Sonst lebten beide Gelehrte, so viel wir wissen, in gutem Einvernehmen³⁾. Die zeitgenössische hebräische Litteratur weiss von Beiden nichts zu melden. Auch in der Gemeinde herrschte Wohlstand und ungetrübte Eintracht.

Da wurde plötzlich dieses stille Glück mit einem Schlage vernichtet. Am 25. Juli 1360⁴⁾ wurde die Stadt neuerdings von einer

Jahrhunderte gelangt ist. Für unsere Darstellung aber muss der Maassstab zur Vergleichung nicht sowohl von der Blüthezeit des jüdischen Geisteslebens in Deutschland als vielmehr von der litterar. Thätigkeit der nichtjüdischen Zeitgenossen in Schlesien hergenommen werden. Wenn man dann sieht, was Henschel, dessen Arbeiten ein Sachkundiger, wie Grünhagen, (Quellennachweis zu Bd. I, S. 115) als höchst fleissig und verdienstvoll anerkennt, über „Schlesiens wissenschaftliche Zustände im 14. Jahrhundert“ (Breslau, 1850) S. 5, 7, 9, 15, 18, 24 f. 30, 36, 44 und 46 beigebracht hat, und es auch nur mit dem knappen Durchschnittsmaass des Wissens eines Talmudgelehrten jener Tage vergleicht, so wird man finden, wie ungemein überlegen im Bereiche der geistigen Cultur die Juden hier zu Lande ihren Zeitgenossen gewesen sein müssen. Man halte dabei im Auge, dass kaum ein Jahrzehnt später Autoritäten, wie R. Oser aus Schlesien und R. David aus Schweidnitz, deren Namen weit und breit mit Ehrerbietung genannt wurden, hier gewirkt haben.

¹⁾ Anh. III, D, I, 171.

²⁾ Vgl. S. 54, Anm. 4.

³⁾ Dass mehrere Gelehrte mit gleichen Ansprüchen und Befugnissen gleichzeitig in derselben Gemeinde lebten, war im 14. und 15. Jahrhundert nichts seltenes. In Krems z. B. wirkten gleichzeitig R. Josua Eger und R. Nachlip, in Mainz R. Salman Runkel und R. Todros, in Nürnberg R. Israel (vgl. Stern, die israel. Bevölkerung der deutschen Städte III, S. 104) und R. Koppelman und später R. Salman ״ר״ und R. Jacob Weil (gegen Stern a. a. O. 327, vgl. Weiss V, 249), in Wien R. A. Klausner und R. Meir b. Baruch ha-Levi (In Lek. Joscher I, 14b steht wirklich כ״שׁ wie ich zu Güdemann III, 27, n. 1 anmerke. Reiches neues Material über ihn bei Stern a. a. O. 325.) S. Jac. Weil RGA. 151, Isserlein, Pes. 126–128, und Isr. Bruna, RGA. 212, vgl. Weiss zur Gesch. d. jüd. Tradition V, 170.

⁴⁾ Rosicz (SS. rer. Siles. XII, 40) meldet: „Anno domini 1360 in die sancti Jacobi apostoli interfecti sunt Judei Wratislavie et quasi tota civitas exusta fuit“. Genau ebenso berichtet Pol. (I, 128), es seien am 25. Juli 1360 die Juden zu Breslau alle erschlagen worden und bald nachher die Stadt fast gar ausgebrannt. Nur in der Jahreszahl abweichend, im Kalendertage aber übereinstimmend, erzählt Dlugosz (hist. Pol. IX, col. 1130), am 25. Juli 1361 sei in Breslau eine grosse Feuerbrunst ausgebrochen, in Folge deren die Breslauer einen grossen Zorn gegen die Juden gefasst und diese verfolgt und vertrieben hätten. Da wir nun aber bereits am Freitag nach Margarethe,

Feuersbrunst heimgesucht. Im Getümmel wurden die Juden geplündert und bis auf wenige, die dem Tode die Taufe vorzogen¹⁾, ermordet. Und erstaunlich, welche Wandlung in den Anschauungen über Raub und Mord an den jüdischen Mitbürgern sich hier in den wenigen Jahren vollzogen hat! Niemand schämt sich mehr der verübten Missethaten, niemand sucht, wie 1349, die geschehenen Gräueltaten zu beschönigen, niemand nimmt auch nur den Anlauf, das vergossene Blut zu rächen. Die stolzen Rathsherrn standen nunmehr glücklich auch in diesem Punkte auf der Durchschnittshöhe der westeuropäischen Kultur. Nur der jüdische Dichter R. Süsslin²⁾, der damals in Erfurt blühte, wehklagte:

»Salzburg und Breslau, und die es bewohnt,
Hat der Freche verheert und keinen geschont;
So hat er uns Treue und Tugend belohnt!«³⁾

d. h. am 16. Juli 1361, „Elze, die getaufte Jodinne“ kennen lernen, die an diesem Tage Woytken und seiner Frau Katharina ein Gebäude verleiht (Stadtarchiv G. 1, 2. Fol. 136a), und wir mit Sicherheit voraussetzen dürfen, dass sie — es ist der erste bekannte Fall in Schlesien! — zugleich mit einigen anderen Glaubensgenossen nur in der höchsten Todesnoth, um Leben und Vermögen zu retten, die Taufe genommen haben werde, so werden wir zu der Annahme berechtigt sein, dass auch bei Dlugosz 1360 (statt 1361) zu lesen sei. Als Datum der zweiten Verfolgung muss demnach m. E. der 25. Juli 1360 festgehalten werden. Wenn nun Grünhagen (Z. XVII, 37) darum 1362 für das Jahr der Feuerbrunst und der Verfolgung halten will, weil eine Rathswillkür vom 23. August 1363 (Korn a. a O., S. 207, No. 238) den massiven Aufbau der durch den Brand zerstörten Häuser am Ringe befiehlt und man unmöglich am Ringe drei Jahre lang Bauplätze unbebaut hätte liegen lassen dürfen, so ist dagegen, abgesehen von der obigen Auseinandersetzung, geltend zu machen, dass wegen des Theuerungsjahres 1361 und des Pestjahres 1362 das sonst angeblich Unmögliche doch einmal möglich gewesen sein kann. Oelsner (S. 23) hat ohne genügende Begründung die Vorgänge von 1360 für unglaubwürdig gehalten. Vgl. auch noch Grünhagens Mitth. aus dem Brieger Stadtbuch f. 44v in Z VI, 377.

1) Vgl. das über „Elze, die getaufte Jodinne“ in der vorigen Anm. beigebrachte. Im Jahre 1364 Freitag nach Bonifacius wird ein Haus auf der „Wydingasse, daz des getouften Juden gewest ist“, erwähnt. (Stadtarchiv G. 1, 2 fol. 217b), und Freitag nach Joh. in demselben Jahre verfügt der Käufer weiter über die „edificia in der Wydingasse, daz ezwenne des getouften Juden gewest ist“ (das. fol. 220a).

2) Zunz, Literaturgesch. der synagog. Poesie, S. 509. Die Selicha ist zuletzt abgedruckt bei Landshut, Ammude ha-Aboda, Anh., S. III, vgl. Geiger, Zeitschrift für jüdische Wissensch. u. Leben III, 120 f. Die Angabe des Verfassers hat cod. Hamburg 86 (bei Zunz H. n. 37), No. 45, fol. 182.

3) Die Stelle lautet: ולצבורי וגם ברעסלאה, הן אייבך סילה, הרנ בלי חמלה. אחנפתווייך

Die Geschichte der Juden im Herzogthum Breslau ist damit vorläufig zu Ende. Nur eine einzige Familie¹⁾ hat von 1364 an hier noch auf einige Jahre ihren Wohnsitz genommen. Dann gingen Jahrzehnte ins Land, bis neue jüdische Ansiedler in grösserer Anzahl den vom unschuldigen Blute ihrer Glaubensbrüder getränkten Boden wieder zu betreten wagten.

Das böse Breslauer Beispiel aber wirkte ansteckend auf andere schlesische Städte. Dazu kam, dass bald nach der Feuersbrunst in Breslau schwere Prüfungsjahre über das ganze Land hereinbrachen. 1361 wurden die Bewohner von einer entsetzlichen Hungersnoth²⁾, 1362 vom schwarzen Tode³⁾ heimgesucht. Damals erschlug man Juden in Brieg⁴⁾, Guhrau⁵⁾, Lähn⁶⁾ Löwenberg⁷⁾ und Neisse⁸⁾ wegen den abenteuerlichsten Verbrechen, die man ihnen zur Last legte. Sichere Nachrichten besitzen wir nur über Guhrau und Brieg. In beiden Städten waren Handwerker die Rädelsführer bei den Judenmorden⁹⁾. Nur der Name eines einzigen der unschuldigen Opfer ist uns aufbewahrt. Die

¹⁾ Anh. III E, I, Sie zog später nach Schweidnitz

²⁾ Ann. Wratisl. maj. in MG. XIX, 532. Vgl. Rosicz in SS. rer. Sil. XII, 40.

³⁾ Vgl. Grünhagens Excurs über die Zeit des Auftretens des schwarzen Todes in Schlesien (Z. XVII, 39—43).

⁴⁾ Vgl. Cod. diplom. Sil. IX, No. 235, Z. XVII, 37 vgl. 42. Das Verzeichniss der Mörder bei O., S. 53 ist zu berichtigen und zu ergänzen nach der Eintragung des Brieger Stadtbuchs vom 22. Mai 1363 (mitgeth. von Grünhagen in Z. VI, 377). Oelsner bringt die Ereignisse von Brieg und Guhrau mit Unrecht in das Jahr 1349 (S. 18).

⁵⁾ Hier, wie in Namslau und Neumarkt war seit dem 25. Juni 1359 der Breslauer Rath vom Kaiser mit der Ausübung des Judenschutzes beauftragt O., S. 66 f., No. 23). Der den dortigen Juden ertheilte städtische Schutzbrief auf zwei Jahre trägt das Datum 19. Februar 1359 (O., S. 69, No. 26). Vgl. Z. XVII a a, O.

⁶⁾ Knoblich, Chronik von Lähn, S. 51 setzt ein Verfolgung wegen Wuchers in das Jahr 1362.

⁷⁾ Bergemann, Löwenberg, S. 601. Hier sei der 1360 drohende Aufruhr dadurch beschwichtigt worden, dass die Juden die Bezahlung eines Theiles der Stadtschulden — vgl. S. 42, Anm. 4. — auf sich genommen hätten.

⁸⁾ Hier sollen am 25. Juli 1360 nach Fischer und Stuckardt, Zeitgesch. der Städte Schlesiens eine Menge Juden wegen Hostienschändung „geschmauchet“ worden sein. Die Nachricht scheint wenig glaubhaft.

⁹⁾ Das Verzeichniss der Judenmörder von Guhrau bei O., S. 53, No. 10.

Guhrauer Rathsherren notirten, dass ein zum Feuertode verurtheiltes altes Weib auf der Folter den Juden Yla, damals in Neumarkt und früher in Guhrau wohnhaft, der Giftmischerei beschuldigt habe¹⁾. In Brieg zog sich die Untersuchung wegen des Mordes bis zum Jahre 1363 hin. Dann wurden die Mordgesellen, als Karl IV seine vierte Gemahlin heimführte, auf Verwendung des Kaisers und der Kaiserin, von den Herzögen Ludwig I (IX, 2) und seinem Sohne Heinrich VIII (IX, 10) begnadigt²⁾.

Ueber Juden in Glatz³⁾, Görlitz⁴⁾, Münsterberg⁵⁾,

¹⁾ Abgedruckt a. a. O.

²⁾ In der Weise, dass ihnen Strafaufschub bewilligt wurde, mit der Drohung, dass die Strafe vollzogen werde, sobald sie sich von Neuem einer Ausschreitung gegen die Obrigkeit schuldig machen sollten. Vgl. Z. VI. 377 u. S. 55, No. 496.

³⁾ Ausser den im Anh. III, D, III zusammengestellten Notizen über persönlich namhaft gemachte Juden erhalten wir noch einige Nachrichten über Geldsummen, welche Adelige und Bürger einzelnen in den Regesten nicht namhaft gemachten Juden schuldeten. Vgl. die Notiz zum 23. November 1346 über 5 Mk. und 16 Schock, und zum 2. März 1347 über 514 Schock, welche verschiedene Edelleute in grösseren oder geringeren Posten Juden schuldig waren (Geschichtsqu. d. Grafsch. Glatz V, 2, 4). 1350 erfahren wir, dass die Erben Wolframs von Panwicz in Glatz an dessen Bürgen bei den „Juden czu der Neyse“ eine Schuld zu bezahlen haben (Stillfried Rattonitz, Beitr. zur Gesch. d. schles. Adels. Nr. 58). 1352 waren einige Adelige etlichen Juden 86 Schock in grösseren und kleineren Summen, für die theilweise Grundstücke verpfändet waren, schuldig (das. No. 112, S. 18 und No 118 S. 16). 1358 waren einem Juden auf das Gut Rachnaw zehn Mark (das. No. 222, S. 28) eingetragen, und 1359 schulden zwei Bürger einem Juden acht Mark (das. No. 248, S. 30). Vgl. S. 51, Anm. 3

⁴⁾ Vgl. S. 51, Anm. 2 und S. 56, Anm. 4. Ich trage hier noch nach, dass bereits 1329 König Johann das Recht des Rathes zu Görlitz, die dortigen Juden zu regieren und zu schützen, anerkannt hat (Knothe, die Gesch. d. Juden in der Oberlaus. im N. Arch. für sächs. Gesch. II, 58 f. Tzschoppe und Stenzel, Urk.-Samml. 531. Köhler, cod. dipl. Lus. sup. 280.) Ferner, dass ebenso wie die Synagoge auch der Friedhof 1349 den Juden weggenommen worden sein muss. Im Jahre 1352 ging er bereits in die zweite Hand über. Damals verkaufte ihn Heinsko von Bischofsdorf (= Heinrich von Giersdorff) an Hans Wicker. (Knothe das. S. 60.)

⁵⁾ Vgl. S. 45, Anm. 2 u. S. 56, Anm. 10. Im Jahre 1348 übertrug Herzog Nicolaus der Kleine (IV, 13) dem Rath die Gerichtsbarkeit über die Juden (Görlich, Gesch. d. Stadt Strehlen, S. 120. Vgl. Stenzel, Gesch. Schlesiens 285 ff.) Von Judenverfolgungen, die hier 1349 oder 1360 stattgefunden hätten, erfahren wir nichts. Ob unter solchen Umständen מייסד ברנ im Mainz-Nürnberger Memorbuch, obwohl es neben אופל, was Oppeln ähnlich sieht, genannt wird, so ohne Weiteres mit Münsterberg zu identificiren ist, lasse ich dahin gestellt sein. Das Deutzer Memorbuch (ed. Jellinek, Wien 1881, S. 6) nennt beide Ortschaften überhaupt nicht.

Liegnitz¹⁾, Neisse²⁾, Neumarkt³⁾, Ohlau⁴⁾, Schweidnitz⁵⁾, Trebnitz⁶⁾ und Teschen⁷⁾ sind aus dieser Zeit nur vereinzelte Nachrichten auf uns gekommen, aus denen ein zusammenhängendes Bild ihrer Schicksale sich nicht gewinnen lässt.

2. Vom grossen Sterben in Schlesien bis zum Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts (1362—1400).

Während der ganzen Zeit, in welcher den Juden die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung vorenthalten blieb, war es ihr unverschuldetes Verhängniss, dass ihr Wohlstand sich auf dem Unbehagen ihrer nichtjüdischen Umgebung aufbauen musste. Der einzige ihnen verstattete Nahrungszweig, der Geldhandel, der Quell ihres Reichthums, erzeugte überall bei den Zeitgenossen Hass und Erbitterung gegen sie und wurde der Quell ihres endlosen Elends. Ebenso bereitete nicht selten gerade die Zersplitterung der obrigkeitlichen Gewalten und der dadurch gehemmte wirtschaftliche Aufschwung den Boden, der günstig war für die Entstehung und das Wachsthum jüdischer Ansiedelungen.

So ging es im vierzehnten Jahrhundert auch hier zu Lande. Die politische Zerplitterung und die ungleichmässige wirtschaftliche Entwicklung der Gebiete erwies sich jetzt als ein Segen für

¹⁾ Vgl. S. 48, Anm. 1 S. 54, Anm. 4 und S. 56, Anm. 8, Anh. III, D, V. Im Jahre 1338 sollen bei einer Feuersbrunst einige Häuser auf der Judengasse beim Kohlenmarkt ein Opfer der Flammen geworden sein (Thebesius I, 11).

²⁾ Vgl. S. 56, Anm. 12, S. 64, Anm. 8 und Anh. III, D, VI und die Nachricht aus dem Jahre 1350, S. 65, Anm. 3, נישא im Mainz-Nürnberg. Gedenkbuch (REJ. IV, 28) und daraus verderbt נישא im Deutzer (S. 6) meint offenbar Neisse.

³⁾ Die Neumarkter Gemeinde scheint 1345 in einem Filialverhältniss zur Breslauer gestanden zu haben (O., 49 No. 5). Wahrscheinlich hat sie von Alters her den Breslauer Friedhof mit benutzt und ebenso wohl auch die Gemeinden in Guhrau und Namslau. Vgl. übrigens Isserlein Pes. 65 über das Verhältniss der Gemeinden mit Begräbnissplätzen zu den kleineren in ihrer Umgebung. Vgl. auch Anh. III, D, VII und S. 45, Anm. 2, S. 56, Anm. 13, und S. 64, Anm. 5.

⁴⁾ Vgl. Anh. III, D, VIII und S. 56, Anm. 15.

⁵⁾ Vgl. Anh. III, D, IX, S. 54, Anm. 4; S. 56, Anm. 17; S. 60, Anm. 4; S. 62, Anm. 2; S. 64, Anm. 1, und weiter S. 68 ff.

⁶⁾ Anh. III C. X.

⁷⁾ Dass die Inschriften der Grabsteine aus den Jahren 1362, 1364 und 1366 (Biermann, Teschen, 284) vierhundert Jahre, jünger sind, hat Berger in der MS., Jahrg. 40, S. 37 f. nachgewiesen.

die Juden. Wenn einige hie und da im Pestjahre dem Gemetzel entrannen, so brauchten sie nicht weit zu fliehen, um ihr Leben in Sicherheit zu bringen. In Glatz¹⁾, Görlitz²⁾, Jauer³⁾ und Liegnitz⁴⁾ und auch in der und jener Ortschaft des Bisthums⁵⁾ und Oberschlesiens⁶⁾, das man damals im allgemeinen noch zu Polen rechnete⁷⁾, scheinen ihre Verhältnisse überhaupt unerschüttert geblieben zu sein. Auch in Brieg⁸⁾ werden sie sich unter der gerechten und landesväterlichen Herrschaft Herzog Ludwigs I bald wieder sicher gefühlt haben. Am fröhlichsten aber gediehen ihre Niederlassungen in der einzigen Landschaft, die ihre politische Selbständigkeit am zähesten und längsten bewahrt hat, im Herzogthum Schweidnitz.

¹⁾ Vgl. S. 51, Anm. 3.

²⁾ Anh. III, E, III. Vgl. Knothe, zur Gesch. d. Juden in der Oberlausitz (im Neuen Archiv für sächs. Gesch., Bd. II), S. 61.

³⁾ Am 17. October 1368 erhalten die Juden von Jauer von der Herzogin Agnes und dem Bürgermeister und den Rathmannen zu Jauer Schutz und Freiheit auf weitere fünf Jahre nach des Herzogs (Bolko's II) Tode (Schweidnitzer Stadtarch. Sectio II, Membr. V, divisio II, No. 1). Diese Freiheiten bestätigte König Wenzel als Oberlehnsherr (auch für Schweidnitz) am 18. Juli 1372 (das. I Rep., II Alph., Sectio II, Membr. V, divisio II, No. 2). Am 18. August 1389 erhält Pipke, Jude zu Jauwer, eine Schuld von 100 Mk. bezahlt (Schirmmacher, S. 228, No. 345). Vgl. Anh. III, E, V.

⁴⁾ Vgl. das. VI. 1397, 7. September, erhielten die Rathmannen zu Breslau Quittung über 800 Mk. die sie „helie deme juden czu Legnicz“ gezahlt haben (Brsl. Stadtarch. Roppau 47c.)

⁵⁾ Am 27. Januar 1373 bekennt Reinczke Kuwer einem Juden in Patschkau 23 Mk. schuldig zu sein (Staatsarch., Neisser Landbücher, f. 48b). Am 23. August 1384 bekennen die Rathmannen von Neisse, dass Chaman Jude vom Herzog Przemko v. Troppau (XI, 12) 2000 Mk. pragerisch Groschen erhalten habe.

⁶⁾ 1373 wird eine Jüdin in Cosel und ein Jude in Peiskretscham erwähnt (Z. VI, 81, No. 375, oben S. 55, Anm.). 1367 werden Schulden bei Juden in Troppau und Ratibor erwähnt (Stadtarchiv Klose K. 11c, vgl. E. E. 42). In einer Matrikel des Ratiborer Collegiatstiftes wird 1377 eine Judengasse in Ratibor erwähnt (Weltzel, Ratibor, S. 109. Vgl. Anh. III, E. IX u. XII). In Jägerndorf verkauft der Bischof Jonas 1386 seinem Bruder Jacob für 8 Mk. sein Haus auf der Schuhflickergasse (Biermann, Troppau, 447). In Oppeln verkauft Herzog Bolko (VI, 22) im Jahre 1396 ein Haus, welches einst dem Juden Isaak gehört hatte (Jdzikowsky, S. 121.)

⁷⁾ Grünhagen, Gesch. Schles. I, 178, vgl. 188 f.

⁸⁾ Vgl. S. 43, Anm. und weiteres Detail über die sonstigen Geldgeschäfte der Brieger Juden, Anh. III, D, II. Vgl. ferner die Urkunde vom 27. Novbr. 1364 (Z. VI, 64, No. 583), vom 11. August 1378 (das. 92, No. 843), vom 13. Septbr. 1379 (das. 93, No. 851), vom 19. Februar 1382 (Z. XI, 434, No. 928), vom 4. März 1386 (Z. XI, 440, No. 984) und vom 7. November 1385 (Brieger Stadtbuch, f. 95).

Hier regierte damals Bolko II (IV, 9). Durch Erbschaft, glückliche Fehden und Verträge war sein Gebiet allmählich so angewachsen, dass er zu Beginn dieses Zeitraums der bei weitem mächtigste Herrscher in Schlesien war. Der ausgedehnte fruchtbare Landstrich von den ersten Erhebungen des Bodens bei Striegau und Freiburg bis zum Kamme des Riesengebirges und von Bunzlau bis zu den Ausläufern des Erzgebirges war ihm unterthänig¹⁾. Schon im dritten Jahre seiner zweiundvierzigjährigen Regierung (1326—1368) bestätigte er den Juden den Schutzbrief²⁾, den sie von seinem Grossvater besaßen, und hat, soviel wir wissen, wesentliche Eingriffe in ihre Rechte nicht geduldet. Dass in der Stadt Schweidnitz die Hausbesitzer unter den Juden von demselben Jahre an zu den städtischen Steuern herangezogen werden durften³⁾, war eher ein Schutz als eine Last für sie zu nennen, weil diese Massregel eine Quelle des Neides ihrer Mitbürger verstopfte. Den Grundsatz aber, den Juden von nun an erbliches Eigenthum in der Stadt überhaupt nicht mehr zu gönnen⁴⁾, wagten die Schweidnitzer doch nicht gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Herzogs aufrecht zu erhalten. Ebensowenig gelang ihnen einige Jahre später der Versuch die Rechtshoheit über die Juden zu gewinnen⁵⁾. Es blieb vielmehr bei der alten Einrichtung, dass in Rechtsstreitigkeiten mit Nichtjuden die Verhandlungen vor dem landesherrlichen Richter stattfanden. In wie weit hier die Juden dem Waarenhandel oblagen, ist bei der grossen Dürftigkeit der Nachrichten, die auf uns gekommen sind, nicht zu erkennen. Die Entwicklung hat wohl auch hier denselben Weg wie überall eingeschlagen. Die Gilden und Innungen, zu welchen den Juden der Zutritt versagt war, werden allmählich das ganze Waarengeschäft an sich gezogen und den Juden nur den Geldhandel übrig gelassen haben.

1) Grünhagen, a. a. O., S. 180.

2) Anh. I, S. I ff.

3) Oben S. 19, n. 1.

4) „Keyn Hof noch keyn Herba sal man vorkaufen noch vfreichen Juden“, lesen wir bei Tzschoppe u. Stenzel, S. 518 und: „nisi fuerit de mandato vel verbo principis“, merkt Sommersberg mit Recht dabei an.

5) So möchte ich bei Tzschoppe u. Stenzel, S. 540 die Notiz verstehen: Im Jahre 1336 „geschach eine Czweijunge undir dem koufhuse czwischen den koufluten . . . um die vier Benke, do man ime dinget daz Lantdink, Statdink unde Judendink“. Es wird festgesetzt, dass das Land-, Stadt- und Judengericht nicht unten im Kaufhause, sondern oben sein soll, wie überall. Vgl. auch Knothe, Urkundl. Grundl. zu einer Rechtsgesch. d. Oberlaus. (im Neuen Lausitz'schen Magazin, Bd. 53), S. 193.

Dafür spricht auch die letzte Urkunde¹⁾, in welcher sich der Herzog mit jüdischen Angelegenheiten beschäftigte. In diesem Erlass vom Jahre 1367 ist nur noch von Geldforderungen an Hauptgut und Wucher, welche die Juden ausstehen haben, die Rede, und der Herzog ordnet zu ihrem Schutze an, dass ihnen darüber gerichtliche Anerkenntnisse und Schöppenbriefe auszustellen seien. Er bestimmte beiläufig gleichzeitig, dass zur Vermeidung jeder Willkür in Zukunft Bussen und Gerichtskosten, die sie zu zahlen hätten, in Pfunden Pfeffer festzusetzen seien.

Wenige Jahre später ist dann auch hier die entscheidende Wendung im Erwerbsleben der Juden bereits endgültig eingetreten. Als Bolko's Wittwe, die Herzogin Agnes, die letzte selbständige Herrin von Schweidnitz und Jauer, im Jahre 1369 die Angelegenheiten ihrer jüdischen Unterthanen ordnete, fasste sie die Rechte, die sie ihnen erteilte, in der Formel²⁾ zusammen, dass sie befugt sein sollen, „sicheren Leibes und Gutes, mit ihren Kindern und mit ihren Weibern in unseren Städten zu wohnen und ihr Geld auszuleihen und wieder einzumahlen nach jüdischen Sitten, unschädlich ihrem Frieden“. Sie hielt dabei auch ihrerseits an dem Grundsatz fest, dass nach wie vor der Schutzbrief für die gesammte, der Seelenzahl nach gewiss nicht unbedeutende³⁾ Judenschaft des Landes, und nicht, wie anderweitig, nur für den oder jenen reichen Juden zu gelten habe. Nur in dem Einen Punkte gab sie dem neuen Zuge der Zeit nach, dass sie Privilegien nicht mehr für die ganze Zeit ihrer Regierung, sondern nur für kurze Fristen bewilligte und sich deren Verlängerung vorbehielt. Allein die Erschütterung des Rechtszustandes, mit welcher diese unglückliche Massregel die Juden bedrohte, wurde glücklich aufgewogen durch die unendliche Herzensgüte der weisen Herrscherin und durch die vortreffliche Verfassung, die sich die Juden unter ihrer thätigen Mitwirkung zu geben wussten. Die eigentlichen Urheber dieser neuen segensreichen Einrichtungen waren ohne Zweifel die Männer, die als Vertreter der Gesamtheit am Eingang des Schutzbriefs der Herzogin genannt sind: Oser⁴⁾, der Bischof, Lazer⁵⁾, dessen Schwiegervater, und David Falken⁶⁾, der jetzt nach Ablauf

1) Gedruckt bei Oelsner, S. 72 f., No. 30. Sie bezieht sich auf die Juden von Schweidnitz, Striegau, Reichenbach und Nimptsch.

2) Oelsner, S. 73, No. 31 und ebenso in der Urkunde vom 25. Juli 1372 (Schweidnitzer Landbücher C. 1370—1376, S. 51 b.

3) Dafür spricht die Steuersumme von 400 Mk., die sie alljährlich zu erlegen hatte.

4) Anh. III, E. XI. No. 9. — 5) Das. No. 8. — 6) Das. No. 2.

seines Breslauer Privilegiums¹⁾ seinen Wohnsitz hierher verlegte. Anfänglich müssen ihre Bestrebungen auf harten Widerstand gestossen sein. Um welche Punkte es sich dabei im Einzelnen handelte, wissen wir nicht. Es kam aber schliesslich so weit, dass selbst die schärfsten synagogalen Zuchtmittel eine Einigung nicht zu erzwingen vermochten. Wochen, vielleicht Monate lang scheint die Synagoge geschlossen gewesen zu sein. Erst im Frühjahr 1370, kurz nach Purim, kam eine Einigung zu Stande, welche durch die Bestätigung der Herzogin Gesetzeskraft erhielt²⁾.

In dem Friedensinstrument, welches uns in der Urkunde der Herzogin vom 21. März 1370 aufbewahrt ist, wurde zuvörderst bestimmt, dass eine Schliessung der Synagoge in Zukunft nur noch in dem Einen Falle, dass die landesherrlichen Steuern nicht rechtzeitig eingingen, stattfinden dürfe. Sonst sollte Niemand mehr³⁾ die Befugniss haben, dem Vorsänger⁴⁾ oder dem Schächter die Ausübung ihres Amtes zu untersagen, es sei denn, dass eine solche „Anordnung auf Anweisung der Gemeinde und des aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstandes, kurzweg der „Viere“⁵⁾, die alljährlich zu erwählen seien,

1) Oelsner, S. 72, No. 29.

2) Das. S. 74 ff., No. 32.

3) Aus den Wendungen: „das in (nämlich den Juden) dieselbe schule yn kunfftigen czeiten nymmer von unsern wegen noch von ymandes wegen sal vorslossen werden . . . is were denne, daz sie uns unser geschos oder unser rente . . . nicht geben wolden“ und „ouch geben wir in das czu gnaden, ab in ymand ihren gesank nedirlegen welde odir sie an ihrem vorsenger und an irem schlechtiger hindern wolde, das daz nicht sein soll, is geschee denne mit der gemeinde geheizze und mit der fierer geheise die sie under in kysen werden alle iar“ in der Urkunde vom 21. März 1370 geht, wie mich dünkt, deutlich hervor, dass bis dahin dem oder den ortsansässigen Gelehrten die unbeschränkte Handhabung der synagogalen Zuchtmittel, zu denen bekanntlich auch das Verbot des gemeinsamen Gottesdienstes gehörte, zugestanden hat. Darauf beruht meine Darstellung im Text.

4) Vorsänger war in Schweidnitz damals ein etwas temperamentvoller Herr, Namens Baruch, der sich eines Tages zu dem unbesonnenen Schwur hinreissen liess, seine Gemahlin Vogelin, mit der er sonst in bestem Einvernehmen lebte, zu verstossen. Es blieb ihm nichts weiter übrig, als seiner Gattin den Scheidebrief zu geben und dann eine neue Ehe mit ihr einzugehen. RGA. Isr. Bruna 271 (ed. Stettin = 272, ed. Salonichi. Selbstverständlich ist a. a. O. מוירניץ statt מוירניץ und מדריר statt מדריר zu lesen).

5) Die vorliegenden Bestimmungen über die „Vier“ und den Bischof treten in ein neues Licht und werden glücklich ergänzt durch die interessante, von Murr (Journal für Kunstgesch. und allgem. Litt., Th. II, S. 373—379, vgl. Anz. f. d. Kunde d. deutschen Vorzeit VI, 445, XII, 423 ff.) mitgetheilte Nürnberger Urkunde vom 12. April 1314, die in einer zweiten Urkunde

erfolge“. Ferner sollten auch die Juden in den übrigen Städten des Landes, in Striegau, Haynau, Landeshut, Reichenbach, Nimptsch, Jauer, Löwenberg, Hirschberg und Bunzlau der Ladung vor das jüdische Gericht in Schweidnitz unweigerlich folgen,

vom 2. Juli 1320 wiederholt und bestätigt ist. Aus den dort sehr eingehend geschilderten Vorgängen bei der Aufnahme eines auswärtigen Juden in die Nürnberger Gemeinde ersehen wir, dass die „Vier“, welche die Amtsbezeichnung „Meister“ tragen, diejenige Behörde bildeten, welche für die Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen und für die Beobachtung der von der Obrigkeit vorgeschriebenen Rechtsformen verantwortlich war. Von den inneren Angelegenheiten fielen ausserdem, wie die Schweidnitzer Urkunde erkennen lässt, alle diejenigen in ihren Amtsbereich, die sich auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Gemeinde-Vermögens, auf die Einziehung und Verwendung der Gemeinde-Steuern und auf die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Beamten beziehen. Die Handhabung des jüdischen Rechtes dagegen, wozu nicht nur die Aufsicht über die Ausführung des Ritualgesetzes, sondern auch die Entscheidung in allen Fragen des Ehe- und Erbrechts und im Civilprozess jüdischer Parteien gehörte, sowie die Ertheilung des höheren und die Beaufsichtigung des niederen religiösen Unterrichts lag in der Hand des Bischofs und seiner Beisitzer. Der Bischof und seine Beisitzer nebst den vier Meistern, die in der Nürnberger Urkunde vom Jahre 1314 allesammt mit Namen angeführt werden, bildeten dann zusammen das von Alters her bekannte Kollegium der sieben Notabeln (שבועה מיכא דהער, vgl. Jos. Alt. IV, 8, 14, 38, jüd. Kr. II, 20, 5. Apostelgesch. 6, 3 ff. Megilla jer. 73d, babli 26a ff. u. Z. Frankels Abhandlung über die Gemeinde-Ordnung nach talmudischem Recht in der Monatsschrift II, 294). Auch darin glich die Schweidnitzer der Nürnberger Verfassung, dass der Schutzbrief für die gesammte Gemeinde einschliesslich der etwa ab- und zuziehenden Mitglieder ausgestellt war. In dieser Beziehung heisst es in der am 25. Juli 1372 ausgestellten Erneuerung des Schutzbriefes vom Jahre 1369 ausdrücklich: „were is ouch sache, daz andir juden undir vns zihen welden yn der vorgeschriebenen czeit, die selben Juden sullen den Juden, die was undir vns wonende sein, zu holfe sten noch der marke czale zu dem gelde, daz sie vns zu diesem mole geben, vnd ouch zu dem geschosse vnd czu der bete, die sie vns die vorgeschribenen Sechs iar geben sullen. Ap ouch vndir denselben unser Joden eyner oder mere von uns zihen welden, die sullen ungehindert zihen ane argelist vz vnserem Land, doch ynschedelich vnserem geschosse“ (Staatsarch., Schweidn. Landbuch C., S. 51b). Endlich war in Schweidnitz, gerade so wie in Nürnberg, die Steuersumme für die gesammte Judenschaft auf eine gewisse Summe fixirt und der Gemeinde anheimgestellt, den Steuerbetrag jedes Einzelnen festzustellen (Stobbe 51, 222. Ueber die Ziffer 2006 vgl. Stern, die israel. Bevölkerung der deutschen Städte III, Nürnberg, S. 320 f). Unter solchen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Schweidnitzer Verfassung ihr Vorbild in der Nürnberger gehabt hat. Auf welchem Wege die Schweidnitzer von den Nürnberger Einrichtungen Kenntniss erhalten haben, wissen wir nicht. Sollten schon damals nahe Handelsbeziehungen zwischen Schlesien und Nürnberg (vgl. Grünhagen, Gesch. Schles. I, 402) bestanden

dorthin, wie bisher, ihren Beitrag zu den Landessteuern abtragen und dafür das Recht haben, ihre Leichen auf dem dortigen jüdischen Friedhof zu begraben. Auch sollten sie sich einen Bischof¹⁾ einsetzen dürfen, einen „bedirben Juden, der aller Gemeinde füglich sei, und den sie, falls er ihnen nicht füglich wäre, nach einem oder zwei Jahren entlassen und durch einen andern ersetzen mögen“. Falls sie aber einen Bischof dereinst nicht mehr halten können, sollten die „Viere“ die Gewalt haben, Rechtsstreitigkeiten entweder selbst zu entscheiden, soweit sie es vermöchten, oder „sich an einen bedirben Mann wenden und sich bei ihm befragen, damit den Leuten recht geschehe, den Armen wie den Reichen²⁾“. Niemand sollte befugt sein,

haben? Sollte R. Oser in irgend einer Weise die Kunde vermittelt haben? Die materiellen Bestimmungen über die Handhabung der Disciplin, über das Recht der Gemeinde-Mehrheit u. dergl. sind übrigens keineswegs freie Erzeugnisse gerade der Nürnberger jüdischen Verwaltungsweisheit, sondern vielmehr das Ergebniss einer Jahrhunderte langen historischen Entwicklung der inneren jüdischen Gemeindeverhältnisse, welches in den Grundzügen damals bereits codificirt vorlag in dem Handbuch R. Jacobs b. Ascher, vgl. bes. Tur Jore Dea 228. 334 und das umfassende von Joseph Caro zur Erläuterung herbeigebrachte Material. Vgl. Güdemann, III, 34. Wiesner, der Bann, S. 66 ff. Maurer, Gesch. der Städteverf. in Deutschland, Bd. II, S. 506. Gengler, deutsche Stadtrechts-Alterthümer, S. 102.

1) Welche Wandlung das mit diesem Wort bezeichnete Amt in Schlesien im Laufe des 14. Jahrhunderts durchgemacht hat, können wir ziemlich genau verfolgen. Aus dem „episcopus judeorum, [qui] judeorum pecora . . . juxta ritum gentis judaice mactat“ des Jahres 1315 (s. oben S. 23) ist bis 1370 der Bischof geworden, der „alle bruche yn judischim rechte berichten sull vnder in“ (O. 75). Anderswo, z. B. in Köln, ist der Bischof weder jemals Schächter noch immer Rabbiner gewesen (vgl. Höniger-Stern, das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre in Köln, S. 244). Es wird demnach immer und überall nach Zeit, Ort und Umständen genau zu prüfen sein, welches jüdische Amt die nichtjüdische Kanzlei mit Ausdrücken, wie Bischof, Meister u. s. w. hat bezeichnen wollen. Erst wenn dieser beschwerliche Weg zurückgelegt ist, werden wir ein klares Bild von dem inneren Leben in jeder einzelnen Gemeinde erhalten.

2) Derartige Zustände müssen etwa 1440 hier eingetreten sein. Um jene Zeit schrieb R. Jacob Weil (RGA. 76) u. A. nach Schweidnitz: **הריינוים בשוויידיניץ אינם דיינים לרין אלא לקבל הטענות אהובי** Der Adressat R. David (אהובי) b. R. Elieser ist zweifellos ein Anderer als R. David, der Lehrer des R. Israel Bruna, von welchem weiter im Text die Rede sein wird. Dagegen ist er vielleicht identisch mit demjenigen R. (מהיר) David in Schweidnitz, der ein Mitschüler Joseph's b. Mose bei R. Isr. Isserlein in Wienerisch Neustadt gewesen ist, und von dem der genannte R. Joseph in seinem Notizbuch (**זכורני שבת לו (למהרא"י) חלום על** I, 27a) folgende Anekdote erzählt: **מהיר דוד שוויידיניץ יצא בליל ו' ואמר למהיר דוד התענה היום כי ראתי חלום עליך, ביום**

der Gemeinde und den „Vieren“ den Gehorsam zu verweigern. In allen Angelegenheiten solle vielmehr die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen unabänderlich getroffen werden. Anklagen gegen die Gesamtheit der Juden sollen nur nach gewissenhaftester Prüfung der Sache angenommen werden. Kein auswärtiger Bischof solle die Macht haben, irgend eine Jurisdiction über die inländischen Juden auszuüben. Unter allen Umständen müsse ihre Synagoge, ihre Schule, ihr Friedhof und Alles, was zum Gottesdienst und zum Gotteshause gehört, von jeder Belästigung frei bleiben.

Die neuen Satzungen bewährten sich vortrefflich. Für den Frieden und die Ordnung im Innern der Gemeinde sorgte mit Eifer und Strenge der Ausschuss der Vier. Auch mit dem Rathe der Stadt, welchem die Erstarkung und das Wachstum der Gemeinde wenig erfreulich war, wussten sie ein leidliches Einvernehmen herzustellen. Sie verschafften sich, ohne Zweifel für gutes Geld, 1375 die Zusage, dass niemals das städtische Frauenhaus auf der Töpfergasse, die fast ganz von Juden bewohnt war, errichtet und keiner Dirne je gestattet werden solle, dort ihre Wohnung zu nehmen. Und zwei Jahre später verpflichteten sie sich aus freien Stücken, um den Krämern und Handwerkern, welche ihnen ihre Freiheit von städtischen Abgaben nicht gönnten, einen steten Anlass zu Hader und Neid zu nehmen, jährlich zehn Mark an die Stadtkasse zu zahlen¹⁾.

Das jüdische Recht handhabte unter obrigkeitlichem Schutze, und zwar ohne Zweifel im Ehrenamt, der Bischof Oser, wahrscheinlich ein wohlhabender Mann, mit seinem Collegium. Nach allem, was wir aus den hebräisch geschriebenen Quellen über ihn erfahren²⁾, war er ein Gelehrter, wie seinesgleichen die schlesischen Juden noch keinen in ihrer Mitte gesehen hatten. R. Joël von Oppenheim³⁾, ein Schüler des berühmten Talmudmeisters R. Meir von Rothenburg, war sein

ו' ה'לכו למרחץ כי כן דרך בני אשטט ובמרחץ בא מחלוקת בין שנים בשביל כלי שיש בו מים שקורין קובי"ל (= Kübel) והאחד חוטף הכלי מיד חברו בכה ועם החטיפה בא הכלי לטין מהיר דוד וכמעט קלקל העין שלו וכן ידעתי שאר הלומות שבאו לו שהיו אמת.

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel 251, n. 1. Schmidt, Schweidnitz, I, 113. Im Jahre 1453 befand sich die Synagoge, die beiläufig mit einer gewölbten Kuppel versehen war, auf der Kupferschmiedestrasse (Schmidt a. a. O., S. 157 f., vgl. oben S. 30, n. 12 und S. 19, n. 2).

²⁾ Er wird erwähnt in den Minhagin und in dem RGA. d. Jacob Mulin No. 87, in Isserleins Biurim zu I M. 48, 14 und in Leket Joscher I, 38a.

³⁾ Moses Isserles im Nachtrag zu Abr. Zacuto's Sepher ha-Juchasin. Er ist ohne Zweifel der mehrfach von Jacob Mulin (z. B. RGA. 54. 56) erwähnte מר"י אופנהיים.

Lehrer¹⁾. In freundschaftlichem litterarischen Verkehr stand er mit R. Chajjim Henschel von Hainburg an der Donau²⁾, dem gelehrten Sohne R. Israels von Krems, welchem wir die Noten zum halachischen Compendium R. Aschers zu verdanken haben. Die Schätze seines Wissens, von denen nur wenige Proben uns erhalten sind, überlieferte R. Oser dem Kreise der Schüler, den er um sich versammelte. Zu diesen gehörte, nach dem Zeugniß eines zuverlässigen Berichterstatters aus dem sechzehnten Jahrhundert, kein Geringerer als R. Israel Isserlein³⁾, der nachmals als Rabbiner von Marburg und Wienerisch Neustadt einer der angesehensten Gelehrten und fruchtbarsten Schriftsteller unter den deutschen und österreichischen Juden gewesen ist.

Nicht minder, ja vielleicht noch mehr gefeiert als der Bischof war sein gelehrter Zeitgenosse R. David, der ohne jeden Zweifel mit dem in den Urkunden mehrfach erwähnten David Falken, d. h. R. David ben R. Falk identisch ist. Von seinen persönlichen Verhältnissen wissen wir nur so viel, dass er ein vermögender Mann⁴⁾ gewesen ist und einen Sohn, Namens R. Asriel⁵⁾, hinterlassen hat. Da er rabbinische und richterliche Geschäfte, wie es scheint, nur ausnahmsweise⁶⁾ vollzogen hat, so konnte

1) Mos. Isserles a. a. O. Die drei auf einander folgenden Generationen sind chronologisch dann wie folgt zu ordnen: Da R. Meir von Rothenburg am 27. April 1293 gestorben ist (Back, R. Meir b. Baruch aus Rothenburg, S. 89 f. Kaufmann in der MS., Jahrg. 40, S. 128), so muss sein Schüler R. Joël von Oppenheim um 1275 geboren sein und kann sehr wohl bis c. 1350—1360 gelebt haben. Setzt man dann R. Oser's Geburt c. 1340, so sind die Berichte, dass er der Zeitgenosse von Isr. Isserleins (geb. c. 1390) Grossvater R. Chajjim v. Hainburg und zugleich der Lehrer Isserleins (gest. 1460) gewesen sei, damit sehr wohl vereinbar.

2) Vgl. Isserleins Bemerkung in s. Biurim zu I M., 48, 14.

3) Es ist Berliner (MS., XVIII, 135) gegen Graetz (Bd. VIII³, 211) Recht zu geben, dass nichts dafür spricht, R. Oser sei Isserleins Hauptlehrer gewesen. Darum aber den Bericht, dass Isserlein seinen Unterricht genossen habe, für unglaubwürdig zu halten, ist ebensowenig ein genügender Anlass vorhanden.

4) In Breslau war seine Steuerkraft in den Jahren 1364—1367 auf 14 Mk. jährlich veranschlagt (O. 72).

5) RGA. Isr. Bruna, f. 71b (ed. Stettin = 70b ed. Salon., woselbst במהרי"ד מווידיניק zu lesen ist).

6) Aus einer Urkunde vom Freitag nach Peter Paul (1. Juli) 1373 (Staatsarch., Schweidn. Landbuch C., S. 76b) möchte ich schliessen, dass nur R. Oser's Entscheidungen von der Behörde als officiell gültig anerkannt waren. Die Staatseinkünfte vom jüdischen Gericht waren übrigens in Schweidnitz für 30 Mk. jährlich versetzt. An einem St. Barbara-Tage

er seine ganze freie Zeit dem Studium der nationalen Litteratur und der Unterweisung seiner Jünger widmen. Mit besonderer Liebe und Verehrung hing an dem greisen Meister, dem er die erste Autorisation zur Bekleidung eines rabbinischen Amtes verdankte, R. Israel von Brünn¹⁾, später Rabbiner in Regensburg, der durch seine gelehrten Rechtsgutachten allgemeine Achtung und durch sein tragisches Geschick allgemeine Theilnahme gewonnen hat. In der gesammten zeitgenössischen Litteratur, besonders von R. Jacob b. Jehuda²⁾ Weil³⁾, welcher in jenen Tagen selber als ein Wunder der Gelehrsamkeit galt, wird der Name R. David's von Schweidnitz mit ausserordentlicher Achtung und Ehrerbietung genannt. Beide Schweidnitzer Gelehrte blieben Jahrzehnte lang die Zierde ihrer Heimathsgemeinde, die niemals mehr eine Blüthezeit wie die damalige erlebt hat. Ob freilich R. Oser mit dem 1414 urkundlich bezeugten Manne dieses Namens⁴⁾ zu identificiren sei, lässt sich mit Fug bezweifeln. R. David aber, den nach einigen Nachrichten⁵⁾ sogar die Krone

(4. December) zwischen 1370 und 1376 bestätigt die Herzogin Agnes, dass Nickel von Lodelow und seine Frau Elsebeth das Judengericht für 30 Mk. jährlich mit dem Recht des Rückkaufs an Nickel von Sachenkirchen versetzt habe (Staatsarch., Schweidn. Landbuch C. S. 5).

¹⁾ RGA. Isr. Bruna, No. 73. 271 (ed. Stett. = 272 ed. Salon) 281 (ed. Stett. = 298 [Druckfehler für 282] ed. Salon.): ומה אנשה לרעיוני בווכרי את (כבוד מורי ורבי הרב המופלא מהר"ר דוד סווידיניץ ויל אשר גדלני בחיקו). Isserlein Pos. 128 berichtet über Israel Bruna: . . . בשמן מדישן דמהר"ר דוד ה"ר. הללא נמשה . . .

²⁾ Dass רבינו יעקב ב"ר יודא, der im Gedenkbuch von Pfersee zwischen Jacob Mulin und Isserlein (Perles in der MS. XXII, 509), מהר"ר יעקב ב"ר, מהר"ר יעקב ב"ר, der im Gedenkbuch von Trier unmittelbar nach Isserlein (Briefliche Mittheilungen meines Freundes Dr. Bassfreund vom 21. Juni 1892) und מהר"ר יעקב ב"ר יהודה, der in ähnlichen Zusammenhänge im Gedenkbuch von Koblenz (Mitth. Dr. Lewins an Dr. Jellinek im ק'נטרם המקיני, S. 71) genannt wird mit Jacob Weil, obwohl der Zuname nicht dabei steht, identisch sei kann im Zusammenhang mit Berliners Mittheilung (HB. IX, 82 MS. XVIII, 318) nicht wohl bezweifelt werden. Damit erledigen sich Sterns, Bedenken (a. a. O., S. 327).

³⁾ Vgl. die Citate in Anm. 1, ferner Jacob Weil, RGA. 24. 40. 64—68. 88. 120—122. Ob er wirklich der Empfänger von No. 24 und 88 gewesen, und ob nicht 64—68 eher an einen in Regensburg ansässigen R. David gerichtet waren, ist mir noch zweifelhaft. Dass später in Schweidnitz ein anderer R. David gelebt hat, der ebenfalls mit Jacob Weil correspondirt hat, habe ich bereits S. 72, Anm. 2, aus einander gesetzt.

⁴⁾ Nach Schirmmacher (S. 293, No. 469) besass er für sich, seine Mutter und seine Angehörigen einen vom Herzog Ludwig 1414 auf zwei Jahre ausgestellten Friedensbrief. Vgl. auch Knothe II, 66.

⁵⁾ Isserlein Pes. 128. Jacob Weil 64. 88. Isr. Bruna nennt ihn הוקן in RGA. 73.

des Märtyrerthums schmückt, hat vielleicht noch die Gräuel der Hussitenkriege erlebt und ist während derselben um des Glaubens willen eines gewaltsamen Todes gestorben.

Während hier unter dem gerechten und milden Scepter der Herzogin Agnes sich ein kräftiges Gemeinwesen zu schöner Blüthe entfaltete, wurde in der benachbarten Oberlausitz, die eine Zeit lang unter Bolko II. mit dem Herzogthum Schweidnitz vereinigt gewesen war und jetzt unter böhmischer Herrschaft stand, von der Obrigkeit selbst eine neue Anpflanzung, die soeben im Begriff war feste Wurzel zu schlagen, mit roher Gewalt zertreten und verwüstet. Nach den Unruhen von 1349 hatten sich hier¹⁾ allmählich Juden in grösserer Anzahl wieder eingefunden. Ein Theil von ihnen scheint im Herzogthum Schweidnitz heimisch gewesen zu sein²⁾. Die für die religiöse Praxis unentbehrlichen Einrichtungen, Synagoge, Frauenbad, Friedhof befanden sich wieder in ihrem Besitz³⁾. Wie überall ernährte und bereicherte sie der Wucher, ohne dass sie, soviel wir wissen, jemals die durch die Landesgesetze und ihre Schutzbriefe gezogenen Schranken überschritten hätten. Mit dem Wohlstand nahm auch das Interesse für die nationalen Studien und für den weiteren Ausbau des Gemeindelebens zu. Ohne Zweifel zu gelehrten Zwecken schrieb hier 1387 Schalom Sachs⁴⁾ den Commentar Raschi's zum Pentateuch, den Megilloth und den Haftarothe ab. Ein Jahr später übergab Sara, eine reiche und fromme Jüdin, der Gemeinde ein Haus, mit der Bestimmung, es für ewige Zeiten zum Lehrhaus einzurichten⁵⁾.

Die ewigen Zeiten sollten bald ein jähes Ende finden. Denn plötzlich, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, traf die Ahnungs-

¹⁾ Vgl. Knothe, zur Gesch. der Juden in der Oberlausitz (im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. II), S. 61—67. Scheltz, Gesamt-Geschichte der Ober- und Niederlausitz (im Neuen Laus. Magazin, Bd. 57), S. 27. 38.

²⁾ Knothe a. a. O., S. 63.

³⁾ Das. S. 61.

⁴⁾ Die *חצי טבת פס"ה* = 27. December 1387 vollendete Handschrift ist jetzt Eigenthum der Bodleiana in Oxford (vgl. Neubauer, Cat. No. 194 u. 300). Sie kam dorthin aus dem Nachlass Heimann Michaels in Hamburg, vgl. dessen *איצרות חיים* S. 59, No. 693—695.

⁵⁾ Das besagt ohne Zweifel die Notiz: „Sara judinne hat aufgegeben ihr haus, das Smerlin gewest ist, Isag juden und danach gemeinlich allen juden zu einer schule erplichen“. Von einem Versuch, die Liegenschaften durch Verzichtleistung an andere so gut als möglich zu sichern (Knothe, S. 62), scheint hier nicht die Rede zu sein.

losen das Verderben. Nicht einmal der Versuch wurde gemacht, ihnen ein Verbrechen aufzubürden. Der Entschluss, sich ihrer zu entledigen, scheint beim Rath schon lange reif gewesen zu sein. Nur wartete er noch auf eine geeignete Gelegenheit zur Ausführung seines Unternehmens. Als nun die Nachricht von den Gräueln eintraf, die am Ostertage 1389 (18. April) an den Prager Juden wegen angeblicher Beleidigung eines Priesters verübt worden waren¹⁾, glaubte er mit Recht, dass jetzt in Prag eine seinen Plänen günstige Stimmung herrschen werde. Sofort machte sich auch der Bürgermeister in Begleitung des Stadtschreibers, eines Rathsherrn und einiger Abgeordneter der Ritterschaft auf die Reise nach der Residenz, und schon am 30. April begnadigte Herzog Johann Ritterschaft und Bürgerschaft von Görlitz, nachdem sie ihm angeblich die grossen Schäden nachgewiesen, die sie von seinen Juden in diesem Lande wirklich gehabt, mit dem Vorrecht, dass von nun an kein Jude noch Jüdin in seinem Lande und seiner Stadt Görlitz ansässig sein noch Wohnung haben solle²⁾. Selbstverständlich vergass er nicht, gleichzeitig eine Commission einzusetzen, um die Güter der Juden in Empfang zu nehmen.

Mit hellem Jubel nahmen die Görlitzer die Nachricht vom Erfolge ihrer Boten auf. Schleunigst schickten sie Wagen mit Bier nach Prag an den Herzog und die Herzogin „pro honore“, bald darauf auch Geldgeschenke an den Kanzler, den Landvogt und andere Beamte, „wegen verschiedener Förderungen“. Die Juden, denen während des ganzen langwierigen Verfahrens keine einzige Frevelthat nachgewiesen worden ist, wurden jetzt sofort in Haft genommen. Ihr Hab und Gut liess der Herzog mit Beschlagnahme belegen. In ihrer Noth schickten die Geängstigten Boten an die Herzogin Agnes, mit der Bitte, sich ihrer zu erbarmen, und an den Herzog Johann mit der Beschwerde „über die ihnen angethane Gewalt“. Alles vergeblich. Der Rath sandte auch seinerseits Boten über Boten „propter judeos“ nach Schweidnitz und verstand es, die Herzogin an jedem ernstesten Schritte zu verhindern.³⁾ Herzog Johann aber stellte als Antwort auf die Beschwerde der Juden am 30. August 1389 eine neue Urkunde aus, durch welche er der Stadt Görlitz erlaubte, „da, wo etwa die Synagoge und Judenschule gewest ist, in der Langegasse daselbst aus derselben eine Kapelle zu errichten und zu bauen zu

¹⁾ Scheltz, a. a. O., S. 19. Graetz VIII³, S. 50.

²⁾ Oberl. Urk.-Verz. I, 127, No. 628. Knothe, S. 62.

³⁾ Das gesammte Detail Knothe a. a. O., S. 63 f.

Lob und Ehre des heiligen Leichnams¹⁾. Zugleich gab er zur Verwirklichung des löblichen Zweckes den Judenkirchhof „zu Hülfe“. Schon im Frühjahr 1390 wurde „den Knechten, welche an der Synagoge arbeiteten“, auf deutsch: „welche sie zerstörten“, aus der Stadtkasse Lohn gezahlt²⁾. Die Kapelle zum hl. Leichnam aber mit zwei Altären darin, die der Herzog dem hl. Christophorus und der hl. Barbara geweiht wissen wollte; ist niemals erbaut worden, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde nicht, weil sie viel Geld gekostet hätte. Der Platz in der Langeasse, wo die Synagoge gestanden, ist vielmehr bis auf den heutigen Tag leer geblieben und heisst noch jetzt „der Judenring“³⁾.

Was aus den Juden geworden ist, wissen wir nicht. Der Zank über ihr Eigenthum aber zog sich bis ins siebente Jahr hin. Erst 1396 kamen die mit Beschlag belegten Häuser endgültig zur Vertheilung⁴⁾. In demselben Jahre schied Herzog Johann, der einzige Fürst, der in der Geschichte den Namen eines Herzogs von Görlitz geführt hat, und zwar, wie man sagte, gewaltsam durch Vergiftung aus dem Leben⁵⁾. Nach kaum vier Jahrzehnten aber, mitten in den Nöthen der Hussitenkriege, erbaten und erhielten die Görlitzer Rathsherren, als die Finanzen der Stadt völlig darniederlagen, vom Kaiser Sigismund die besondere Gnade, „zu ihnen zu nehmen und in ihrer Stadt zu halten, zwölf oder minder, wie ihnen das füglich sein würde, Juden mit ihren Weibern und Kindern“⁶⁾.

Dass sich damals welche zugefunden hätten, wird uns nicht berichtet⁷⁾. Die Juden mieden vielmehr von nun an die Stätten, an denen so schnöde Gewaltthaten an ihnen verübt worden waren. Die zeitgenössische jüdische Litteratur weiss von allen diesen Vorgängen und ihren Folgen nichts zu berichten. Nur der etwas ver-

¹⁾ Oberl. Urk.-Verz. I, 128, No. 635. Bei Knothe a. a. O. lies: 1389. Scheltz, S. 27.

²⁾ Knothe, S. 64.

³⁾ Knothe a. a. O.

⁴⁾ Oberl. Urk.-Verz. I, 690, 691. Knothe a. a. O., S. 65 f.

⁵⁾ Scheltz, S. 40 f.

⁶⁾ Oberl. Urk.-Verz. II, 35e. Knothe, S. 66.

⁷⁾ Weshalb Knothe a. a. O., S. 67, nicht daran zweifelt, dass sich weder welche eingefunden haben, weiss ich nicht. Aus den wenigen mir bekannten Stellen, an denen in den SS. rer. Lusat (Neue Folge I, 388; II, 368, 400; III, S. 6) Juden und Jüdisches erwähnt werden, ist nicht zu ersehen, dass in den betreffenden Jahren (1433, 1449 und 1509—1513) Juden in der Oberlausitz ansässig gewesen sind.

stümmelte Name der Lausitz¹⁾ scheint in einem handschriftlichen Verzeichniss von Landschaften, in denen jüdische Glaubenszeugen geblutet haben, erhalten zu sein. In wie weit jedoch die Ueberlieferung begründet ist, dass die Familie Luzzatto, der eine stattliche Reihe angesehener jüdischer Schriftsteller entstammt, in der Lausitz ihre Heimath²⁾ gehabt habe, muss dahin gestellt bleiben.

¹⁾ Es werden in der Oxforder Handschr. 1171 (früher Mich. 542) hinter einander aufgezählt: „פומירנא. ברנדינבורג. לויזסטרלנט. פולין. ביהם. . . . אושטרייך שטימרק. קירנטיין. ביירן. שוואבין. בארימויא. אלואשן. בראבנט. . . . also: Pommern, Brandenburg, Lausitzerland (Ueber die Entstehung und Verbreitung des Namens s. Knothe im N. Laus. Mag. 53, S. 281 ff.), Polen, Böhmen, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Bayern, Schwaben, Bodensee, Elsass, Brabant“ u. s. w.

²⁾ Autobiografia di S. D. Luzzatto (Padua 1878), S. 7. 126.





Anhang III.

Verzeichniss der Juden, die von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in Schlesien gelebt haben.

In der nachfolgenden Uebersicht sind gleichnamige Personen nach Möglichkeit auseinander gehalten. Wenn dabei hin und wieder ein Fehlgriff geschehen sein mag, so liegt das zunächst an der Mangelhaftigkeit und Sprödigkeit des Materials.

A. c. 1200.

1. Joseph und
2. Chazkel, Besitzer des Falknerdorfes (oben S. 5 f.).

B. c. 1270—1300.

I. in Breslau:

1. Abraham, Vater des zw. 1310 u. 1318 verstorbenen Mordechai (Grabschr. No. 6), vielleicht auch des 1330 (?) verstorbenen Mose (?) (Grabschr. 11).
2. Schalom, Vater des 1305 verstorbenen Mose (Grabschr. 4), vielleicht auch Grossvater des 1335 verstorbenen Schalom b. Peter (Grabschr. 7). Vielleicht ist aber ש' in der Grabschr. 4 eine Abbréviatur von Salomo. Dann könnte man möglicherweise an den bei Grünh. Reg. 3429|3430 erwähnten Mann dieses Namens denken (vgl. oben S. 22 f. u. C, No. 13).
3. Jechiel, Vater des 1320 verstorbenen Jehuda (Grabschr. 6).
4. Aharon, Vater des 1303 verstorbenen מורש' (Grabschr. 2).

II. in Münsterberg:

Merkelin (Var.: Miscelin, Meckelin) 1297 (Grünh. Reg. 2456 u. oben S. 20).

III. in Schweidnitz:

Isaak, Vater der Hanna (Grabschr. 1).

C. c. 1300—1330.

I. in Breslau.

1. Eckehardus. (1324: „de debito apud Eckehardum Judeum et alios 40 Marcas minus 5 fertonibus“) Henr. Pauper (ed. Grünh. Bresl. 1860) p. 49.
2. Elieser, Vater des 1335 verstorbenen Moses (Grabschr. 12).
3. Elieser, ha (-Cohen oder -Levi), Vater des 1342 verstorbenen Samuel (Grabschr. 17).

4. Jacob 1325: „Item apud Jacobum judeum perceperunt 49 M. et 8 scot“ (Henr. P., S. 50); 1330: „Item antiqui domini presentaverunt novis 400 marcas receptas apud Jacob judeum“ (das. 55); 1341 zahlen ihm die Rathm. v. Löwenberg jährl. 15 Mk. Zinsen (Satorius, Gesch. von Löwenberg 57. Knoblich, Chronik v. Lähn S. 51. Bergemann, Löwenberg, 599). Er war durch Heinrich (IV, 3) v. Jauer im Pfandbesitz der Stadt.
5. Jehuda b. R. Jechiel starb 14. November 1326 (Grabschr. 8).
6. Matthatias, Ehemann der im Octob./Novemb. 1328 (?) verstorbenen Druschna (Grabschr. 9).
7. Mordechai, Vater der an einem 29. Ab zw. 1310 u. 1319 verstorbenen Esther (Grabschr. 5).
8. Mordechai b. Abr. starb zwischen 1310 u. 1318 (Grabschr. 5. Grünh. Reg. IV, S. 155).
9. מורדכי b. Aharon, starb 13. April 1303 (Grabschr. 2. Grünh. Reg. IV S. 36/41 mit Unrecht zerspalten).
10. Moses b. Abraham starb 1330 (?) (Grabschr. 11).
11. Moses b. Schalom starb 17. November 1305 (Grabschr. 4. Grünh. IV S. 82), oder vielleicht Sohn des Salomo (vgl. oben zu B, I, 2).
12. N. N. Ehemann der am 20. October 1304 verst. Libussa (Grabschr. 3).
13. Salomo, Küchenmeister Herzog Heinrichs IV v. Breslau (I 46) Grünh. Reg. 3429, 3430, vgl. No. 11 und oben zu B, I, 2.

II. in Görlitz:

1. Hanna, vgl. Simon 1309.
2. Der kleine Jacob im Verein mit Johannes, dem Schwiegersohn Jacobs, u. Johannes, dem Schwiegersohn Salomos, liehen 1323 einigen Adligen auf Vieh, welches diese von Gütern des Kloster Marienstern geraubt hatten, und wurden daher mit der Excommunication bedroht (Knothe im N. Arch. f. sächs. Gesch. II, 59).
3. Johannes, Schwiegersohn Jacobs, vgl. Jacob (No. 2).
4. Johannes, Schwiegersohn Salomos, vgl. Jacob (No. 2).
5. Katharine, Johannes Juden (viell. eines der unter 3. u. 4. erwähnten) Tochter, verkaufte 1326 oder 1327 ein Haus in der Kniegasse einem Christen zu einem rechten Erbe (Knothe a. a. O. 58.60).
6. Simon (Shymon) jude vnd Hanna (No. 1) jedinne hant (c. 1309) gecoyft gegen Merkele einen Hof, davon sullen sie geben den Bürgern vüñf Schillinge cinses. (Knothe a. a. O. 58.60).

III. in Münsterberg:

Salomon 1311 (Grünh. Reg. 3222).

D. c. 1330—1360.

I. in Breslau:

1. Abraham zahlt 1345, 22. April (Oelsner, [=O] schles. Urk. S. 48) einen Vierd. Zins.
2. Abraham v. Brieg zahlte 1354, 30. April dem König 1, dem Rath $\frac{1}{2}$ Vierd. (O. 56). 1352 geh. er zu den „hic morantes et nichil Regi et Civitati dantes“ (O. 57).
3. Abraham v. Guhrau, ein armer Mann 1352 (O. 57).

4. Abraham Kobus oder Kobos war 1354 (cum matre) zu 4 Sc. Staatssteuer und 2 Sc. städtische Steuer veranlagt (O. 56); er kommt auch in den Steuerlisten von 1357 (O. 64) und 1359 (O. 71) vor.
5. Abraham v. Münsterberg erh. 1342 einen Schutzbrief auf 10 Jahre (Z. VI, 376 f.); 1347 zahlte er 10 u. 14 M. (Kladdenbuch 35b); 1345—49 zahlte er 20 M. Zur Instandhaltung der Stadtmauer musste er 3 Mk., 10 Scot beitragen (O. 49).
6. Abraham v. Namslau hatte 1357 dem Könige 5 grossos, der Stadt ein Loth (O 56) gezahlt, 1357 zahlte er 3 fert. (O. 64) und ebensoviel 1359 (O 71).
7. Abraham (Sohn des Daniel v. Neisse und der Duchawa [Danielissa]) erhielt 1358 zus. mit s.Brdr. Jacob (68), seiner Mutter Duchawa, seinem Schwager Sampor (157) einen Schutzbrief (O. 66) vgl. Danielissa No. 39a.
8. Abraham v. Neumarkt (de Novo foro) erh. 1342, 3. Apr. einen Schutzbrief auf 10 Jahre (Z. VI, 376). 1346 kommt s. Diener Lazarus als Steuerzahler (O. 47) vor. Er zahlte 1345—1349 vierzig Mark (O. 69); 1347 zahlte er 25 Mk. und 24 Mk. (Kladdenb. 35b.) und 47 Mk. (das. 40b), zur Instandhaltung der Stadtmauer trug er 7 Mk. weniger 4 scot bei (O. 49).
9. Abraham de Russia, ein armer Mann von den „hic morantes et nichil Regi et Civitati dantes“ (O. 57) 1352.
10. Abraham, augenarzt, zahlte 1354 an den König 8 scot, an die Stadt 4 scot. (O. 56).
11. Abraham, campanator 1352 (O. 57), ein armer Mann.
12. Abraham, scriptor Isaac, 1357 veranlagt zur Steuer von 1 Mk., zahlte $\frac{1}{2}$ Mk. (O. 64), 1359 zahlte er 1 Mk. (O. 71).
13. Abraham, cujus uxor est Czorna, 1352 ein armer Mann (O. 57).
14. Abraham, Schwestermann des Isaak v. Brieg wird 1357 (O. 64) und 1359 (O. 70) erwähnt.
15. Abrusch de Braunau (Brwnow 1352 zu einer Steuer von 12 Mk. an den König und 3 Mk an die Stadt (O. 55) und zwar zusammen mit seinem Bruder Jacob (O. 57) veranlagt. Vgl. No. 63.
16. Abrusch, Diener des Cochancz v. Neisse, ist in den Frieden s. Dienstherrn auf 6 Jahre v. 1353 an mit inbegriffen (O. 60).
17. Aharon et gener suus zahlen 1345 einen Vierdung Zins (O. 47).
18. Aharon v. Brieg, cum filio wird 1357 (O. 64) u. 1359 (O. 71) als Steuerzahler erwähnt. Vgl. 43.
19. Aharon oder Arnoldus v. Görlitz, 1352 (O. 57) bereits erwähnt, zahlte 1357 2 Mk. Zins (O. 64) und ebensoviel 1359 (O. 71). Zu seinem Hausstande gehörte seine Schwester Rutta (1352 unbesteuert, 1357 mit einer halben Mk. besteuert) und [sein Bruder?] Slomko (1352 unbesteuert), eine Magd Slawa und ein Schulmeister Israël v. Köln (die letzteren beiden 1357 u. 1359 erwähnt). 1355 zahlte er eine Mk. u. seine Schwester Rutta einen Vierdung (Kladdenbuch, Zettel eingeklebt auf S. 45b).
20. Aharon v. Patschkau zahlte 1355 eine Mk. (Kladdenbuch, Zettel auf S. 45b), 1356 dem Könige 9 Scot, der Stadt $\frac{1}{2}$ Vierd. (O 55), 1357 „cum pueris“ 2 Mk. (O. 64) und ebensoviel 1359 (O. 71).

21. Aharon, cursor episcopi 1355 „per annum integrum debet esse liber, prout Jacob de Nyssa (No. 68) pro eodem studiosa intercessione supplicabat“ (O. 56).
22. Aharon, der wahrscheinlich zum Hausstand des Salomon von Haynau gehörte, wird 1357 u. 1359 erwähnt (O. 63. 71). Vgl. No. 138. 154.
23. Aharon, gener Musschonis de Brega, fratris Jordani de Legnicz. 1359 neben s. Schwiegervater (No. 119) erwähnt (O. 63. 71).
24. Arnoldus v. Haynau 1357 zu einer Steuer von 2 Mk. veranlagt (O. 64).
25. Arnoldus cecus aus Brieg zahlt 1356 dem König 1 Vierdung, der Stadt $\frac{1}{2}$ Vierdung (O. 55), 1355 (?) $\frac{1}{2}$ Mk. (Kladdenbuch, Zettel S. 45b), 1357 1 Mk. (O. 64) und ebensoviel 1359 (71). Bei ihm wohnte 1352 der arme Smolka (O. 57).
26. Arnoldus, Jacobi carnificis vicinus hat 1345 auf 4 Jahre voraus 4 Mark weniger 1 Vierd. Zins gezahlt (O. 47). Vgl. No. 61.
27. Arnoldus cum uxore sua Raczola zahlt 1355 (?) 2 Vierd. (Kladdenbuch, Zettel 45b).
28. Aschir, war 1351 zu einer Steuer von 4 Mk. an den König und von 1 Mk. an die Stadt veranlagt (O. 55).
29. Azer, carnifex zahlte 1345 7 Scot u. 4 Gr. Zins (O. 47. 48).
30. Baczawa [= **בַּת שָׁבַע**] zahlte 1357 u. 1359 je 4 Scot Zins. Sie hielt eine Dienerin Swetlicza (O. 64. 71).
31. Baruch, nebst seinem Bruder Israel u. seiner Schwiegermutter Pichna (Pechna), 1354 zu $\frac{1}{2}$ Mk. für den König u. 1 Vierd. für die Stadt auf 3 Jahre veranlagt (O. 56). 1355 (?) zahlen Baruch u. Pechna 8 Scot (Kladdenbuch, Zettel S. 45b) u. 1357 15 Scot (O. 64).
32. Bawarus zahlte 1345 4 Gr. Zins (O. 48).
33. Benesch zahlte 1359 einen Vierd. (O. 71).
34. Bogomyła (auch Bohomila) veranlagt 1354 zu 8 Scot für den König u. 4 Scot für die Stadt (O. 56), zahlt 1355 (?) $\frac{1}{2}$ Mk. (Kladdenbuch, Zettel 45b), 1357 1 Mk. mit dem Bemerken, dass sie einen Schutzbrief erhalten soll (O. 64), 1359 veranlagt zu 1 Mk., zahlt die Hälfte (O. 71).
35. Canaan [= Chanan (?) = Canel (?).] 1347, 9. Aug.: „Canaan dedit infra trium annorum spatium de censu regio 200 mr. Civitati“ (O. 49), in demselben Jahre zahlte Chanan 20 Mk. (Kladdenbuch 35b.), 1348 ders. 50 Mk. (O. 49), 1345/9 sollte Canaan vom Zins von 400 Mk., den der Kaiser verlangte, 135 Mk. zahlen, einigte sich aber auf 50 Mk. (O. 48). Zu den 60 Mk. für den Mauerbau trug er in derselben Zeit 21 Mk. u. 1 Vierd. bei (O. 49). Im Jahre 1350, Freitag vor Blasii (= 29. Jan.) erwirbt der Propst v. St. Joh. auf Geheiss des römischen Königs den Hof des Canan zu einem rechten Erbe (Stadt-Archiv G. 1, 1 fol. 134b). Ob er mit Canel identisch ist, der am 4. December 1350 einen Schutzbrief auf 4 Jahre erhielt (Z. VI, 374), lasse ich dahin gestellt sein.
36. Chemis [= Chaime?] zahlt 1345, 14. April $\frac{1}{2}$ Vierd. auf 4 Jahre Zins. 1352 wird ein armer Schulmeister „in domo Chaime“ erwähnt (O. 47, 57.)
37. Clapicz (= Clopicz de Wsk) zahlte in Breslau 1357 $1\frac{1}{2}$ Mk. (O. 64) und ebensoviel 1359 (O. 71.)

38. Cochancz (Kochancze) zog etwa 1353 von Neisse nach Breslau (O. 59, 60, vgl. 56) und hat 1353 für sich und sein Haus auf 6 Jahre jährlich 20 Mk. dem Könige und 8 Mark dem Rath zu zinsen. Sein Schwiegersohn hiess Smogil (O. 60), sein Diener Abrusch (vgl. oben No. 16) Czborna (= טשרנא vgl. Abr. de Russia, No. 9).
39. Desslawa (wofür O. 63 Czesslawa, mit hebr. Buchstaben מיסלואא oder טיסלובא oder טעסלובא vgl. פישמות Fol. 87b), Wittwe Jacobi von Braunau (vor Dienstag, 30. September 1354, O. 56), daher Jacobisse de Brwne (O. 65) oder Disslawa Jacobissa de Brwnow (O. 70) genannt, stand nach dem Tode ihres Mannes an der Spitze einer grossen Clientel (ihres Schwagers Abrusch, des Bruders ihres Mannes (oben No. 15) und zugleich Mannes ihrer Schwester (O. 56), ihres Sohnes Schalum (O. 70), ihrer Schwiegersöhne Judelin (O. 63, 68) und Fridilo (O. 63) oder Vridil (O. 68) und noch einiger Personen, darunter Jodelins, des Oheims Judelins). Sie bezahlt 1354 d. Könige 2, der Stadt 1 Mk., 1355 3 Mk., 8 Skot bzw 1 Mk. 16 Skot (O. 56) Zins, erhält am 2. Mai 1357 eine Verlängerung ihres Schutzbriefes auf 2 Jahre und dabei die Erlaubniss eine besondere Gebetversammlung zu halten (O. 65) und zahlte in demselben Jahre 17 Mk. Zins. Die Synagoge befand sich vermuthlich in dem Erbe, das Schalim (wohl ihr Sohn) und Wilczke, von Jacob jude von der Nysse („gebude vnd die iudin schule by hanns rymers erbe zu nest“) Freitag nach Urban 1356 kaufen (Stadtarch. G. 1, 1 fol. 133a). 1359 wird der Schutzbrief auf weitere 2 Jahre verlängert (O. 68). In diesem Jahre zahlte sie 2½ Mark Steuer (O. 70)
- 39a. Danielissa v. Neisse = Duchawa, Wittve Daniels von Neisse, ist inbegriffen in den ihren Söhnen 1358 ertheilten Schutzbrief (vgl. oben No. 7.) Der Schutzbrief scheint ihr bereits 1354 in Aussicht gestellt zu sein (O. 56.)
Danielissa u. Stanka (O. 64) scheinen zum Hausstand Aharons von Brieg (oben No. 18) gehört zu haben.
40. Daniel, Sohn des Muscho von Strehlen, erh. 1342, 3. Apr., mit seinem Vater und seinem Schwager Isaak vom Bresl. Rath einen Schutzbrief auf 10 Jahre (Z. VI, 376). Alle drei zusammen haben 1345/49 vierzig Mark zu zahlen (O. 49).
- 40a. David von Brieg zahlt 1354, 30. April dem König 1 Vierdung, der Stadt ½ Vierdung (O. 56).
41. David v. Kalisch zahlt an dems. Tage dens. Steuerbetrag dem König und der Stadt (O. 56).
42. David, der im Hause der Smogelissa wohnt, geh. 1352 zu den „hic morantes et nichil Regi et civitati dantes“ (O. 57).
43. David, magister scole, lebte 1357 (O. 64) und 1359 (O. 71) als Schulmeister vermuthlich bei Aharon von Brieg (oben No. 18).
44. Debruska oder Dobrusca zahlt am 22. April 1345 dem Könige 4 Gr. Zins auf vier Jahre voraus (O. 48) und 1357 und 1359 je 2 Scot Zins (O. 64, 71).
45. Dragana zahlt 1357 und 1359 je ½ Vierdung Zins (O. 64, 71).
Duchawa, vgl. Danielissa v. Neisse No. 39a.
46. Ephraim aus Russia (Effraym O. 55 = Affrim de Prussia, O. 64 = Effraym de Russya O. 71) besass 1352 einen Schutzbrief auf 5 Jahre,

- auf Grund dessen er jährlich 1¹/₂ Mark zu zahlen hatte (O. 55), wie (nach Kladdenb., Zettel 45b, ein offenb. mit ihm identischer) Affraym (ohne nähere Bezeichnung) 1355 wirklich bezahlt hat. 1357 zahlte er 2 Mk. (O. 64) und 1359 ebensoviel (O. 71). 1360 gehörte er zu den 5 Personen (vielleicht dem Synagogen-Vorstand), denen das „erbe by hanns rymers erbe, do sy ire schule han“ übertragen wird (Stadtarch. G. 1, 2 fol. 88a).
47. Elias, Schwiegersohn des Lazarus v. Nachod (106), Schwager des Haze (s. No. 55) und einbegriffen in dessen Schutzbrief (O. 68).
48. Eyczil = Yezil = Yzczil geh. nebst seinem Bruder Naso zur Clientel Jacobs von Braunau (63) 1357–1359 (O. 56, 63, 68, 70). Vgl. No. 39, 129.
49. Fridilo (= Vridil) war der Schwiegersohn Jacobs von Braunau (63) und geh. zu dessen Clientel (O. 63, 68, 70). Vgl. No. 39.
50. Geruschimo zahlte 1355 (?) 15 Scot Zins (Kladdenb., Zettel 45b).
51. Golda aus Ohlau cum filia zahlte 1357 1 Vierdung Zins (O. 64), vgl. Pessac (No. 133), Seiboth = Syboth (163).
52. Goschman zahlte 1345 „8¹/₂ solidum grossorum“ Zins auf 4 Jahre voraus (O. 46). Schabdey frater „Coschme“, wahrscheinl. sein Bruder (O. 47).
- 52a. Hadas, vgl. Jordan (No. 75), Lazarus (das.), Muscho (No. 119).
53. Hanna zahlte 14. April 1345 1¹/₂ Vierdung Zins (O. 47).
54. Hanna cum filiis zahlte an dems. Tage 7 Vierdung Zins (O. 47).
55. Haze, Schwiegersohn des Lazarus von Nachod (106), Schwager des Elias (No. 47) und einbegriffen in des ersteren Schutzbrief (O. 68).
56. Hartwicus cecus zahlte am 22. März 1345 1 Schock Zins auf 4 Jahre voraus (O. 48).
57. Jacob. Ihm versetzte Heinrich v. Jauer (IV, 3) 1341 die Stadt Löwenberg (Knoblich, Chronik von Lähn, S. 51. Bergemann, hist.-topogr. Beschreib. der Kreisstadt Löwenberg, 599). Am 13. April 1345 zahlte er dem König Johann 7¹/₂ Vierdung Zins auf vier Jahre voraus, wobei er als pronunc absens bezeichnet wird (O. 46). Vielleicht identisch mit C, No. 4.
58. Jacob zahlte auf vier Jahre voraus am 14. April 1345 3 Mk. Zins an König Johann (O. 47).
59. Jacob zahlte am 22. April 1345 dem König Johann 4 Gr. Zins auf 4 Jahre (O. 48).
60. Jacob starb 1342 (Grabstein No. 16).
61. Jacob, ein Fleischer, zahlt am 14. April 1345 dem König 4 Mk. poln. Gew. und poln. Zahl weniger 1 Vierdung (O. 47). 1352 war er verarmt und gehörte nebst seinem Bruder Mockey zu den in Breslau ortsanwesenden Juden „nichil regi et civitati dantes“ (O. 57). Sein Nachbar hiess Arnold (O. 47) vgl. No. 26.
62. Jacob Zyber (zeber seber) zahlte am 22. April 1345 dem König Johann 1 Gr. Zins (O. 48), am 30. April 1354 dem König 5 Gr., der Stadt 1 Scot (O. 56), war am 19. März 1357 zur Zahlung von 8 Vierdung zusammen mit Abraham v. Namslau veranlagt und hat allein bezahlt (O. 64). Auf dies. Veranlagung vom 1. November 1359 hat er 1 Vierdung bezahlt (O. 71).

63. Jacob v. Braunau, Sohn des Radachena, erhielt am 20. Januar für sich, seine Mutter, seinen Bruder Abrusch (No. 15) und ihre Frauen einen Schutzbrief auf 3 Jahre (O. 57) gegen einen Zins von 28 Mark jährlich. Dienstag, 30. September 1354, war er bereits verstorben (O. 56). Seine Frau Desslawa vgl. 39.
64. Der alte Jacob zahlte am 25. Mai 1356 dem Könige $\frac{1}{2}$ Mk., der Stadt 1 Vierdung Zins (O. 55).
65. Jacob, eczwenne Ebrusch's son, juden zu der Neisse (O. 58) erhielt am 30. Apr. 1355 mit seinen Angehörigen einen Schutzbrief auf 3 Jahre (O. 61), nach welchem er jährlich 15 Mk. zu zahlen hatte. Sein „erbe gebude vnd die judin schule“ überträgt er Schulim und Wilzke (vgl. oben No. 39) im Jahre 1356 (Raths-Archiv G. I, 1 fol. 313a). 1358, Freitag nach Agnes, werden ihm auf ein Grundstück 3 Vierdung jährlich eingetragen (Rathsarchiv G. I, 2 fol. 28a). Vielleicht ist er mit dem Jacob identisch, der das. 45b Jacob Jude der Ryche heisst. Dagegen ist er wohl zu unterscheiden von demj. Jacob de Nyssa, der 1352 dem Könige $\frac{1}{2}$ Mk. und der Stadt $\frac{1}{2}$ Vierd. (O. 55, vgl. 56, 64 St.-A. F. Breslau VIII, 1 b. fol. 45b.) zahlte und 1359 zu 3 Vierdung veranlasst war.
66. Jacob v. Bautzen hatte 1355 (? vgl. St.-A. F. Breslau VIII, 1b, Zettel ohne Datum eingeklebt auf S. 45b) 1 Mk., 1356 dem Könige $\frac{1}{2}$ Mk. und dem Rath $\frac{1}{2}$ Vierdung zu zahlen. In den Jahren 1357 u. 1359 zinst er (zusammen mit seinem Sohne 1357) je 2 Mk. (O. 55, 64, 71. Knothe, zur ältesten Gesch. d. Stadt Bautzen im Staatsarch. f. sächsische Gesch. V, 113).
67. Jacob v. Bernstadt hatte 1354 dem Könige 5 Gr., der Stadt ein Loth zu zahlen, S. Bruderhass Samuel (unten No. 172).
68. Jacob, Sohn Daniels v. Neisse, vgl. oben No. 7 sein Bruder Abraham und No. 39a seine Mutter Danielisse-Duchawa.
- 68a. Jachna zahlte am 22. April 1345 dem Könige 3 Gr. Zins auf vier Jahre voraus (O. 48).
69. Jan zahlte dem Könige auf vier Jahre 12 Gr. Zins voraus (O. 48.)
70. Jodelin, Vatersbruder Judelins, des Schwiegersohnes Jacobs v. Braunau und seiner Frau Czesslawa oder Desslawa (Dislawa) Jacobissa. Er gehörte 1347 (O. 63) und 1359 (O 68, 70) zur Clientel der Letzteren, vgl. No. 39 und 63.
71. Jonathas sollte zus. mit Wilczko 1357 und 1359 fünf Vierdung zahlen (O. 63, 71.)
72. Jordan, der am 14. April 1345 einen halben Vierdung Zins auf vier Jahre vorausbezahlte (O. 47) war vielleicht identisch mit dem Vorbesitzer der alten Judenschule an der Ecke der Schmiedebrücke und der Ursulinerstrasse, welche 1354 Isaac von Johannes, dem Bischof von Leitomischel, erkaufte (Stadtarchiv G 1, 1 fol. 260b) vgl. oben S. 31, Anm.
73. Jordan, Schulmeister, zahlte am 13. April 1345 dem Könige 3 Mk. u. 6 Gr. Zins auf vier Jahre voraus (O 46) und 1347 demselben 3 Mk. und 1 Scot und der Stadt 13 Scot (Staatsarch. F. Brel. VIII, 1b, S. 35b).
74. Jordan v. Guhrau begegnet in einer Steuerliste v. 19. März 1357 (O 64).

75. Jordan v. Liegnitz zahlte am 13. April 1345 auf vier Jahre 12 $\frac{1}{2}$ Mk. Zins voraus (O. 45), 1347 schuldete ihm der Rath 2 Mk. (Staatsarch. F. Bresl. VIII, 1b, S. 35b.) Bereits am 7. August 1345 erhielt er vom Rath gegen einen Jahreszins von 12 $\frac{1}{2}$ Mk., eine eximirte Stellung. Er war der Bruder Mascho's, welcher durch seine Frau Hadas ein Schwiegersohn des Lazarus von Brieg gewesen ist (O. 67, Urk. No. 25 — Stadtarchiv G. 1, 2, fol. 169a.) Wahrscheinlich war er vielmehr der Vorbesitzer der „alten Judenschule“ (vgl. oben No. 72) obwohl in der handschriftlichen Notiz der Zusatz: „de Legnicz“, der sonst üblich ist, fehlt.
76. Joseph zahlte am 14. April 1345 dem Könige einen halben Vierdung Zins auf vier Jahre voraus (O. 47.)
77. Joseph v. Grottkau „et Myla (oder Mila) cum eo“ (vgl. No. 128) war 1357 u. 1359 zu einer Zinszahlung von einer halben Mark veranlagt (O. 64, 71.)
78. Joseph de Swid [nicz?] zahlte 1355 (?) einen Vierdung (Staatsarch. F. Bresl. VIII, 1b, undatirter Zettel, eingeklebt auf S. 45b).
79. Judelin, Schwiegersohn Jacobs v. Branau u. seiner Frau Czeslawa oder Deslawa (O. 63.) Vgl. No. 39 u. No. 63.
80. Ysaak zahlte am 14. April 1345 dem Könige 2 Mk. Zins auf vier Jahre voraus (O. 47, Urk. 2) Ob er mit dem Käufer der „alten Judenschule“ an der Ecke Schmiedebrücke und Ursulinerstrasse (Stadtarch. G. 1, 1 fol. 260b) 1354, Freitag nach Invocavit (vgl. das. die Eintragung G. 1, 2 Fol. 88a vom Freitag nach Quasimodo geniti 1360) identisch ist, lasse ich dahin gestellt sein (vgl. oben S. 31, Anm. und unten No. 86.)
81. Ysaak zahlte am 14. April 1345 dem Könige 5 Vierdung Zins auf vier Jahre voraus (O. 47, Urk.)
82. Ysaak zahlte am 22. April 1345 dem Könige 4 Gr. Zins auf vier Jahre voraus (O. 48, Urk.)
83. Ysaak erhielt für sich und seine Familie und sein Gesinde Schutzbriefe vom Breslauer Rath für die Jahre 1358 u. 1359 (O. 65 f., Urk. 22a und 22c).
84. Ysaak, Sohn der Danyelissa von Brieg, besass einen Schutzbrief für 1353 und zahlte dem Könige eine, der Stadt $\frac{1}{2}$ Mk. (O. 55), 1355 (?) zahlte er 1 $\frac{1}{2}$ Mk. (Staatsarch. F. Breslau VIII, 1b, Zettel eingeklebt Fol. 45b.) 1357 war er zus. mit seinem Schwestermann Abraham (oben No. 14), der Hebeamme Malkaym und einem Schulmeister auf 3 Mk. veranlagt, die er bezahlt hat (O. 64), während er 1359 von derselben Summe, zu der er veranlagt war, nur die Hälfte bezahlt hat (O. 70). Der (O. 70) erwähnte „Schabdai cum uxore“ war vielleicht auch ein Schwestermann von ihm (No. 149.)
85. Ysac v. Guhrau (de Gora) gehörte 1357 (O. 64) und 1359 (O. 71) zur Clientel Aharons v. Brieg (oben No. 18.)
86. Ysaac Episcopus, Schwiegersohn der Lazarissa von Liegnitz, erhielt am 25. Mai 1353 einen Schutzbrief auf fünf Jahre und hatte dem Könige 3, dem Rathe 1 Vierdung jährlich zu zahlen (O. 56), 1357 war er zur Zahlung von 1 $\frac{1}{2}$ Mk. veranlagt, aber „dedit nichil“ (O. 64.) Dieselbe Summe wurde 1359 von ihm veranlagt, ob er sie zahlte, ist unbekannt (O. 71.) Vielleicht war er der Käufer der alten Judenschule, (vgl. oben No. 80).

87. Ysaac, Schwiegersohn Muschos von Strehlen, vgl. Daniel (oben No. 40 und weiter No. 122.)
88. Ysaak, Saldin Smogelynnen Sohn, hatte 1347 u. 1348 jährlich 10 Mk. an den Rath zu zahlen, besass einen Schutzbrief auf drei Jahre, d. d. 20. Januar 1351, der am 4. Mai 1352 auf fünf Jahre verlängert wurde (O. 57), und versprach 1354 für acht arme Glaubengenossen jährlich je 5 Gr. zu bezahlen (O. 56.) Vgl. Lawentin (No. 103), Salda (No. 151), Wilczco (No. 192.)
89. Ysaak, Schreiber Lawentins (unten No. 103), war 1352 zur Zahlung von 4 scot Zins an den König und 2 scot an den Rath veranlagt (O. 55.)
90. Ysaak, Schulmeister, zahlte am 14. April 1345 eine halbe Mk. und 7 scot Zins für vier Jahre dem Könige voraus (O. 47 f.)
91. Yezil v. Striegau erhielt am 4. December 1350 einen Schutzbrief des Rathes auf vier Jahre (Z. VI, 376) und hatte jährlich dem Könige 10, dem Rath 5 Mk. zu zahlen (O. 54.)
92. Yezil leufer sollte 1354 dem Könige einen halben Vierdung, dem Rath 2 Sc. zahlen. Für ihn verspricht Ysaak (No. 88) jährlich 5 Groschen zu erlegen (O. 56).
93. Isaak b. Abr., vielleicht ein Proselyt, st. 16. April 1343 (Grabschr. 18, S. XII).
94. Israel (Ysrahel), Bruder Baruchs, vgl. No. 31.
95. Israhel de Koln war 1357 bei Arnoßld von Görlitz (No. 19) Schulmeister (O. 64 vgl. 71).
96. Kadczim, Schulmeister, zahlte 14. April 1345 dem Könige 1 Schock Zins auf vier Jahre voraus (O. 47), vielleicht identisch mit Kadzim, gener Ysaak (vgl. No. 90), der 1352 an der Spitze der „Judei hic morantes et nichil Regi et Civitati dantes“ erscheint (O. 57). 1355 (?) zahlt er (?) 7 sc. (Staatsarch., Fürst, Bresl. VIII, 1b, S. 45b).
97. Kadczim junior hatte 1357 (O. 63) und 1359 je sechs Mark zu zahlen (O. 71) und war später in den Schutzbrief eingeschlossen, den sein Schwager David Falken am 14. October 1364 auf drei Jahre erwarb (O. 72).
98. Kadzim major, Schwiegersohn der Smogelissa, begegnet in den Steuerlisten von 1357 (O. 63) und 1359 (O. 71) mit $3\frac{3}{4}$ bzw. $3\frac{1}{2}$ Mk. Zins.
99. Kaltwasserinne hatte 1352 dem Könige 4, dem Rath 1 Mk. Zins zu zahlen (O. 55).
- 100. Kinteyinne v. Braunau mit ihren Kindern gehörte zur Clientel Lawentins, des Schwiegersohnes der Salda Smogelissa, der am 24. December 1350 (O. 49) einen Schutzbrief erwarb, welcher am 4. Mai 1352 auf fünf und am 30. Sept. 1354 auf drei Jahre bestätigt wurde (O. 57, 59).
101. Kosling zahlte 14. April 1345 dem Könige eine halbe Mk. Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).
- 101a. Kucz, Fleischer, zahlte am 22. April (1345) dem Könige 3 Gr. Zins auf 4 Jahre voraus (O. 48).
102. Kuna zahlte am 22. April 1345 dem Könige 4 Gr. Zins auf vier Jahre voraus (O. 48).
103. Lawentin, Schwiegersohn der Salda Smogelissa erhielt für sich und seine Frau Zwze (oder Zuse), seinen Schwiegersohn Vreudil (137) und alle seine Angehörigen (vgl. No. 89, 100) am 24. December 1350 einen Schutzbrief auf ein Jahr, der am 4. Mai 1352 auf fünf

Jahre und am 30. September 1354 auf drei Jahre bestätigt wurde. (O. 49, 55, 57, 59).

Lazarissa von Liegnitz, Schwiegermutter des Bischofs Isaak vgl. oben No. 86.

104. Lazarus zahlte 1351 dem Könige 2, dem Rathe 1 Mk. (O. 55).
105. Lazarus, Diener Abrahams von Neumarkt (No. 8), zahlte am 14. April 1345 2 Mk. 13 Gr. Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).
106. Lazarus von Nachod, der einen Schutzbrief auf 5 Jahre besass, zahlte 1352 dem Könige 1, dem Rath $\frac{1}{2}$ Mk. (O. 55). Am 2. Mai 1357 wurde sein Schutzbrief, in welchen seine Schwester Rosa, sein Sohn Salomon (No. 156) und seine Schwiegersöhne Haze und Elias (vgl. No. 55 und 47) einbegriffen waren, auf zwei Jahre verlängert, mit der Bemerkung, dass er das Recht habe, eine besondere Synagoge einzurichten. Am 18. Februar 1359 wurde der Brief nochmals auf zwei Jahre verlängert (O. 65, 68). Seine Zinsleistungen O. 63 und 70.
107. Leo carnifex zahlte am 22. April 1345 dem Könige 2 Gr. Zins auf 4 Jahre voraus (O. 48).
108. Lewen war Hausbesitzer in der Judengasse (Stadtarch. Schöppenbr. vom 31. August 1347, mitgetheilt von Landsberger in ZGJD. V, 272).
109. Libuscha zahlte am 14. April 1345 dem Könige 1 Vierdung Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).
110. Lubdk zahlte am 22. April 1345 dem Könige 1 Vierdung Zins auf vier Jahre voraus (O. 48).
111. Lybusch zahlte am 22. April 1345 dem Könige 2 Gr. Zins auf vier Jahre voraus (O. 48).
112. Manna zahlte am 14. April 1345 dem Könige 1 Mk. Zins auf 4 Jahre voraus (O. 47).
113. Meyir nebst Frau findet sich in einer Steuerliste vom 19. März 1357 (O. 63).
114. Merkel gehörte zu den fünf Personen, die 1360, Freitag nach Quasimodo geniti „das erbe by hanns rymers erbe, do sy ire schule han“, übernehmen (Stadtarch. G. 1, 2 fol. 88a).
115. Michael, Schwestermann des Salomon (No. 155) zahlte mit diesem zusammen am 1. Mai 1359 $4\frac{1}{2}$ Gr. Zins (O. 71).
116. Michael scriptor war am 1. Mai 1359 zu einem Zins von 4 Sc. veranlagt (O. 71).
117. Mockey (zum Namen vgl. RGA. J. Weil 190) carnifex, Bruder Jacobs (No. 61), gehörte 1352 zu den „Judei hic morantes et nichil Regi et Civitati dantes.“
118. Mosche b. Elieser ist am 9. November 1335 gestorben (Grabstein 12).
119. Muscho, Schwiegersohn des Lazarus von Brieg, Bruder des Jordan von Liegnitz (No. 75), erhielt am 25. Mai 1356 für sich und seine Frau Hadas und seine Angehörigen einen Schutzbrief auf zwei Jahre (O. 55, 62), der am 30. April 1358 auf ein Jahr (O. 62) verlängert wurde. Dafür hatte er dem Könige 2, dem Rath 1 Mk. jährlich zu zahlen (O. 55, vgl. 64 und F. Bresl. VIII, 1b, fol. 45b). Vgl. oben No. 75 und 23. Im Jahre 1358 erwarb er auch das Recht, Land und Städte im Herzogthum Brieg zu bereisen (Z. VI, S. 14, No. 122).

120. Musche zahlte am 14. April 1345 dem Könige $9\frac{1}{2}$ Scot Zins auf vier Jahr voraus (O. 47).
 121. Musche carnifex zahlte am 14. April 1345 dem Könige 1 Vierdung Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).
 122. Muscho von Strehlen erhielt am 3. April 1342 vom Rathe einen Schutzbrief auf zehn Jahre, in welchen auch sein Sohn Daniel (No. 40) und sein Schwiegersohn Isaak (No. 87) einbegriffen waren (Z. VI, 375 ff.). Sie hatten 1345—49 vierzig Mark und zur Instandhaltung der Stadtmauer 7 Mk. weniger 4 Sk. zu zahlen (O. 49).
 123. Muscho schulmeyster hatte 1354 dem Könige 5 Gr., dem Rath 1 Sc. zu zahlen (O. 56) und ist wahrscheinlich mit Muscho magister identisch, der 1352 zu den „Judei hic morantes et nichil Regi et Civitati dantes“ gehörte (O. 57).
 124. Muscho gehörte zu den fünf Personen, welche 1360, Freitag nach Quasimodo geniti „das erbe by hanns rymers erbe, do sy ire schule han“ übernahmen“ (Stadtarch. G. 1, 2 fol. 88a).
 125. Muscho von Münsterberg zahlte 1357 und 1359 je $4\frac{1}{2}$ Sc. Zins (O. 64. 71). Vgl. No. 130. 177).
 126. Muschil oder Muschelin, vielleicht aus Schweidnitz, erhielt am 26. April 1359 einen nachher für gefälscht oder ungültig erklärten Schutzbrief auf 2 Jahre (O. 69).
 127. Mwnir oder Munir hatte zusammen mit Smolka (No. 181) 1357 und 1359 je einen Vierdung Zins zu zahlen (O. 64, 71).
 128. Myla (O. 64) oder Mila (O. 71) vgl. Joseph von Grottkau, No. 77.
 129. Nasa (O. 56. 70) oder Nasso (O. 63) oder Nassan (68) gehörte zur Clientel der Desslawa, der Wittwe Jacobs von Braunau (oben No. 39). Er war der Bruder Eyczils oder Yczczils (oben No. 48).
 130. Nasan, der stets in Verbindung mit Muscho von Münsterberg (No. 125) genannt wird, hatte 1357 und 1359 je $4\frac{1}{2}$ Sc. zu zahlen (O. 64. 71 St.-A. F. Bresl. VIII, 1b, Fol. 45b).
 131. Nechama zahlte am 22. April 1345 dem Könige ein Schock Zins auf 4 Jahre voraus (O. 48).
 132. Peschak zahlte am 22. April 1345 dem Könige 5 Mk. Zins auf 4 Jahre voraus (O. 48). Die am 11. Februar 1338 verstorbene Simlah (Grab-schrift 14) war vielleicht seine Tochter.
 133. Pessac hatte zusammen mit Golda (vgl. No. 51) 1351—1356 dem Könige 1 Vierdung, und dem Rath die Hälfte davon zu zahlen (O. 55).
 134. Pessac, magister Šmogelisse, war 1352 einer von den „Judei hic morantes et nichil Regi et Civitati dantes“ (O. 57).
 135. Pessac von Liegnitz scheint bei Desslawa (No. 39), der Wittwe Jacobs von Braunau, oder einem ihrer Angehörigen (1350) famulus gewesen zu sein (O. 63).
 136. Pessac von Liegnitz, wohl von dem Vorigen verschieden, gehörte 1357 und 1341 zur Clientel Arons von Brieg (vgl. No. 18. O. 64, 71).
 137. Pessac, scholaris de Swidnicz, gehörte 1357 zur Clientel Arons von Brieg (vgl. No. 18. O. 64).
- Pichna oder Pechna, Schwiegermutter Baruchs, s. das. No. 31.

138. Pincus oder Pincas et filius Aron (No. 22) gehörte 1357 und 1359 zur Clientel Salomo's von Haynau (O. 63, 71).
139. Radochna Davidis de Munstirberg hatte zwischen 1351 und 1356 auf vier Jahre dem Könige 3, dem Rath 2 Mk. zu zahlen (Q. 55).
Radachena, Mutter Abrusch's (No. 15) und Jacobs von Braunau (No. 63).
140. Rachna cum patre zahlte 14. April 1345 dem Könige 3 Vierdung Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).
141. Rosa cum pueris zahlte zwischen 1351 und 1356 dem Könige einen, dem Rath einen halben Vierdung Zins (Q. 55) und gehörte 1357 zur Clientel ihres Bruders Lazarus von Nachod (No. 106), zahlte aber allein 1 Mk. Zins (O. 63, 64, 71).
Rutta oder Rütta, Schwester Aharons oder Arnolds von Görlitz (s. oben No. 19).
142. Sabday zahlte 14. April 1345 dem Könige auf vier Jahre 3 Mk. 7 Gr. Zins voraus (O. 47).
143. Schabdey zahlte 14. April 1345 dem Könige auf vier Jahre 30 Gr. Zins voraus (O. 47).
144. Schabdey, frater Abrahe, zahlte 14. April 1345 dem Könige 1 Vierdung Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).
145. Schabday, frater Coschme (No. 52) zahlte 14. April 1345 dem Könige 1 Mk. Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).
146. Scabday de Hyrspere zahlte am 13. April 1345 dem Könige 11 Mk. 8 Gr. Zins auf vier Jahre voraus (O. 46).
147. Schabdei v. Neumarkt nebst Frau u. Söhnen u. Schulmeister zahlte 1357 3 Vierdung Zins (O. 64).
148. Schabdei de Rwssia (vgl. Effraym, No. 46) besass 1352 einen Schutzbrief auf 5 Jahre und hatte dem Könige jährlich 5, dem Rath 3 Vierd. zu zahlen (O. 55).
149. Schabdei c. uxore gehörte 1359 zur Clientel Isaaks von Brieg (O. 70 oben No. 84), vielleicht seines Schwagers.
150. Scabdei de Nymcz gehörte zur Clientel Muschos von Münsterberg (No. 125) und zahlte 1357 u. 1359 je $4\frac{1}{2}$ Sc. Zins (O. 64, 71, vgl. Staatsarch. F. Bresl. VII, 1b, Fol. 45b).
151. Salda Smogelisse (O. 55) oder Smogelyenne (O. 57) oder einfach Smogelissa (O. 49, 56). Bei ihr lieb der Rath im Jahre 1334 fünfzig Mark (Henr. Pauper, S. 60). Am 20. Januar 1351 erhielt sie für sich, ihren Sohn Isaak (No. 88) und ihre anderen Kinder, für ihren Schwiegersohn Lawentin (103) und dessen Frau Zwze oder Zuse (O. 49, 59), sowie für deren Schwiegersohn Vreudil (No. 187) nebst Kindern einen Schutzbrief auf 2 Jahre, der am 4. Mai 1352 auf fünf Jahre erneuert wurde. An Zins hatte sie jährlich für sich und ihre Clientel 28 Mk. zu entrichten (O. 49, 57 f. vgl. 59).
152. Salomon zahlte am 13. April 1345 dem Könige 10 Mk. Zins auf vier Jahre voraus (O. 46.) Wahrscheinlich identisch mit Salomon, der 1355 (?) eine Mark Zins gezahlt hat (Staatsarch. F. Bresl. VIII 1b, Fol. 45b).
153. Salomon zahlte am 14. April 1345 dem Könige 7 Vierdung Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).

154. Salomon v. Haynau zahlte 1351 — 1356 dem Könige 4, dem Rath 2 Scot Zins und 1357 und 1358 zusammen mit Pincas (No. 138) und dessen Sohn Aharon (No. 22) je 2 Mk. (O. 55. 56. 71).
155. Salomon cum socru gehörte wie sein Schwestermann Michael (No. 115) zur Clientel Moscho's v. Münsterberg (No. 125, 130) und zahlte 1357 und 1359 je $4\frac{1}{2}$ Scot. Zins (O. 64, 71). Wahrscheinlich ist Salomon (F. Bresl. VIII, 1b Fol. 45b), der 1355 (?) erwähnt wird, mit ihm identitisch.
156. Salomon, Sohn des Lazarus von Nachod (O. 68). Vgl. No. 106.
157. Salomon, Schwestermann des Smogil v. Lemberg, zahlte mit diesem zusammen 1359 zwei Mark Zins (O. 71).
158. Sampson, Schwiegersohn Daniel's von Neisse, vgl. No. 7, Duchawa 39a und No. 68.
159. Samson b. Isaak, erschlagen am 1. Februar 1345 (Grabschrift 19).
160. Schalom, b. R. Peter, starb am 15. Januar 1335 (Grabschrift 11).
161. Schalom, Sohn der Desslawa v. Braunau (No. 39), s. das., vielleicht identisch mit Schalin, der zusammen mit Wilczke 1356 ein Haus neben der Judenschule von Jacob v. Neisse kaufte (GA. G, 1 fol. 313a) und es 1358 an Lorenz von Strehlitz überliess (das. 1, 2 fol. 48a).
162. Schalum zahlte 1357 fünf Mark Zins (O. 63).
163. Scibot (O. 64) oder Syboth (O. 71) cum genero et Golda netrix (vgl. No. 51) zahlte 1357 und 1359 je $1\frac{1}{2}$ Mk. Zins.
164. Seyboth zahlte 1355 (?) 3 Vierdung Zins (St.-A. F. Bresl. VIII, 1b, Fol. 45b).
165. Schidezinna Smogelissa besass für sich und ihren Schreiber Sybothie für 1351 und 1356 einen Schutzbrief auf fünf Jahre und zahlte 3 Mk. Zins, wovon dem Könige $\frac{2}{3}$, dem Rath $\frac{1}{3}$ zufielen (O. 55). Vielleicht die Wittve Smogil's v. Glatz (Glatz, No. 2).
166. Schona nebst Tochter zahlten am 22. April 1345 dem Könige auf vier Jahre 7 Gr. Zins voraus (O. 48).
167. Schula vidua und wahrscheinlich derselben Schule filius et filia zahlten am 14. April 1345 dem Könige auf vier Jahre je $\frac{1}{2}$ Vierdung Zins voraus (O. 47).
Simla vgl. Pessach, No. 132.
Slawa, Magd bei Arnold v. Görlitz, vgl. No. 19.
168. Slomko bei Aharon v. Görlitz (No. 19, dessen Bruder ?) gehörte 1352 zu den „Judei hic morantes et nichil Regi et civitati dantes“ (O. 57), vielleicht identisch mit Slomsko, der 1355 (?) $\frac{1}{2}$ Vierdung Zins zahlen sollte (Stadtarch. F. Bresl. VIII, 1b Fol. 45b).
169. Smoley gehörte zu den acht Juden, für welche Isaak Smogelisse (No. 88) jährlich 5 Gr. Zins zu zahlen versprach (O. 56).
170. Smogelissa hatte 1357 sechs Mark Zins zu zahlen (O. 63), ob identisch (?) mit Smogelissa Episcopi (vgl. auch No. 151 u. 171), die 1352 dem Könige 2, dem Rath 1 Mark Zins zahlen sollte (O. 55).
171. Smogil episcopus Schwager Lawentins (No. 103) erhielt am 30. September 1354 einen Schutzbrief auf drei Jahre (O. 60, vgl. 55). Ende 1351 scheint er noch in Schweidnitz gewohnt zu haben (O. 59.)

172. Smogil, Bruder Jacobs von Bernstadt (No. 67), gehörte zu den acht Juden, für welche Ysaak Smogelisse (No. 88) jährlich 5 Gr. Zins zu zahlen versprach (O. 56).
173. Smogil perminter sollte 1354 dem Könige 5 Gr., dem Rath 1 Scot Zins zahlen und gehörte zu den acht Juden, für welche Isaak Smogelisse (No. 88) jährlich 5 Gr. zahlte (O. 56). Er ist ohne Zweifel der Smogil pergamenista, der 1357 (O. 64) und 1359 (O. 17) zum Hausstande Aharons von Brieg (No. 18) gehörte, vielleicht auch mit No. 179 identisch.
174. Smogil, Schwiegersohn des Cochanez (No. 38) war in den Schutzbrief einbegriffen, den sein Schwiegervater am 7. Juni 1353 auf sechs Jahre erwarb (O. 69).
Smogil, ein stummer Knabe, vgl. Sopia (No. 182).
175. Smogil *scolaris* gehörte 1357–1358 zum Hausstande Aharons v. Brieg (No. 18. O. 64. 71).
176. Smogil gehörte 1359 zur Clientel Desslawa's (No. 39), der Wittwe Jacobs von Braunau (No. 63. O. 70).
177. Smogil, Fleischer zahlte 1359 $4\frac{1}{2}$ Scot Zins, in Verbindung mit Muscho von Münsterberg (No. 125) genannt (O. 71).
178. Smogil de Lemberg zahlte zusammen mit seinem Schwestermann Salmon (No. 157) 1359 zwei Mark Zins (O. 71).
179. Smoyl, ein Schreiber, wohnte 1352 bei Abraham campanator und war ein armer Mann, der keinen Zins zahlen konnte (O. 57), vgl. No. 173.
180. Smolka, ein armer Mann, der unbesteuert bleiben musste, wohnte 1352 bei Arnold cecus aus Brieg (No. 25) O. 57.
181. Smolka hatte zusammen mit Munir (No. 127) 1357 und 1359 je einen Vierdung Zins zu zahlen (O. 64, 71).
182. Sopia mit dem stummen Knaben Smogil gehörte zum Hausstande Desslawa's (No. 39), der Wittwe Jacobs v. Braunau (No. 63) O. 63
183. Stanka gehörte 1357 und 1359 zum Hausstande Aharons v. Brieg (No. 18, O. 64, 71).
Swetlicza lebte als Dienerin Baczwawa's (No. 30) 1357 und 1359 in Breslau (O. 64, 71).
184. Sybothe war bei Schidzinna Smogelissa von Glatz (No. 165) Schreiber und in deren Schutzbrief einbegriffen (O. 56).
185. Symchah zahlte am 22. April 1345 dem Könige 2 Sc. Zins auf vier Jahre voraus (O. 48).
186. Symon zahlte am 14. April 1345 dem Könige $\frac{1}{2}$ Scot Zins auf vier Jahre voraus. An demselben Tage zahlte „*filia Symonis*“, vielleicht desselben Simon, für denselben Zeitraum $\frac{1}{2}$ Vierdung (O. 47).
187. Vreudil, Schwiegersohn Lawentin's (No. 103) mit seinen Söhnen war in den Schutzbrief, den sein Schwiegervater am 24 Decbr. 1350 erhielt, einbegriffen (O. 49).
188. Vrowde (O. 64) oder Freude (O. 71) de Grotkou cum matre hatte 1357 und 1359 je fünf Vierdung Zins zu zahlen.
189. Waczka zahlte am 22. April 1345 dem Könige auf vier Jahre 2 Gr. Zins voraus (O. 48).
190. Wilczke mit Frau und Söhnen hatte dem Königen $\frac{1}{2}$ Mk.; dem Rath einen Vierdung Zins zu zahlen. 1356 kaufte er mit Schalim (No. 161)

- ein Haus neben der Judenschule von Jacob v. Neisse zusammen (St.-A. G 1, 1 fol. 313a) und überliess es 1358 dem Lorenz v. Strelitz (das. 1, 2 fol. 48a), vgl. damit die Notiz aus dem Jahre 1355 (St.-A. Kladdenbuch, Heft 2, fol. 14 — nicht 18a — gedr. bei O. 62). Er gehörte 1360 zu den fünf Personen, die das „erbe . . . do sy ire shule han“ erwarben (St.-A. G 1, 2 Fol. 88a).
191. Wilczco zahlte zus. mit Jonathas (No. 71) 1357 u. 1359 je 5 Vierdung Zins (O. 63, 71).
 192. Wilczco von Namslau (O. 56, 71), auch Wilczco Magnus (O. 64) genannt, besass 1354 einen Schutzbrief auf drei Jahre, nach dessen Inhalt er dem Könige 8 und dem Rath 4 Sc. jährlich zu zahlen hatte. Yzaak, vermuthlich Smogelisse (oben No. 188), versprach jährlich einen Vierdung für ihn zu erlegen. 1357 zahlte er 3 Vierdung (O. 64) und war 1359 mit derselben Summe (O. 71) veranlagt.
 193. Wilczo, der nach StA. F. Bresl. VIII, 1b fol. 45b im Jahre 1355 (?) $\frac{1}{2}$ Vierdung zu zahlen hatte, ist vielleicht mit einem der unter 191 u. 192 genannten identisch.
 194. Zara zahlte am 22. April 1345 dem Könige 1 Schock Zins auf vier Jahre voraus (O. 48). Sie war vielleicht die arme Frau, die später mit ihrer Brudertochter (Zara et filia fratris sui) im Hause des Fleischers Jacob (O. 57) wohnte.
Zwze (O. 49) oder Zuse (O. 59), Frau Lawentins, s. No. 103.
 195. Zyffra zahlte am 14. April 1345 dem Könige $\frac{1}{2}$ Mark Zins auf vier Jahre voraus (O. 47).

II. in Brieg:

1. Andreas, Sohn des Lazarus, erhielt vom Herzog Ludwig I. (IX, 2) am 11. Novbr. 1358 das Versprechen, ihm u. s. Brüdern Mosscho (6) und Michaelis (5) die 7 Mark, die er ihnen schuldet, am nächsten Walpurgistermin zu bezahlen (Z. VI, S. 16, No. 135). In demselben Jahr erhält Andreas allein vom Herzog Ludwig einen Schuldschein über 7 Mark, die zum nächsten Michaelis zu zahlen sind (Z. VI, 18, No. 160. Staatsarchiv Liegn.-Brieger Gerichtsb. A. 1358—59, S. 14b). 1377 gehört er zu den Juden, welchen Thime v. Coldicz, Hauptmann zu Breslau, 120 Mark schuldig ist (Lib. imperat., p. 113). 1382, 19. Febr., quittirt er Wenzel v. Haugwitz über dessen Schulden bei ihm (Z. XI, 434, No. 928).
2. Danielissa erhielt 1358 für sich und ihre in Breslau vorhandenen Angehörigen (vgl. Bresl., 84, 14, 149) einen Schutzbrief auf ein Jahr vom Herzog Ludwig (IX, 21) mit der Berechtigung, nach Belieben in Land und Stadt im Herzogthum zu verkehren (Staatsarchiv, Liegnitz-Brieger Gerichtsbuch A. 1358—59, S. 14b. Z. VI, S. 18, No. 156).
3. Jordan, Sohn des Lazarus, wohnte 1356 u. 1358—59 in Brieg (O. 63, 67).
4. Lazarus hinterliess vier in Brieg ansässige Söhne: Andreas (No. 1), Jordan (No. 3), Michaelis (No. 5) und Mosscho (No. 6) und eine Tochter Hadas, die mit ihrem Manne Muscho (oben Breslau, No. 119) und ihrem Schwiegersohn Aharon (oben Breslau, No. 23) in Breslau ansässig war. Nach Z. VI, S. 16, No. 135 wäre er am 11. Novbr. 1358 bereits verstorben gewesen, während er in den Urkunden vom

25. Januar und 15. Febr. 1359 (O. 67) noch als lebend erscheint. Doch ist bereits in dem Schutzbrief für die Brieger Judenschaft, ausgest. zw. 5. u. 11. März 1358 (Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 15) nicht er, sondern seine Frau („nominatim Lazarisse cum pueris suis et familia“) genannt. (Vgl. Staatsarchiv Liegnitz-Brieger Gerichtsbuch A. 1358—59, Fol. 14b.)

5. Michaelis, Sohn des Lazarus (No. 4) und Bruder des Andreas (No. 1); gehörte 1358 zu den Gläubigern Herzog Ludwigs I.
6. Mosscho, Sohn des Lazarus (No. 4) und Bruder des Andreas (No. 1), war der Hauptgläubiger Herzog Ludwigs I. (II, 2) von 1362—1371. Schon 1358 hatte er gemeinsam mit seinen Brüdern Andreas und Michaelis (Nr. 5) eine Forderung an ihn (oben No. 1). 1362, 10. Jan., schuldet ihm der Herzog 742 Mark (Z. VI, S. 42, No. 391), 1364, 16. Novbr., lässt er an ihn 8 Mark zahlen (das. S. 64, No. 580) und bestätigt am 27. Novbr. einen Vergleich, auf Grund dessen Mosscho 17 Mk. 45 scot von Woyczich von Hokerechtin zu erhalten hat (das. No. 583). 1371, 15. Septbr., zahlt der Herzog an Mosscho 75 Mark (das. S. 78, No. 709). 1378, 11. Aug., werden ihm in einem Rechtsstreit 50 Mark Groschen mitsamt dem Wucher zugesprochen (das. S. 92, No. 843). 1379, 13. Septbr., zahlt er Namens des Herzogs Johann von Troppau und Ratibor (XI, 4) die Summe von 450 Mark in drei Säcken ad praetorium Bregense (das. S. 93, No. 851), und 1385, 7. Movbr., blieb Herzog Nicolaus von Leobschütz (XI, 10) nach geschehener Abrechnung ihm noch 63 Mk. Prg. Gr. poln. Z. und darüber schuldig (Brieger Stadtbuch, Fol. 95) „Jacob jude Moschen son von Brege“, der 1398 einen Schutzbrief erwarb, war s. Sohn.

III. in Glatz:

1. Jacob hatte am 28. Januar 1351 von einem Adligen 7 Schock und Zinsen in das sechste Jahr zu fordern (Stillfr. Rattonitz, Beitr. zur Gesch. des schles. Adels, No. 73, S. 13).
2. Smoyel (Geschichtsqu. d. Grafsch. Glatz V, 3) oder Smoil (das. S. 4) ersteht 1347, am 17. Januar, 34 Schock Groschen (das. V, 3) und fordert am 2. März 8½ Schock auf Hermann v. Czibor's Gut (das. S. 4). Schidczinna Smogelissa 1351—1356 in Breslau (oben No. 165) war vielleicht seine Wittwe.

IV. in Görlitz:

1. Daniel erh. 1343 von den Brüdern Jan und Otto v. Gersdorff auf Radmeritz eine Geldschuld redlich bezahlt (Knothe im N. Arch. für sächs. Gesch. II, 59). An ihn lässt Isaak (No. 3) einen Hof auf (das. 60).
2. Friczko tritt 1338 an Leo einen Hof ab (Knothe a. a. O.).
3. Isaak übernimmt 1345 die Höfe seiner Brüder Jeckil (No. 4) und Noah (No. 6) u. den des Melach (5) u. überlässt 1346 dem Daniel (1) und Zharnak (7) je einen Hof (Knothe das.).
4. Jeckil, Bruder Isaaks (No. 3) und Noahs (No. 6),
5. Melach, vgl. Isaak (No. 3).
6. Noah, Bruder Isaaks (No. 3) und Jeckils (No. 4).
7. Zharnak, vgl. Isaak (No. 3).

V. in Liegnitz:

1. Hannus kommt in einer Schuldurkunde über achtzig Mark, d. d. Görlitz, 9. Novbr. 1345, zus. mit Jekil (2) vor (Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden, Bd. I, S. 45. Vgl. Knothe, N. Arch. f. sächs. Gesch. II, 59 f.)
2. Jekil, vgl. Hannus (No. 1).

VI. in Neisse:

1. Aharon st. 13. Novbr. 1350 (oben Grabschrift 21).
2. Daniel. Seine Angehörigen, nämlich seine Frau Duchawa (oben Breslau, No. 39a), seine Söhne Abraham (das. No. 7) u. Jacob (das. 68) und sein Schwiegersohn Sampson (No. 158) zogen 1358 nach seinem Tode nach Breslau.
3. Ebrusch. Sein Sohn Jacob zog. nach seinem Tode nach Breslau (oben Breslau, No. 65).
4. Kochancz zog etwa 1353 nach Breslau (oben Breslau, No. 38).

VII. in Neumarkt:

1. Merclo hatte 1347 zwanzig Mark zu zahlen (F. Bresl. VIII, 1b, fol. 35b) u. 1351 „cum aliis judeis Novoforensibus“ 40 Mk. (O. 49).
2. Musscho erhielt für sich und seine Angehörigen am Montag, 30. Novbr. 1348, einen Schutzbrief, auf Grund dessen er von der Steuerpflicht zur jüdischen Gemeinde ausgenommen war (O. 51f.). 1357 zahlte er eine Mark Zins (O. 64).
3. Yla, früher (1349) in Guhrau, stand dort unter dem Verdacht der Giftmischerei an einem gewissen Rabo. Es beschuldigte ihn ein zum Feuertod verurtheiltes Weib (O. 53).

VIII. in Ohlau:

1. Anna mit ihrem Hausgesinde, Schwester der Rachel (No. 3).
2. Clopicz, Bruder der Rachel (3) und der Anna (1), erhielt am 12. Novbr. 1358 vom Herzog Ludwig I. (IX, 2) einen Schutzbrief auf zwei Jahre (V. VI, S. 16, No. 138).
3. Rachel, „vnse judin czu olaw und erin kinden und erim brudir clopicz und ire swester Anne vnd erim husgesinde“ ertheilte Herzog Ludwig I (IX, 2) am 12. November 1358 einen Schutzbrief auf zwei Jahre (Z. VI, 16, No. 138).

IX. in Schweidnitz:

1. Lawentin, Schwiegersohn der Salda Smogelissa, vgl. unter Breslau No. 103.
2. Isaak. Ihm versetzte Bolko II. (IV, 9) die Stadt Löwenberg am 3. Juni 1348 für 176 Mk. Vgl. S. 43, n. 4.
3. Smogil Episcopus, Lawentins Schwager, vgl. unter Breslau, Nr. 171. Am 29. Novbr. 1351 wohnte er noch in Schweidnitz (O. 59).

X. in Trebnitz:

1. Aharon verkaufte am 14. Septbr. 1348 das Erbgut Jesco's, des Starosten von Raschen, das er auf Wiederkauf erworben hatte, an Maczei. (Häusler, Gesch. des Herzogthums Oels, S. 296, 382.)

E. c. 1360—1390.**I. in Breslau:**

1. David Falken erhielt am 14. October 1364 von den Breslauer Rathsmannen für sich, sein Weib und seine Kinder, seine Mutter, seine Schwiegermutter und deren Kinder und seinen Schwager, den kleinen Kadzym, einen Schutzbrief auf drei Jahre und hatte als Zins jährlich 2 Ofen Ziegel oder 14 Mark Gr. zu zahlen (O. 72).
2. Kadzym, der kleine, Schwager Davids, No. 1. Vgl. oben Breslau D, 97.

II. in Glatz:

1. Jordan hat 1381 am 11. Jan. von Frau Gele, Beringens Schwester, zwei Mark zu fordern und quittirt am 26. Juni über den Empfang des Geldes (Stillfried-Rattonitz, S. 49, No. 468 und S. 55, No. 475).
2. Joseph hat von Wencz v. Dony 12 Schock zu fordern. Für die Sicherheit wird ihm am 2. Juli 1388 Neurode verpfändet (das. No. 516).
3. Sloman oder Slomon lässt am 2. März und 15. Mai 1363 eine Schuld von 6 Schock auf Nekoz v. Rochnow's Gut eintragen (das. S. 41, No. 347; vgl. S. 42, No. 352). Ihm schuldet Hensel v. der Byl am 18. Mai 1368 dreissig Schock Prager Pfennige (das. S. 46, No. 392).

Auch sonst waren zahlreiche Herren bei „den Juden“ tief verschuldet, nämlich: Hans von Aschaw (1361 fünfzig Mark und 36 schwere Mark, vgl. das. S. 35, No. 296); Hansel von der Bele oder Byl (1360 sechs Schock, vgl. das. S. 33, No. 274, vgl. auch unter Sloman oben No. 3); Frau Margarethe Brunichin (1360 zwanzig Schock, vgl. das. S. 33, No. 272); Conrad v. Cischwitz (1361 neun Schock Groschen, das. S. 34, No. 280); Otto v. Glubocz, genannt von Swedlerdorf (1360 drei Schock grosser Prager Pfennige, vgl. das. S. 33, No. 269. — 1366 zus. mit Ticz v. Paurwitz sechzig Mark, und zus. mit Burggraf Peter 10 Schock Mark poln. Zahl, vgl. das. S. 43, No. 363 und S. 44, No. 375. — 1371 zus. mit Hanko von Knoblochsdorf zwanzig polnische Mark, vgl. das. S. 49, No. 414); Jerke von Muschin (1362 erfordert und erlangt er 6 Mark poln. Zahl, die auf Bernh. Brunichin bei den Juden gest. haben, das. S. 38, No. 319); Rüdeger v. d. Stercz (1361 schuldet er den Juden 80 Schock gr. Prager Pfennige, das. S. 34, No. 271, vgl. S. 35, No. 292).

III. in Görlitz:

1. David war vor 1389 Hausbesitzer in Görlitz. Ueber sein im Namen des Herzogs confiscirtes Grundstück wird 1396 entschieden. (Knothe, zur Gesch. der Juden in der Oberlaus. im N. Arch. f. sächsische Gesch. u. Alterthumskunde II, 65 f.).
2. Isag oder Isaak scheint 1388 ein Ehrenamt in der Gemeinde bekleidet zu haben. Ihm und darnach „gemeinlich allen Juden“ übertrug Sara ihr haus zu „einer schule erplichen“ (Knothe das. 62). 1396 wurde über sein confiscirtes Haus verfügt (das. 65 f.).
3. Jeckil (wohl mit dem sub. D. IV, 4 erwähnten nicht identisch), übergab 1389 Peter Stein Grepers Garten (das. 62). Ueber sein confiscirtes Haus wird 1396 verfügt (das. 65 f.).
4. Sara bestimmte 1388 ihr Haus zu einer Schule (vgl. oben No. 2 und Knothe das. 62).

5. Schalom Sachs (ש"ס) vollendete Mitte Tebeth ת"פ (= 27. Decbr. 1387) in Görlitz (גורליץ) an der Neisse (נייִסע) eine Abschrift des Pentateuchs, der Megilloth und Haftarothe mit dem Commentar Raschi's (cod. hebr. Oxf. 194. 300).
6. Smerlin war der Vorbesitzer des Hauses, welches Sara (No. 4) zu einer Schule bestimmt hat. (Knothe das. 62.)
7. Smoel gab 1389 einen ihm gehörigen Garten weiter (das. 62). Ueber sein confiscirtes Haus wurde 1396 verfügt (das. 65).

IV. in Jägerndorf:

1. Jacob kaufte 1386 von seinem Bruder, dem Bischof Jonas (No. 2), für 8 Mark, die er ihm geliehen hat, dessen Haus in der Schuhflickergasse. (Biermann, Troppau, S. 447.)
2. Jonas Bischof, Bruder Jacobs (No. 1).

V. in Janer:

1. Jacob ist in den Schutzbrief einbegriffen, den die Herzogin Agnes den Juden ihres Landes am 25. Juli 1372 ausgestellt hat. (Schweidnitzer Landbuch im Staatsarchiv C. [1370—76], Fol. 51b).
2. Pipke erhält am 18. August 1389 eine Schuld von 43 Mark bezahlt. (Schirmmacher, S. 228, No. 345.)

VI. in Liegnitz:

1. Schabdeie judynne erhält am 18. August 1389 33 Mark und sechzehn Gr. bezahlt. (Schirmmacher, No. 174).

VII. in Löwenberg:

1. Baruch. Seinet- und anderer Juden wegen geht am 12. Decbr. 1389 eine Botschaft von Görlitz nach Löwenberg. (Knothe II, 63.)

VIII. in Neisse:

1. Chanan. Am 23. August 1384 quittiren die Rathmannen von Neisse, dass Chanan die zweitausend Mark, die ihm Przemko v. Troppau (XI, 12) schuldig gewesen, bezahlt erhalten habe.

IX. in Ratibor:

1. Benisch. Ihm und Salomo's Kindern (No. 2) schuldete Herzog Przemko v. Troppau (XI, 12) 600 Mark schweren Geldes, die er auf Martini bezahlen will. So erklären die Rathmannen von Ratibor am 19. Januar 1386. (Or.-Urk. im Archiv der Stadt Troppau.)
2. Salomon. Ihm schuldeten die Herzöge Wenzel (XI, 11) und Przemislaw (XI, 12) v. Troppau 117 Mark, wofür die Stadt Troppau die Bürgschaft übernommen hat. (Urk. im Troppauer Museum d. d. 10. Mai 1380.) Er starb wohl vor 1386. Seine Erben s. No. 1.

X. in Reichenbach O.-L.:

1. Ydam. Wegen seiner Austreibung schicken die Görlitzer einen Boten an Hans von Gersdorf, den Besitzer der Stadt. (Knothe II, 57.)

XI. in Schweidnitz:

1. Baruch, juden Lazars (unten No. 8) son, gehörte zu den Gläubigern des Kaiserlichen Hauptmanns von Breslau Thime v. Coldiez. (Urk. vom 17. März 1377, mitgeth. v. Grünh. aus Lib. imperat., S. 113.)
2. David Falken, von 1364—1367 in Breslau (oben E, I, 1) wohnhaft, ist in den Schutzbrief einbegriffen, den Agnes von Schweidnitz am 29. Mai 1369 auf vier Jahre ausgestellt (O. 73f., No. 31) und am 25. Juli 1372 auf sechs Jahre erneuert und erweitert hat. (Staatsarchiv Schweidnitzer Landbuch C. [1370—76], fol. 51b). Vgl. oben S. 74 f.

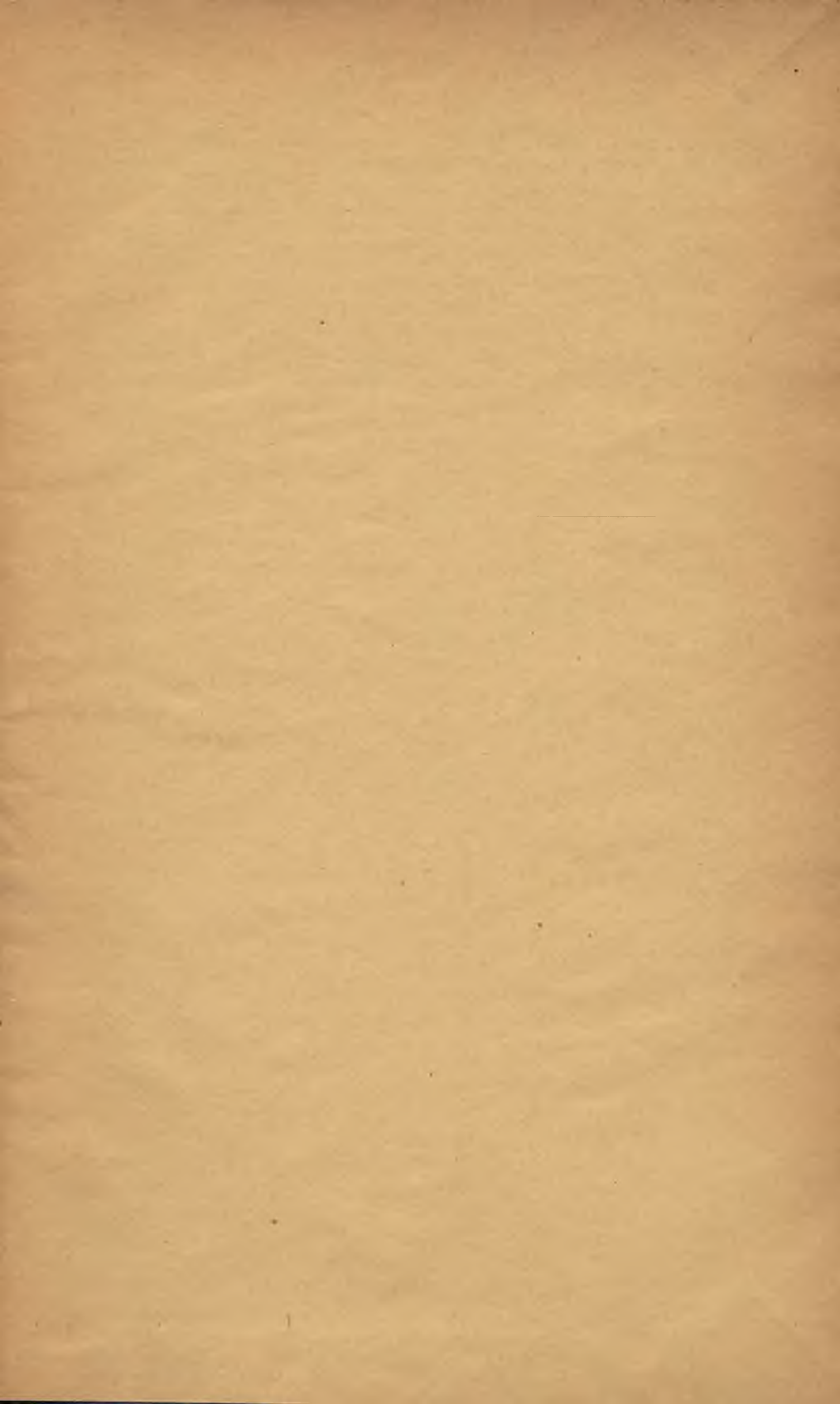
3. Isac von Hirsberg wird namentlich unter den Personen angeführt, für welche Herzogin Agnes am 25. Juli 1372 einen Schutzbrief auf sechs Jahre ausstellte. (Staatsarch., Schweidn. Landbuch C., Fol. 51b.) Er ist ohne Zweifel identisch mit „Musehen ysaag von Hirsberg“, d. h. Isaak b. Mosche, welchem die Herzogin Agnes gemeinsam mit anderen Juden verspricht, dem „Jacob juden der Donalynne son“ keinen Frieden in Schweidnitz zu gönnen. (Das. D. Fol. 102a. Die Urk. gehört etwa in das Jahr 1389.)
4. Gross Ysaag von der Nys gehörte zu den Personen, denen Herzogin Agnes versprach, dem Juden Jacob, Sohn der Donalynne, keinen Frieden in Schweidnitz zu gönnen (das.).
5. Ysaag abrahams son gehörte ebenfalls zu den Personen, denen Herzogin Agnes c. 1389 die (No. 3, 4) erwähnte Zusicherung gegeben hat (das.). Ihm schuldete die Stadt Breslau zus. mit Lazarus und Israel v. Striegau 339 Mk. Gr. (Stobbe Z. VI, 354.)
6. Jacob, der Donalynne son. Herzogin Agnes verspricht den Schweidnitzer Juden, dem genannten Jacob keinen Frieden in Schweidnitz zu gönnen. (Urk. v. c. 1389 im Staatsarch. Schweidn.-Jauersche Landbücher D., Fol. 102a.) Vielleicht war er derselbe, dem Herzog Bolko von Münsterberg 1380 tausend Mark schuldete. (Schmidt, Schweidnitz I, 113.)
7. Jacob Davidis v. meren gehörte ebenfalls zu den Personen (vgl. No. 3, 4, 5, 11), denen die Herzogin Agnes versprach, dem Juden Jacob (No. 6) keinen Frieden mehr in Schweidnitz zu gönnen. (Staatsarch. Schweidnitz-Jauersche Landbücher D., fol. 102a.)
8. Lazar, der Vater Baruchs (No. 1), der Schwiegervater des Bischofs Ozer (No. 9), war in den Schutzbrief einbegriffen, den Herzogin Agnes am 29. Mai 1369 mehreren Juden auf vier Jahre ertheilte und am 25. Juli 1372 auf weitere sechs Jahre verlängerte (vgl. oben No. 2) und gehörte 1377 zu den Gläubigern des Kaiserl. Hauptmanns Thime von Coldicz (s. oben No. 1).
9. Ozer, Bischof, Schwiegersohn Lazars (No. 8), ist in den (No. 8) erwähnten Schutzbriefen an erster Stelle genannt. Vgl. oben im Text S. 73 f.
10. Salomon st. im Jahre 1372 (Grabschrift 23, Anhang II, S. XIII.)
11. Schabdey Bennuschen gehörte ebenfalls zu den Personen, welchen Herzogin Agnes c. 1389 versprach, dem Jacob, Sohn der Donalynne, keinen Frieden in Görlitz zu gönnen (vgl. oben No. 3, 4, 5, 7, vgl. 6).
12. Smogelchin war in den Schutzbrief einbegriffen, den die Herzogin Agnes am 25. Juli 1372 mehreren Juden ausstellte (vgl. oben No. 2, 3, 8. 9).

XII. in Troppau:

1. Clara besass 1372 in Troppau auf der Judengasse, die in der Nähe des Ratiborer Thores lag, ein Haus. (Biermann, Troppau 487.)

Schluss von Anhang III folgt im dritten Heft.

Berichtigung: S. 42, n. 3, lies: „Mon. hist. Boemie“.





Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000720315



II 2412

